Zu Hause Am Ettersberg

WEIMARER LAND

ETTERSBERG-JOURNAL

Amtsblatt der Gemeinde Am Ettersberg

Gemeinde Am Ettersberg | 4. Jahrgang · 4. Ausgabe · 1. April 2022

Der Geltungsbereich umfasst die Ortschaften: Berlstedt (mit Ortsteilen Hottelstedt, Ottmannshausen und Stedten a. E.), Buttelstedt (mit Ortsteilen Daasdorf, Nermsdorf und Weiden), Großobringen, Heichelheim, Kleinobringen, Krautheim (mit Ortsteil Haindorf), Ramsla, Sachsenhausen, Schwerstedt, Vippachedelhausen (mit Ortsteil Thalborn), Wohlsborn
erfüllende Gemeinde für: Gemeinde Ballstedt, Gemeinde Ettersburg, Stadt Neumark

Aus dem Inhalt

Amtlicher Teil

2 Ansprechpartner / Hinweise
6 Stellenausschreibung
7 Gemeinde
12 Ortschaften
25 Selbständige Gemeinden

Nichtamtlicher Teil

33 Gemeinde
35 KITA-Nachrichten
36 Nachrichten / Veranstaltungen
39 Ortschaften
47 Selbständige Gemeinden
49 Informationen zum Ehrenamt
52 Kirchliche Nachrichten
55 Anzeigenteil

Nächstes Amtsblatt
erscheint:
02.05.2022
Redaktionsschluss:
18.04.2022

Kontakt für Beiträge:
amtsblatt@am-ettersberg.de
Die Grundsatzfestlegungen zu Veröffentlichungen im Amtsblatt der Gemeinde Am Ettersberg finden Sie auf unserer Internetseite **www.am-ettersberg.de**

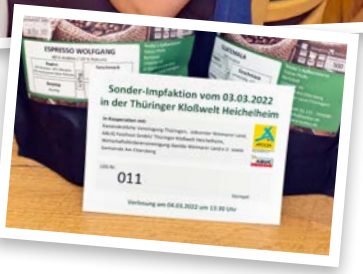

Liebe Bewohnerinnen und Bewohner,

was ist eine Gemeinde ohne deren Bewohnerinnen und Bewohnern oder niedergelassenen Unternehmen? Unsere Gemeinde verfügt dankenswerter Weise über aktive Bewohnerinnen und Bewohner sowie Unternehmen. Durch diese konnte im März eine Sonderimpfaktion durchgeführt werden, welche wir auch im letzten Amtsblatt angekündigt hatten.

Durch die Unterstützung der Unternehmen:

- Friseursalon Feihe, Berlstedt
- Toby`s Kaffeerösterei, Berlstedt
- REWE-Markt Daniela Fischer, Berlstedt,
- Tankstelle GROMATEC, Großobringen,
- Thüringer Kloßwelt, Heichelheim,
- Haase-Druck, Daasdorf
- Klemin-Getränkehandel, Vippachedelhausen
- Hörisch-Präzision GmbH, Apolda

konnten für die Teilnehmenden großartige Preise bereitgestellt werden.

Gutschein Thüringer Kloßwelt über 50,00 €
Sponsor: ABLIG Feinfrost GMBH, Heichelheim
Gewinnnummer: 7

Gutschein REWE-Markt Berlstedt über 20,00 €
Sponsor: REWE Daniela Fischer, Berlstedt
Gewinnnummer: 8

Friseurgutschein über 15,00 €
Sponsor: Friseursalon Feihe, Berlstedt
Gewinnnummer: 15

Tankgutschein über 10,00 €
Sponsor: GromaTec, Großobringen
Gewinnnummer: 12

Büchergutschein über 50,00 €
Sponsor: Hörisch-Präzision GmbH, Apolda
Gewinnnummer: 14

Toby's Kaffee-Überraschungspaket
Sponsor: Toby's Kaffeerösterei, Berlstedt
Gewinnnummer: 16

Friseurgutschein über 15,00 €
Sponsor: Friseursalon Feihe, Berlstedt
Gewinnnummer: 11

Gutschein Thüringer Kloßwelt über 10,00 €
Sponsor: ABLIG Feinfrost GMBH, Heichelheim
Gewinnnummer: 13

Wir gratulieren den Gewinnern. Zur Aushändigung des Gewinnes ist die Loskarte vorzuzeigen und abzugeben.

Herzlichen Dank an die Wirtschaftsförderung-Vereinigung Weimarer Land e.V. für die Unterstützung der Durchführung und Umsetzung der Gewinnverlosung.

Ihr
Bürgermeister
Thomas Heß

ANSPRECHPARTNER / HINWEISE

Telefonverzeichnis

Gemeindeverwaltung Am Ettersberg

EINWAHL: 036452 / 785-__

Ordnung & Sicherheit

Amtsleiter
Herr Schorcht - 13

Brandschutz
Ordnungswesen
Fundbüro
Baumschutz
Herr Radzik - 32
- 36

Standesamt
Frau Törmer - 27
Frau Schmidt - 17

Einwohnermeldeamt
Frau Haupt - 16
Frau Schwenkenbecher - 26

Finanzverwaltung & Kindertagesstätten

Amtsleiterin
Frau Bock - 15

Kindertagesstätten
Frau Spath - 23
Frau Mruczinski - 25

Kasse
Frau Kropp - 22
Frau Theisel - 22
Frau Seidl - 29

Steuern & Abgaben
Frau Prager - 11
Frau Mohlau - 11

Mieten & Pachten
Herr Lange - 37

Bauverwaltung & Liegenschaften

Amtsleiterin
Frau Biniossek - 14

Grundstücks-angelegenheiten
Bauanträge
Frau Dr. Hünniger - 28
Frau Schulz - 18

Auftragsvergabe
Wartungen
Gebäude-, Energie- & Klimamanagement
Frau Dietrich-Meiz - 24
Frau Engelhardt - 44

Hauptverwaltung

Bürgermeister
Herr Heß - 12

Büro des Bürgermeisters
Frau Klemin - 30

Amtsblatt
Öffentlichkeitsarbeit
Frau Uth - 10

Lohn & Gehalt
Frau Prüfer - 19
Frau Götte - 19

Bauhof

Amtsleiter
Herr Horstmann - 34

KITA Vippachedelhausen

Kita „Palmbergknirpse“
Lindenstraße 21
99439 Am Ettersberg
OT Vippachedelhausen

Telefon: 03 64 52 - 7 25 52
Leiterin: Frau Smuda von Trzebiatowski

GEMEINDE AM ETTERSBERG
OT Berlstedt
Hauptstraße 23
99439 Am Ettersberg

Bankverbindung:
Deutsche Kreditbank Berlin (DKB)
IBAN: DE05 1203 0000 0000 9095 15 • BIC: BYLADEM1001

Telefon Zentrale: -0
E-Mail: info@am-ettersberg.de
Fax Verwaltung: -21
E-Mail: info@am-ettersberg.de
Internet: www.am-ettersberg.de

Sprechzeiten:
Dienstag
09:00 – 12:00 / 13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag
09:00 – 12:00 / 13:00 – 15:00 Uhr
Freitag
07:30 – 10:30 Uhr

Einwohnermeldeamt
an jedem ersten Samstag
im Monat zusätzlich
von 09:00 – 12:00 Uhr sowie
Termine nach Vereinbarung

Zu Hause Am Ettersberg

Samstagssprechzeiten

des Einwohnermeldeamts für **April / Mai:**

02.04. und 07.05.2022 • 9-12 Uhr

Termine nur nach telefonischer Vereinbarung oder per Mail

NEU: ab 01.04.22 samstags NUR noch Kartenzahlung möglich!*

**Zur Samstagssprechstunde im Einwohnermeldeamt sind Zahlungen ausschließlich nur mit EC-Karte bzw. Girocard möglich! Barzahlungen und Kreditkartenzahlungen sind leider nicht möglich.*

SCHIEDSSTELLE

Telefon: 036451 - 799924 oder Mobil: 0152 - 29194919
E-Mail: schiedsstelle-vgnw@web.de

ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST

Mo / Di / Do	19:00 Uhr - 07:00 Uhr des Folgetages
Mi und Fr	13:00 Uhr - 07:00 Uhr des Folgetages
Sa/So/Feiertag	07:00 Uhr - 07:00 Uhr
Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst:	✆ 116 117
Zahnärztlicher Notdienst - täglich:	✆ 116 117
In lebensbedrohenden Notfällen	✆ 112

POLIZEI VOR ORT

Berlstedt: E-Mail: maik.lenz@polizei.thueringen.de
✆ 036452 71987 oder 0173 3020724
dienstags 14 – 18 Uhr und nach Vereinbarung

Buttelstedt: E-Mail: nicole.liebeskind@polizei.thueringen.de
✆ 036451 73460 oder 0173 3020235
dienstags 14 – 18 Uhr und nach Vereinbarung

NOTRUFE BEI HAVARIEFÄLLEN

Thür. Energienetze GmbH & Co. KG

Störungsdienst Gasversorgung	✆ 0800 - 6861177
Störungsdienst Stromversorgung (24 h)	✆ 0800 - 6861166
Kundenservice	✆ 03641 - 8171111

Wasserversorgung

Wasserversorgungszweckverband Meisterber. Sachsenhausen	✆ 03643 - 7444450
Störungsdienst	✆ 03643 - 74440
Havarie	✆ 03643 - 7444444

Abwasserentsorgung

ANW Nordkreis-Weimar	✆ 036451 - 738788

Störungsdienst / Rohrreinigung

Sömmerda (Entsorgung)	✆ 0171 - 3410264, 03634 - 622350
Daasdorf a.B. (Entsorgung)	✆ 0172 - 3474269, 03643 - 414354

Corona-Bürgertelefon

des Kreises Weimarer Land (Mo – Fr: 8 – 16 Uhr)
Tel.: 03644 540-913

IMPRESSUM

Herausgeber: Gemeinde Am Ettersberg
Anschrift: Gemeinde Am Ettersberg, Berlstedt, Hauptstraße 23, 99439 Am Ettersberg, Tel. 036452 - 7850
Auflage: 3.966
Verantwortlich für den amtlichen & nichtamtlichen Teil: Thomas Heß - Bürgermeister der Gemeinde Am Ettersberg sowie die Bürgermeister für die zu erfüllenden Gemeinden.
Verantwortlich für den Anzeigenteil: Haase Druck, Daasdorf 29, 99439 Am Ettersberg
Erscheinungsweise: In der Regel einmal monatlich, kostenlos in alle Haushalte im Verbreitungsgebiet oder auf der Homepage: www.am-ettersberg.de. Auf die kostenlose Verteilung besteht kein Rechtsanspruch. Im Bedarfsfall können Einzelexemplare zum Stückpreis von 1 Euro (incl. MwSt) zuzügl. Porto bei Firma Haase-Druck bestellt werden.
Verlag/Druck/Vertrieb/Anzeigen
Haase Druck, Daasdorf 29, 99439 Am Ettersberg, Telefon: 036451 684-11,Fax: 036451 684-21, E-Mail: info@haasedruck.de
Hinweis in eigener Sache:
Alle hier veröffentlichten amtlichen Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 27a des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes gleichlautend auch auf der Internet-Präsenz der Gemeinde Am Ettersberg, www.am-ettersberg.de, mittels elektronisch einsehbarer Version des Amtsblattes.

ANSPRECHPARTNER / HINWEISE

ORTSCHAFTEN

ORT	ANSCHRIFT	ORTSCHAFTS-BÜRGERMEISTER	KONTAKT	SPRECHZEIT
BERLSTEDT OT Hottelstedt / OT Ottmannshausen / OT Stedten	Berlstedt, Hauptstraße 24, 99439 Am Ettersberg	Bernd Hegner Stellvertreter: Manfred Wagner	Tel.: 036452 - 72431 Fax: 036452 - 78521 Handy: 0157 70488754 E-Mail: buergermeisterberlstedt@outlook.de	26.04.2022 16:00 – 18:00 Uhr
BUTTELSTEDT OT Daasdorf / OT Nermsdorf / OT Weiden	Buttelstedt, Markt 14, 99439 Am Ettersberg	Tobias Volland Stellvertreter: Claudia Schirrmeister	Tel.: 036451 - 60215 Fax: 036451 - 73988 Handy: 0172 3461747 E-Mail: t.volland@email.de	jeden 1. Dienstag im Monat 17:00 – 18:00 Uhr
GROSSOBRINGEN	Großobringen, Weimarische Straße 48A, 99439 Am Ettersberg	Thomas Heß Stellvertreter: Gert Lungwitz	Handy: 0176 31300445 E-Mail: info@grossobringen.de	28.04.2022 18:00 – 19:00 Uhr
HEICHELHEIM	Heichelheim, Heichelheimer Hauptstraße 34, 99439 Am Ettersberg	Alexander Ungert Stellvertreter: Nicky Schwarz	Tel.: 03643 - 7790041 Handy: 0151 65485228 E-Mail: mail@heichelheim.de	jeden 1. Mittwoch im Monat 17:00 – 18:00 Uhr
KLEINOBRINGEN	Kleinobringen, Großobringer Straße 34, 99439 Am Ettersberg	Gerhard Schauerhammer Stellvertreter: Christian Albrecht	Tel. 03643 - 420690 E-Mail: gerhardschauerhammer@gmail.com	jeden 1. Donners- tag im Monat 16:00 – 18:00 Uhr
KRAUTHEIM OT Haindorf	Krautheim, An der Lache 110, 99439 Am Ettersberg	Christian Meier Stellvertreter: Marko Künzer	Handy: 0177 6781012	jeden 1. Montag im Monat 18:00 – 19:00 Uhr
RAMSLA	Ramsla, Ottmannshausener Straße 100, 99439 Am Ettersberg	Dr. Thomas Basche Stellvertreter: Holger Haupt	Tel. dienstl: 036452 - 72498 Tel.: 03643 - 400230 Fax: 03643 - 00341 E-Mail: drbasche@gmx.de	jeden 1. Montag im Monat 18:15 – 18:45 Uhr
SACHSENHAUSEN	Sachsenhausen, Leutenthaler Straße 46 C, 99439 Am Ettersberg	Georg Scheide Stellvertreter: Joachim Schaarschmidt	Handy: 0176 18222256 E-Mail: georg.scheide@web.de	jeden 1. Mittwoch im Monat 17:00 – 17:30 Uhr
SCHWERSTEDT	Schwerstedt, An der Pfütze 38, 99439 Am Ettersberg	Maik Horstmann Stellvertreter: Uwe Bauer	Handy: 0176 24414807 E-Mail: maik_horstmann@web.de	jeden 1. Dienstag im Monat 18:00 – 19:00 Uhr
VIPPACHEDELHAUSEN OT Thalborn	Vippachedelhausen, Lindenstraße 20 a, 99439 Am Ettersberg	Jan Herzog Stellvertreter: Karsten Eisenmenger	Handy: 0162 4333884 E-Mail: bauunternehmenjanherzog@ gmail.com	jeden 1. Montag im Monat 17:30 – 18:30 Uhr
WOHLSBORN	Wohlsborn, Breitenstraße 9, 99439 Am Ettersberg	Peter Thomas Stellvertreter: Stefan Mund	Tel.: 03643 - 417586 Fax: 03643 - 410471 Handy: 0170 2214171 E-Mail: jp-thomas@t-online.de	jeden 1. Montag im Monat 17:30 – 18:00 Uhr

SELBSTSTÄNDIGE GEMEINDEN

ORT	ANSCHRIFT	BÜRGERMEISTER	KONTAKT	SPRECHZEIT
GEMEINDE BALLSTEDT	Im Dorfe 54, 99439 Ballstedt	Joachim Pommeranz Beigeordnete: Kerstin Surborg	Tel.: 036452 - 72247 Fax: 036452 - 187711 Handy: 0151 56993428 E-Mail: j-pommeranz@t-online.de	jeden 1. Dienstag im Monat 18:00 – 19:00 Uhr
GEMEINDE ETTERSBURG	An der Schule 3, 99439 Ettersburg	Jens Enderlein Beigeordneter: Bernd Kaufholz	Tel./Fax: 03643 - 421188 Handy: 01520 9318811 E-Mail: gemeinde-ettersburg@t-online.de Web: www.gemeinde-ettersburg.de	jeden 2. und 4. Dienstag im Monat 17:00 – 18:00 Uhr
STADT NEUMARK	Am alten Gutshof 1, 99439 Neumark	Anke Necke Beigeordneter: Clemens Rösler	Tel.: 036452 - 72282 Handy: 0174 6449520 E-Mail: anke.necke@gmail.com	dienstags jede gerade KW 18:00 – 19:00 Uhr

ANSPRECHPARTNER / HINWEISE

GEMEINDE AM ETTERSBERG

Am Ettersberg

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

über die App „Telegram“ im Google Play Store bzw. Apple App Store haben Sie nun eine Möglichkeit, brandaktuelle Neuigkeiten und Informationen in der Gemeinde Am Ettersberg auf Ihr Smartphone zu erhalten.

Ich freue mich sehr nun auch einen Informationskanal für die Einwohnerinnen und Einwohner unserer Landgemeinde anbieten zu können.

Einfach die App runterladen, anmelden, über den Browser „https://t.me/amettersberg“ eingeben, „beitreten“ anwählen und los geht’s; ich freue mich über viele Abonnenten!

Ihr Bürgermeister
Thomas Heß

»HINWEIS«

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

Im Falle persönlicher Änderungen, wie z.B.:

- **Anschriftenänderung**
- **Änderung des Familienstandes**
- **Nachlassangelegenheiten**
- **Änderung der Bankverbindung**

müssen diese im Bezug auf die Ämter (Standesamt, Finanzverwaltung, Bauverwaltung) gesondert übermittelt werden. Eine generelle/pauschale Übermittlung an die Verwaltung ist nicht zulässig.

Persönliche Daten sind nach Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) besonders zu schützen. Ein hausinterner Austausch als Information ist nach DSGVO verboten.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte telefonisch an die Mitarbeiter innerhalb der Verwaltung.

Besuch in unseren Ämtern nur mit Terminvergabe und unter einhaltung der 3G-Regel

Werte Bürgerinnen und Bürger,

mit der aktuellen Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen und schrittweisen weiteren Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 gelten bei uns folgende Regeln:

Eine Bearbeitung von Angelegenheiten mit direktem Bürgerkontakt erfolgt nur mit vorheriger Terminvergabe.

Bitte erscheinen Sie zu den vereinbarten Terminen pünktlich oder maximal 10 Minuten früher. Nur so kann ein reibungsloser Ablauf gewährleistet werden.

Bitte denken Sie rechtzeitig an eine Terminvereinbarung. Möchten Sie einen Termin per E-Mail beantragen, teilen Sie uns Ihre Telefonnummer mit. Wir können Sie zurückrufen und langen Schriftverkehr vermeiden.

Sie erreichen uns unter den im Ettersberg-Journal oder unserer Homepage angegebenen Nummern und Adressen.

Bei Betreten des Gebäudes ist das Tragen einer **medizinischen Maske Pflicht! Im Eingangsbereich wird der G-Status kontrolliert, bitte halten Sie den entsprechenden Nachweis bereit!**
Sollten in Ihrem Haushalt Familienangehörige an Corona erkrankt sein oder sich in Quarantäne befinden, bitten wir Sie, sich einen neuen Termin geben zu lassen!

Wir bitten um Ihr Verständnis.
Passen Sie weiterhin gut auf sich auf und bleiben Sie gesund!

Ihr Bürgermeister
Thomas Heß

CORONA – TESTZENTREN

Foto: © prostooleh - de.freepik.com

Berlstedt

Dorfgemeinschaftshaus • Hauptstraße 20
Termine und Anmeldung NUR telefonisch
über die Brunnen Apotheke
Telefon: 036451 / 60217

Schnell-Test kein PCR-Test • **Bitte Termin vereinbaren!**
Di 15 – 17 Uhr • Mi 7 – 11 Uhr • Fr 13 – 15 Uhr

Sie haben Schäden in der Gemeinde entdeckt?

Dann direkt melden!
Wir kümmern uns darum!

https://www.am-ettersberg.de/schadensmeldung/

ANSPRECHPARTNER / HINWEISE

GEMEINDE AM ETTERSBERG

Bankverbindung:
Deutsche Kreditbank Berlin (DKB)
IBAN: DE05 1203 0000 0000 9095 15 • BIC: BYLADEM1001

Leitweg ID

Für die Thüringer Landesbehörden, die teilnehmenden Kommunen und Landkreise des Freistaats Thüringen wird eine zentrale Rechnungseingangsplattform genutzt. Die zentrale Rechnungseingangsplattform ist seit dem 27.11.2019 freigeschaltet, die über die URL **https://verwaltung.thueringen.de** erreicht werden kann. Weiterhin ist ein Direktaufruf über die URL **https://xrechnung-bdr.de** möglich.

Über die zentrale Rechnungseingangsplattform können Auftragnehmer ihre elektronischen Rechnungen erfassen oder bereits erstellte elektronische Rechnungen hochladen. Die elektronischen Rechnungen werden nach dem erfolgreichen Erfassen/Hochladen als eingereicht und damit als dem Empfänger zugestellt angesehen. Anschließend erfolgt automatisiert die Weiterleitung der elektronischen Rechnung von der zentralen Rechnungseingangsplattform an die von Ihnen gemeldete E-Mailadresse der jeweiligen Gemeinde.

Name der Gemeinde: **Gemeinde Am Ettersberg**
Leitweg-ID: 16071102-0001-44

GEMEINDE ETTERSBURG

Bankverbindung:
Deutsche Kreditbank Berlin (DKB)
IBAN: DE66 1203 0000 1020 8857 27 • BIC: BYLADEM1001

Leitweg ID

Für die Thüringer Landesbehörden, die teilnehmenden Kommunen und Landkreise des Freistaats Thüringen wird eine zentrale Rechnungseingangsplattform genutzt. Die zentrale Rechnungseingangsplattform ist seit dem 27.11.2019 freigeschaltet, die über die URL **https://verwaltung.thueringen.de** erreicht werden kann. Weiterhin ist ein Direktaufruf über die URL **https://xrechnung-bdr.de** möglich.

Über die zentrale Rechnungseingangsplattform können Auftragnehmer ihre elektronischen Rechnungen erfassen oder bereits erstellte elektronische Rechnungen hochladen. Die elektronischen Rechnungen werden nach dem erfolgreichen Erfassen/Hochladen als eingereicht und damit als dem Empfänger zugestellt angesehen. Anschließend erfolgt automatisiert die Weiterleitung der elektronischen Rechnung von der zentralen Rechnungseingangsplattform an die von Ihnen gemeldete E-Mailadresse der jeweiligen Gemeinde.

Name der Gemeinde: **Gemeinde Ettersburg**
Leitweg-ID: 16071017-0001-11

GEMEINDE BALLSTEDT

Bankverbindung:
Sparkasse Mittelthüringen
IBAN: DE43 8205 1000 0425 0000 10 • BIC: HELADEF1WEM

Leitweg ID

Für die Thüringer Landesbehörden, die teilnehmenden Kommunen und Landkreise des Freistaats Thüringen wird eine zentrale Rechnungseingangsplattform genutzt. Die zentrale Rechnungseingangsplattform ist seit dem 27.11.2019 freigeschaltet, die über die URL **https://verwaltung.thueringen.de** erreicht werden kann. Weiterhin ist ein Direktaufruf über die URL **https://xrechnung-bdr.de** möglich.

Über die zentrale Rechnungseingangsplattform können Auftragnehmer ihre elektronischen Rechnungen erfassen oder bereits erstellte elektronische Rechnungen hochladen. Die elektronischen Rechnungen werden nach dem erfolgreichen Erfassen/Hochladen als eingereicht und damit als dem Empfänger zugestellt angesehen. Anschließend erfolgt automatisiert die Weiterleitung der elektronischen Rechnung von der zentralen Rechnungseingangsplattform an die von Ihnen gemeldete E-Mailadresse der jeweiligen Gemeinde.

Name der Gemeinde: **Gemeinde Ballstedt**
Leitweg-ID: 16071005-0001-44

STADT NEUMARK

Bankverbindung:
Sparkasse Mittelthüringen
IBAN: DE73 8205 1000 0425 0000 52 • BIC: HELADEF1WEM

Leitweg ID

Für die Thüringer Landesbehörden, die teilnehmenden Kommunen und Landkreise des Freistaats Thüringen wird eine zentrale Rechnungseingangsplattform genutzt. Die zentrale Rechnungseingangsplattform ist seit dem 27.11.2019 freigeschaltet, die über die URL **https://verwaltung.thueringen.de** erreicht werden kann. Weiterhin ist ein Direktaufruf über die URL **https://xrechnung-bdr.de** möglich.

Über die zentrale Rechnungseingangsplattform können Auftragnehmer ihre elektronischen Rechnungen erfassen oder bereits erstellte elektronische Rechnungen hochladen. Die elektronischen Rechnungen werden nach dem erfolgreichen Erfassen/Hochladen als eingereicht und damit als dem Empfänger zugestellt angesehen. Anschließend erfolgt automatisiert die Weiterleitung der elektronischen Rechnung von der zentralen Rechnungseingangsplattform an die von Ihnen gemeldete E-Mailadresse der jeweiligen Gemeinde.

Name der Gemeinde: **Stadt Neumark**
Leitweg-ID: 16071061-0001-84

ACHTUNG! Ab dem 01.04.2022 sind Zahlungen im Einwohnermeldeamt nur noch mit EC-Karte bzw. Girocard möglich.

AMTLICHER TEIL GEMEINDE

Der ThEKiZ- Kindergarten „Spatzennest“ in Berlstedt sucht eine*n Alltagshelden*in

Trägerwerk Soziale Dienste Thüringen

„Gehe ich vor dir, dann weiß ich nicht, ob ich dich auf den richtigen Weg bringe.
Gehst du vor mir, dann weiß ich nicht, ob du mich auf den richtigen Weg bringst.
Gehen ich neben dir, werden wir gemeinsam den richtigen Weg finden.“ (aus Südafrika)

Wenn Sie gemeinsam mit den Kindern, Eltern und Pädagogen aus dem Berlstedter Spatzennest Ihren beruflichen Weg beschreiten wollen, dann freuen wir uns sehr auf Ihre Bewerbung.

Wir suchen **ab sofort eine pädagogische Fachkraft** für 30h/ Woche die in einem multiprofessionellen Team gemeinsam mit den Kindern spielen, lernen und lachen möchte und diese liebevoll auf ihren Weg ins Leben begleitet.

Als erstes **Thüringer-Eltern-Kind-Zentrum** im Weimarer Land schaffen wir vielfältige Angebote im Bereich Bildung, Begegnung, Beratung und Freizeit für alle Kinder und deren Familien in der Landgemeinde „Am Ettersberg“. Die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Familien liegt uns daher besonders am Herzen.

Unser „Spatzennest“ …
… ist offen für alle Kinder vom ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt
… versteht Bildung als Selbstbildungsprozess und das freie Spiel, in dem die Kinder ihre Welt selbstständig erforschen, begreifen und verstehen lernen als wichtigsten Bestandteil des Tages
… arbeitet nach dem Situationsansatz mit geöffneten Funktionsbereichen
… hat ein naturnahes Außengelände mit eigener Kindergärtnerei/ Gemüse-Acker

Sie bringen mit …
... eine entsprechende abgeschlossene Ausbildung nach §16 Abs. 1 ThürKiGaG
… ihr inneres Kind, was offen für die Welt und Neues ist und niemals aufhören möchte zu lernen
… Team- und Kommunikationsfähigkeit
… Kenntnisse über den Thüringer Bildungsplan für Kinder bis 18 Jahre aus und setzen diesen mit unseren Kindern wertschätzend und liebevoll um

Wir bieten Ihnen …
… einen unbefristeten Arbeitsvertrag
… Betriebliches Gesundheitsmanagement
… Altersvorsorge, nach der Probezeit
… Entgelt angelehnt an den TVöD
… Weiterbildungsmöglichkeiten

Gern können Sie sich auch schon vor der Bewerbung ein Bild von ThEKiZ-Kindergarten machen und sich persönlich beim Leitungsteam (Julia Schlegel & Denis Zimmermann, Tel.-Nr. 036452 18813) vorstellen.

Wenn Sie sich durch diese Ausschreibung angesprochen fühlen, richten Sie bitte Ihre „heldenhafte“ Bewerbung per Mail als zusammenhängende PDF- Datei an: bewerbungen@twsd-tt.de.

AMTLICHER TEIL GEMEINDE

Öffentliche Bekanntmachung

der Beschlüsse der nicht öffentlichen Sitzung des Stadtrates Am Ettersberg vom 15.12.2021

Beschluss zur Genehmigung der Niederschrift über die nicht öffentliche Sitzung des Stadtrates vom 08.09.2021

Beschluss-Nr. 214/19/2021:

Der Stadtrat Am Ettersberg genehmigt die Niederschrift über die nicht öffentliche Stadtratssitzung vom 08.09.2021. Gemäß § 40 Abs. 2 ThürKO sind die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der SR: 21, davon anwesend: 17,
Ja-Stimmen: 15, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 2

Beratung und Beschluss zum Antrag auf Erwerb des Flurstückes 602/7, Flur 7, Gemarkung Buttelstedt (Am Habichtsfang)

Beschluss-Nr. 215/19/2021:

Der Stadtrat Am Ettersberg beschließt, dem Antrag auf Erwerb des Flurstückes 602/7, Flur 7, Gemarkung Buttelstedt (Am Habichtsfang) zum Bodenrichtwert zu zustimmen. Alle anfallenden Kosten sind vom Erwerber zu tragen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der SR: 21, davon anwesend: 17,
Ja-Stimmen: 17, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

Beratung und Beschluss zum Antrag auf Erwerb einer Teilfläche mit einer Größe von ca. 120 m² des Flurstückes 88/15, Flur 1, Gemarkung Nermsdorf (Wegegrundstück)

Beschluss-Nr. 216/19/2021:

Der Stadtrat Am Ettersberg beschließt, dem Antrag auf Erwerb einer Teilfläche mit einer Größe von ca. 120 m² des Flurstückes 88/15, Flur 1, Gemarkung Nermsdorf (Wegegrundstück) zu zustimmen. Alle anfallenden Kosten sind vom Erwerber zu tragen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der SR: 21, davon anwesend: 18,
Ja-Stimmen: 18, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

Beratung und Beschluss zum Antrag auf Erwerb des Flurstückes 204/2, Flur 5, Gemarkung Hottelstedt

Herr Bürgermeister Heß stellt den Antrag den Tagesordnungspunkt von der Tagesordnung abzusetzen und auf die nächste Sitzung zu vertagen.

vertagt

Beratung und Beschluss zum Antrag auf Erwerb des Flurstückes 204/3, Flur 5, und einer Teilfläche aus dem Flurstück 204/5 Gemarkung Hottelstedt

Herr Bürgermeister Heß stellt den Antrag den Tagesordnungspunkt von der Tagesordnung abzusetzen und auf die nächste Sitzung zu vertagen.

vertagt

Beratung und Beschluss zum Antrag auf Erwerb einer Teilfläche des Flurstückes 191, Flur 1, Gemarkung Berlstedt

Beschluss-Nr. 219/19/2021:

Der Stadtrat Am Ettersberg beschließt, dem Verkauf einer Teilfläche des Flurstückes 191, Flur 1, Gemarkung Berlstedt zum Bodenrichtwert nicht zu zustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der SR: 21, davon anwesend: 18,
Ja-Stimmen: 17, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 1

Beratung und Beschluss zum Antrag auf Erwerb des Flurstückes 359, Flur 4, Gemarkung Schwerstedt (Nähe Stausee)

Beschluss-Nr. 220/19/2021:

Der Stadtrat der Gemeinde Am Ettersberg beschließt, dem Antrag auf Erwerb des Flurstück 359, Flur 4, Gemarkung Schwerstedt (Nähe Stausee) nicht zu zustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der SR: 21, davon anwesend: 18,
Ja-Stimmen: 18, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

Beratung und Beschluss zum Antrag auf Erwerb einer Teilfläche aus dem Flurstück 80/1 der Gemarkung Hottelstedt

Beschluss-Nr. 221/19/2021:

Der Stadtrat Am Ettersberg beschließt, eine Teilfläche aus dem Flurstück 80/1 der Gemarkung Hottelstedt zu dem derzeit gültigen Bodenrichtwert zu verkaufen. Alle anfallenden Kosten sind vom Erwerber zu tragen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der SR: 21, davon anwesend: 18,
Ja-Stimmen: 18, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

Beratung und Beschluss zum Antrag auf Erwerb des Flurstückes 151/3, Gemarkung Ottmannshausen

Herr Bürgermeister Heß stellt den Antrag den Tagesordnungspunkt von der Tagesordnung abzusetzen und auf die nächste Sitzung zu vertagen.

vertagt

Beratung und Beschluss zur Vorbereitung der Erschließung des 3. Bauabschnitts im B-Plangebiet „Hinter den Scheunen„ - Verkauf der Teilfläche aus dem Flurstück 933/18

Beschluss-Nr. 223/19/2021:

Der Stadtrat Am Ettersberg beschließt, die noch zu erschließende Teilfläche aus dem B-Plangebiet „Hinter den Scheunen“ in Buttelstedt aus dem Flurstück 933/18 mit einer Gesamtfläche von 8136 m² an die "Schöner Wohnen Immobiliengesellschaft mbH", Sorge 31, 07545 Gera zu verkaufen. Der Kaufpreis beträgt 141.289,50 €.
Der Erwerber trägt alle Kosten und Gebühren, die im Zuammenhang des Kaufvertrages stehen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der SR: 21, davon anwesend: 18,
Ja-Stimmen: 18, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

gez. Thomas Heß
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

der Beschlüsse der nicht öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Grundstücks-, Bau-, Vergabe- und Umweltangelegenheiten des Stadtrates Am Ettersberg vom 15.02.2022

Beschluss zur Genehmigung der Niederschrift über die nicht öffentliche Sitzung des Ausschusses für Grundstücks-, Bau-, Vergabe- und Umweltangelegenheiten vom 18.01.2022

Beschluss - Nr. 148/21/2022:

Der Ausschuss für Grundstücks-, Bau-, Vergabe- und Umweltangelegenheiten des Stadtrates Am Ettersberg genehmigt die Niederschrift über die nicht öffentliche Sitzung des Ausschusses für Grundstücks-, Bau-, Vergabe- und Umweltangelegenheiten vom 18.01.2022. Gemäß § 40 Abs. 2 ThürKO sind die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl AM: 7; Anwesend: 6
Ja-Stimmen: 6, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

Beratung und Empfehlung zum Erschließungsvertrag mit der „Schöner Wohnen Immobiliengesellschaft mbH“ aus Gera zur Erschließung des 3. BA „Hinter den Scheunen“ Buttelstedt

Az - Nr. 149/21/2022:

Der Ausschuss für Grundstücks-, Bau-, Vergabe- und Umweltangelegenheiten des Stadtrates der Gemeinde Am Ettersberg empfiehlt dem Stadtrat Am Ettersberg, den Bürgermeister zur Unterzeichnung des Erschließungsvertrages für den noch zu erschließenden Bauabschnitt im B-Plangebiet „Hinter den Scheunen“ in der Ortschaft Buttelstedt mit der schöner Wohnen Immobiliengesellschaft mbH, aus Gera zu bevollmächtigen.
Der Erschießungsvertrag in vorliegender Fassung ist Bestandteil des Beschlusses.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl AM: 7; Anwesend: 6
Ja-Stimmen: 6, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

AMTLICHER TEIL GEMEINDE

Beratung und Empfehlung zur öffentlichen Ausschreibung des Flurstücks 185/5 der Gemarkung Berlstedt

Az - Nr. 150/21/2022:

Der Ausschuss für Grundstücks-, Vergabe-, Bau- und Umweltangelegenheiten des Stadtrates der Gemeinde Am Ettersberg empfiehlt dem Stadtrat Am Ettersberg der öffentlichen Ausschreibung zum Verkauf des Flurstücks 185/5 zur Wohnbebauung mit 3 bis 4 Wohnhäusern in maximal 2-geschossiger Bauweise zum aktuellen Bodenrichtwert von 50,00 € zu zustimmen. Die Ausschreibung muss den Erwerber erkennen lassen, dass für die Bebauung mit 3 bis 4 Einfamilienhäusern oder ähnlicher Wohnform ein Planungserfordernis besteht, welches die städtebauliche Einordnung der Gebäude und die Erschließung regelt. Ebenso muss die Ausschreibung die vom Erwerber zu übernehmenden Erschließungskosten beinhalten.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl AM: 7; Anwesend: 6
Ja-Stimmen: 3, Nein-Stimmen: 1, Enthaltungen: 2

Beratung und Beschluss zum Vertrag zur Übertragung der Umbauleistungen für die Apotheke

Beschluss - Nr. 151/21/2022:

Der Ausschuss für Grundstücks-, Bau-, Vergabe- und Umweltangelegenheiten des Stadtrates der Gemeinde Am Ettersberg beschließt, dem Betreiber der Lindenapotheke in Berlstedt für die Dauer des Umbaus der Apotheke die Bauherrenpflicht zu übertragen.
Zur Umsetzung der vergabe- und baurechtlichen Vorschriften bedient sich der Bauherr eines fachkundigen Planers. Durch den Bauherren wird eine enge Zusammenarbeit mit der Bauverwaltung der Gemeinde Am Ettersberg zugesichert.
Die Gemeinde überträgt für die vom Eigentümer zu erbringenden Bauleistungen der Grundsanierung, der Schaffung der Barrierefreiheit und der Umsetzung der brandschutztechnischen Erfordernisse am Gebäude einen Eigentümeranteil in Höhe von 50.000,- €.
Es sind die wirtschaftliche Verwendung und der Nachweis vergaberechtlicher Erfordernisse (Nachweis der wirtschaftlichen Verwendung öffentlicher Mittel) durch Dokumentation in Bild und Schrift zu vereinbaren.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl AM: 7; Anwesend: 6
Ja-Stimmen: 6, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

Beratung und Empfehlung zum Antrag auf Erwerb des Flurstückes 40, Flur 1, Gemarkung Schwerstedt

Az - Nr. 152/21/2022:

Der Ausschuss für Grundstücks-, Bau-, Vergabe- und Umweltangelegenheiten des Stadtrates der Gemeinde Am Ettersberg empfiehlt dem Stadtrat Am Ettersberg, dem Antrag auf Erwerb des Flurstückes 40, Flur 1, Gemarkung Schwerstedt zur Hälfte des Bodenrichtwertes zuzustimmen. Alle mit dem Erwerb anfallenden Kosten sind vom Antragsteller zu tragen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl AM: 7; Anwesend: 6
Ja-Stimmen: 6, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

gez. Jan Herzog
stellv. Vorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung

der Hauptsatzung der Gemeinde Am Ettersberg

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetze vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113 ff.) hat der Stadtrat der Gemeinde Am Ettersberg in der Sitzung am 23.02.2022 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1
Name

Die Gemeinde führt den Namen Am Ettersberg und ist eine Landgemeinde gemäß § 6 Abs. 5 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO). Sie ist zudem berechtigt, die Bezeichnung „Stadt“ zu führen.

§ 2
Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Gemeindewappen der Landgemeinde Am Ettersberg ist bis zur Annahme eines eigenen Wappens das Landeswappen.

(2) Die Flagge der Landgemeinde Am Ettersberg ist weiß-rot und trägt das Landeswappen.

(3) Das Dienstsiegel der Landgemeinde Am Ettersberg trägt im oberen Halbbogen die Umschrift „Thüringen“ und im unteren Halbbogen die Umschrift „Gemeinde Am Ettersberg“. Das Dienstsiegel zeigt das Wappen der Gemeinde.

(4) In den Ortsteilen können bei feierlichen Anlässen auch die bisherigen Wappen und Flaggen gezeigt werden.

§ 3
Ortsteile

(1) Das Gemeindegebiet gliedert sich in folgende Ortsteile:

1. Berlstedt
2. Buttelstedt
3. Daasdorf
4. Großobringen
5. Haindorf
6. Heichelheim
7. Hottelstedt
8. Kleinobringen
9. Krautheim
10. Nermsdorf
11. Ottmannshausen
12. Ramsla
13. Sachsenhausen
14. Schwerstedt
15. Stedten
16. Thalborn
17. Vippachedelhausen
18. Weiden
19. Wohlsborn

Die räumliche Abgrenzung der Ortsteile ergibt sich aus der Zuordnung der einzelnen Grundstücke im amtlichen Liegenschaftskataster.

§ 4
Ortsteile mit Ortschaftsverfassung (Ortschaften)

(1) Die Ortsteile

1. Berlstedt
2. Hottelstedt
3. Ottmannshausen
4. Stedten

erhalten zusammengefasst zu einer Ortschaft Berlstedt eine gemeinsame Ortschaftsverfassung gemäß § 45a ThürKO.

Die Ortsteile
1. Buttelstedt
2. Daasdorf
3. Nermsdorf
4. Weiden

erhalten zusammengefasst zu einer Ortschaft Buttelstedt eine gemeinsame Ort-schaftsverfassung gemäß § 45a ThürKO.

Die Ortsteile

1. Krautheim
2. Haindorf

erhalten zusammengefasst zu einer Ortschaft Krautheim eine gemeinsame Ortschaftsverfassung gemäß § 45a ThürKO.

Die Ortsteile
1. Vippachedelhausen
2. Thalborn

erhalten zusammengefasst zu einer Ortschaft Vippachedelhausen eine gemeinsame Ortschaftsverfassung gemäß § 45a ThürKO.

Die Ortsteile Großobringen, Heichelheim, Kleinobringen, Ramsla, Sachsenhausen, Schwerstedt und Wohlsborn erhalten jeweils eine Ortschaftsverfassung gem. § 45 a ThürKO.

(2) Die Wahl der Ortschaftsratsmitglieder erfolgt nach folgenden Regelungen:

a) Für das aktive und passive Wahlrecht finden die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) und der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) in der jeweils geltenden Fas-

AMTLICHER TEIL GEMEINDE

sung entsprechend Anwendung, wobei an die Stelle des Begriffs "Gemeinde" der Begriff "Ortschaft" tritt.

b) Die Wahl der Ortschaftsratsmitglieder erfolgt entsprechend den Vorschriften für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder gemäß dem ThürKWG und der ThürKWO in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Der Ortschaftsrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Ortschaftsbürgermeisters.

§ 5
Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

(1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Stadtrat sich das Anliegen nicht zu eigen macht.

(2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Stadtrat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).

(3) Absatz 1 und 2 gelten für Bürgerentscheide in Ortsteilen einer Gemeinde und in Ortschaften einer Landgemeinde entsprechend.

(4) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Stadtratsbeschlusses der Gemeinde. In dem Ortsteil einer Gemeinde oder der Ortschaft einer Landgemeinde hat der erfolgreiche Bürgerentscheid die Wirkung eines Beschlusses des Ortsteilrates oder des Ortschaftsrates.

(5) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6
Einwohnerfragestunde und -versammlung

(1) Bei öffentlichen Sitzungen des Stadtrates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht-öffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Es dürfen bis zu 5 Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Gemeinde Am Ettersberg pro Sitzung gestellt werden. Die Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge müssen sich jeweils auf ein Thema beziehen und spätestens 5 Tage vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail in der Gemeindeverwaltung (info@am-ettersberg.de) eingehen. Einwohneranfragen dürfen bis zu 2 einzelne Fragen enthalten. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 15 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Bürgermeister bis auf 20 Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens drei Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/ oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Zulässig sind bis zu 1 themenbezogene Nachfrage/n durch den/die Fragesteller. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Stadtratssitzung. Die schriftliche Beantwortung der Anfrage/ Nachfrage ist ebenfalls an die SR-Mitglieder zu übermitteln.

(2) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.

(3) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Gemeindebedienstete und Sachverständige hinzuziehen.

(4) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Stadtratssitzung oder Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Stadtratssitzung oder Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten. Die schriftliche Beantwortung der Anfrage/ Nachfrage ist ebenfalls an die SR-Mitglieder zu übermitteln.

§ 7
Gemeinderat und Vorsitz im Gemeinderat

Den Vorsitz im Stadtrat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 8
Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister ist hauptamtlich tätig.

(2) Der Stadtrat kann dem Bürgermeister neben den in § 29 ThürKO aufgeführten Aufgaben weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen.

(3) Die weiteren Zuständigkeiten des Bürgermeisters, Stadtrates und der Ausschüsse sind in der Geschäftsordnung der Landgemeinde geregelt.

§ 9
Beigeordnete

Der Stadtrat wählt zwei ehrenamtliche Beigeordnete.

§ 10
Ausschüsse des Stadtrates

(1) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Stadtrat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zu Grunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Stadtratsmitglieder, so kann jedes Stadtratsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Stadtrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Stadtratsmitglied zugewiesen wird.

(2) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt nach dem mathematischen Verhältnisverfahren Hare/Niemeyer.

(3) Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt im Übrigen die Geschäftsordnung für den Stadtrat.

§ 11
Sitzungen und Entscheidungen in Notlagen

(1) Die Sitzungen des Stadtrats können in Notlagen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton, insbesondere in Form von Videokonferenzen durchgeführt werden. Eine Notlage besteht, wenn es den Mitgliedern des Stadtrats aufgrund einer außergewöhnlichen Situation nicht möglich ist, persönlich an den Sitzungen des Stadtrats teilzunehmen. Außergewöhnliche Situationen sind insbesondere Katastrophenfälle nach § 34 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes, Pandemien oder Epidemien. Der Bürgermeister stellt eine Notlage nach Satz 2 fest und lädt die Stadtratsmitglieder zu Sitzungen nach Satz 1 ein. Der Stadtrat beschließt in seiner nächsten Sitzung über den Fortbestand der vom Bürgermeister nach Satz 4 festgestellten Notlage. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Stadtrats geltenden Regelungen unberührt.

(2) Ist es dem Stadtrat während der vom Bürgermeister nach Absatz 1 Satz 4 festgestellten Notlage nicht möglich, eine Sitzung nach Abs. 1 Satz 1 durchzuführen, kann er die Beschlüsse über Angelegenheiten, die nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden können, auf Antrag des Vorsitzenden, einer Fraktion oder eines Viertels der Mitglieder des Stadtrates im Umlaufverfahren fassen. Für den Antrag auf Durchfüh-

rung des Umlaufverfahrens, die Stimmabgabe zur Anwendbarkeit des Umlaufverfahrens nach Satz 3 und über die Beschlussvorlagen ist die Textform (§ 126b BGB) ausreichend. Der Beschlussfassung im Umlaufverfahren müssen drei Viertel der Mitglieder des Stadtrats zustimmen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die erforderlichen Mehrheiten in Sitzungen. Ist die Beschlussfassung im Umlaufverfahren abgeschlossen, hat der Bürgermeister die Stadtratsmitglieder unverzüglich über die in diesem Verfahren gefassten Beschlüsse zu unterrichten.

(3) Wahlen und sonstige geheime Abstimmungen im Sinne des § 39 ThürKO dürfen nicht in Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 oder im Umlaufverfahren nach Abs. 2 durchgeführt werden.

(4) Die Gemeinde hat die technischen Voraussetzungen für Sitzungen nach Abs. 1 S. 1 und das Umlaufverfahren nach Abs. 2 zu schaffen und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicherzustellen. Dazu gehört insbesondere, dass die Gemeinde ein geeignetes Videokonferenzsystem für die Durchführung von Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 bereitstellt. Die Funktionsfähigkeit der Internetzugänge bei den Mitgliedern des Stadtrats und den sonstigen zu einer Stadtratssitzung zu ladenden Personen ist von den jeweiligen Mitgliedern und sonstigen Teilnehmenden zu gewährleisten.

Das/die für die Teilnahme an einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 bzw. einem Umlaufverfahren nach Absatz 2 erforderliche/n Endgerät/e (z.B. Tablet, Laptop, Kamera, Mikrofon, etc) hat jedes Mitglied des Stadtrates auf eigene Kosten zu beschaffen und die Funktionsfähigkeit (unter anderem durch Wartung, Updates aufspielen etc.) zu gewährleisten. In Ausnahmefällen kann die Gemeinde ein Arbeitsplatz zur Verfügung stellen innerhalb der Verwaltung.

(5) Diese Regelungen gelten für andere kommunale Gremien entsprechend.

§ 12
Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, sollen diese in angemessener Weise beteiligt werden. Die Beteiligung kann insbesondere erfolgen durch

- die Bildung eines Kinder- und Jugendbeirates,
- die Durchführung von Versammlungen mit Kindern und Jugendlichen entsprechend den Einwohnerversammlungen gem. § 15 Abs. 1 ThürKO,
- Umfragen bei Kindern und Jugendlichen,
- Umfragen in Jugendforen oder
- die Durchführung von Jugendworkshops.

Der Stadtrat entscheidet in Abhängigkeit der einzelnen Planungen und Vorhaben, in welcher Form und bis zu welchem Alter die Kinder und Jugendlichen beteiligt werden.

§ 13
Ehrenbezeichnungen

(1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Landgemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.

(2) Personen, die als Mitglieder des Stadtrates, Ehrenbeamte, oder hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:
- Bürgermeister = Ehrenbürgermeister,
- Beigeordneter = Ehrenbeigeordneter,
- Mitglied des Ortschaftsrates = Ehrenmitglied des Ortschaftsrates,
- Ortschaftsbürgermeister = Ehrenortschaftsbürgermeister,
- Stadtratsmitglied = Ehrenstadtratsmitglied,
- sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-".

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

(3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Landgemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Stadtrat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.

(4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Stadtrates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.

(5) Die Landgemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 14
Entschädigungen

(1) Die Stadtratsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 30,00 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.

Die Aufwandsentschädigung ist jährlich zu überprüfen. Übersteigt der Mindestbetrag nach § 2 Abs. 5 der Thüringer Verordnung über Höchstsätze für die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder (Thüringer Entschädigungsverordnung – ThürEntschVO) die festgesetzte Aufwandsentschädigung, ist diese neu festzusetzen.

Für die Teilnahme an einer Sitzung nach § 36a Absatz 1 Satz 1 ThürKO sowie die Beschlussfassung im Umlaufverfahren nach § 36a Absatz 2 ThürKO wird gleichermaßen die Entschädigung gewährt.
Gleiches gilt für Befahrungen/ Besichtigungen durch die Mitglieder des Stadtrates innerhalb der Gemeinde Am Ettersberg.

(2) Mitglieder des Stadtrates, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 Euro je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Stadtratsmitglieder, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.

(3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

(4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Stadtrates sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstausfalls bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.

(5) Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen 21,00 Euro. Der Wahlleiter erhält für die gesamte Tätigkeit neben dem Sitzungsgeld eine einmalige Pauschalentschädigung in Höhe von 60,00 Euro je Wahl, der stellvertretende Wahlleiter erhält eine einmalige Pauschalentschädigung in Höhe von 30,00 Euro je Wahl. Diese Entschädigung wird nur wirksam, sofern nicht der Bürgermeister oder ein Beigeordneter Wahlleiter oder stellv. Wahlleiter ist. Die Mitglieder des Wahlvorstandes erhalten für die Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag je eine Pauschalentschädigung in Höhe von 25,00 Euro. Für jede weitere Wahlhandlung am selben Tag erhalten alle Wahlhelfer zusätzlich 5,00 Euro je Wahl.

(6) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung:
- der Vorsitzende eines Ausschusses in Höhe von 15,00 Euro,
- der Vorsitzende einer Stadtratsfraktion in Höhe von 15,00 Euro.

Für die Führung des Vorsitzes in einer Sitzung erhält ein zusätzliches Sitzungsgeld:
- der stellvertretende Ausschussvorsitzende in Höhe von 15,00 Euro.

AMTLICHER TEIL GEMEINDE

(7) Der hauptamtliche kommunale Wahlbeamte erhält eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung gem. § 2 Abs. 1 der Thüringer Verordnung über die Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürDaufwEV) in Höhe von 200,00 Euro.

(8) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

- der ehrenamtliche erste Beigeordnete in Höhe von 550,00 Euro,
- der ehrenamtliche zweite Beigeordnete in Höhe von 200,00 Euro,
- ein ehrenamtlicher Beigeordneter, dem gemäß 32 Abs. 7 Satz 2 ThürKO die Leitung eines Geschäftsbereiches übertragen wurde, unter Anrechnung seiner vorgenannten Entschädigung in Höhe von 390,00 Euro,
- die Ortschaftsbürgermeister :
  1. der Ortschaft Berlstedt in Höhe von 830,00 Euro
  2. der Ortschaft Buttelstedt in Höhe von 830,00 Euro
  3. der Ortschaft Großobringen in Höhe von 660,00 Euro
  4. der Ortschaft Vippachedelhausen in Höhe von 660,00 Euro
  5. der Ortschaft Heichelheim in Höhe von 372,00 Euro
  6. der Ortschaft Krautheim in Höhe von 372,00 Euro
  7. der Ortschaft Kleinobringen in Höhe von 372,00 Euro
  8. der Ortschaft Sachsenhausen in Höhe von 372,00 Euro
  9. der Ortschaft Schwerstedt in Höhe von 372,00 Euro
  10. der Ortschaft Ramsla in Höhe von 372,00 Euro
  11. der Ortschaft Wohlsborn in Höhe von 372,00 Euro

(9) Die Stellvertreter der Ortschaftsbürgermeister erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

1. der Ortschaft Berlstedt in Höhe von 83,00 Euro
2. der Ortschaft Buttelstedt in Höhe von 83,00 Euro
3. der Ortschaft Großobringen in Höhe von 66,00 Euro
4. der Ortschaft Vippachedelhausen in Höhe von 66,00 Euro
5. der Ortschaft Heichelheim in Höhe von 37,00 Euro
6. der Ortschaft Krautheim in Höhe von 37,00 Euro
7. der Ortschaft Kleinobringen in Höhe von 37,00 Euro
8. der Ortschaft Sachsenhausen in Höhe von 37,00 Euro
9. der Ortschaft Schwerstedt in Höhe von 37,00 Euro
10. der Ortschaft Ramsla in Höhe von 37,00 Euro
11. der Ortschaft Wohlsborn in Höhe von 37,00 Euro

Die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 ist jährlich zu überprüfen. Übersteigt der Mindestbetrag nach § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) die festgesetzte Aufwandsentschädigung, ist diese neu festzusetzen.

(10) Die Ortschaftsratsmitglieder erhalten für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an den Sitzungen des Ortschaftsrates ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 Euro. Der Stellvertreter des Ortschaftsbürgermeisters erhält ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 Euro für jede Sitzung des Ortschaftsrates, in der er den Vorsitz führt und für jede Sitzung, bei der er den Ortschaftsbürgermeister vertritt und nicht selbst Mitglied des tagenden Gremiums ist.

(11) Ortschaftsratsmitglieder, die durch den Ortschaftsrat mit der Erstellung einer Niederschrift beauftragt sind, erhalten neben dem Sitzungsgeld eine zusätzliche Entschädigung in Höhe von 30,00 Euro je Sitzung für diese Aufgabe; Gleiches gilt im Falle der Beauftragung einer Person, die nicht Mitglied des Ortschaftsrates ist, sie erhält eine Entschädigung in Höhe von 30,00 Euro pro erstellte Niederschrift über eine Sitzung.

(12) Ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Stadtrates sind, erhalten nach Berufung durch den Stadtrat eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 € monatlich.

§ 15
Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt „Ettersberg-Journal“ der Gemeinde Am Ettersberg. Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.

(2) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Herausgabe eines eigens aus diesem Anlass herausgegebenen Amtsblattes.
Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

(3) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats, der Ausschüsse oder des Ortsteil-/Ortschaftsrates erfolgt durch Aushang an folgenden Verkündungstafeln:

Berlstedt	Gemeindeverwaltung, Hauptstraße 23
	Am Holzhauser Platz
	Am Heckborn
	Am Bäckerteich
	Platz gegenüber Hauptstraße 17
	Angerstraße 114
	Hottelstedter Straße
	Ballstedter Straße
OT Stedten a.E.	Bushaltestelle
OT Ottmannshausen	Dorfgemeinschaftshaus
OT Hottelstedt	vor Haus-Nr. 24
Buttelstedt	Karlsplatz (am Pfarrhaus)
	Weimarische Str. zwischen Nr. 9 und 11
	Friedensstraße, vor Haus-Nr. 6/7
	Grünsee, zwischen Haus-Nr. 18 und 21
OT Daasdorf	Daasdorf 58
	Dorfteich
OT Nermsdorf	Bushaltestelle
OT Weiden	Bushaltestelle
Großobringen	Weimarische Straße 48 A
Heichelheim	Hauptstr. 9
Kleinobringen	Großobringer Straße 34
	Zum Wohngebiet
Krautheim	Kirchstr. 43
OT Haindorf	Bushaltestelle
Ramsla	Platz „Bei der Linde“
	Dorfgemeinschaftshaus
Sachsenhausen	Pfarrgasse 22
Schwerstedt	An der Pfütze 38
Vippachedelhausen	Am Alexanderplatz 20
	Schillerstraße 58
OT Thalborn	Gaststätte „Zur Kastanie“
Wohlsborn	Bushaltestelle, gegenüber Breitenstraße 5

Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrats, der Ausschüsse und des Ortsteil-/Ortschaftsrates ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

(4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

§ 16
Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung (Kameralistik) geführt.

AMTLICHER TEIL GEMEINDE

§ 17
Sprachform, Inkrafttreten

(1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen, Männer sowie alle weiteren Geschlechtsformen.

(2) Die Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 23.09,2021 und die 1. Satzung der Gemeinde Am Ettersberg zur Änderung der Hauptsatzung vom 18.12.2019 außer Kraft.

Am Ettersberg, den 21.03.2022
Gemeinde Am Ettersberg

gez.
Thomas Heß
Bürgermeister

- rechtsaufsichtlich angezeigt mit Schreiben vom07.03.2022 bei der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Weimarer Land
- Rechtsaufsichtlich genehmigt mit Schreiben vom 17.03.2022
- bekannt gemacht im Amtsblatt „Ettersberg-Journal, 4. Ausgabe vom 01.04.2022

Öffentliche Bekanntmachung

der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Am Ettersberg

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), der §§ 1, 2 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) sowie des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) in der Fassung vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 56 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 769) hat der Stadtrat der Gemeinde Am Ettersberg hat in der Sitzung vom 23.02.2022 die folgende Verwaltungskostensatzung beschlossen:

§ 1
Anwendung des ThürVwKostG und der ThürAllgVwKostO

Die Gemeinde Am Ettersberg erklärt für den eigenen Wirkungskreis das Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325) und die Thüringer Allgemeine Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) vom 3. Dezember 2001 (GVbl. S. 456) zuletzt geändert durch Zweite Verordnung zur Änderung der ThürAllgVwKostO vom 09. Mai 2007 (GVBl. S. 65) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend für anwendbar.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Am Ettersberg, den 21.03.2022
Gemeinde Am Ettersberg

gez.
Thomas Heß
Bürgermeister

- bestätigt mit Schreiben der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Weimarer Land vom 15.03.2022
- bekannt gemacht im Amtsblatt „Ettersberg-Journal“, 4. Ausgabe 2022 vom 01.04.2022

AMTLICHER TEIL ORTSCHAFTEN

BERLSTEDT
OT Hottelstedt / OT Ottmannshausen / OT Stedten a. E.

Öffentliche Bekanntmachung

der Beschlüsse der öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Berlstedt vom 16.02.2022

Beschluss zur Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates vom 26.01.2022

Beschluss-Nr.85/21/2022

Der Ortschaftsrat Berlstedt genehmigt die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates vom 26.01.2022

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der OR: 9, davon anwesend: 7,
Ja-Stimmen: 7, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

gez. Bernd Hegner
Ortschaftsbürgermeister

BUTTELSTEDT
OT Daasdorf / OT Nermsdorf / OT Weiden

Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des Ortschaftsbürgermeisters

1. **In der Ortschaft Buttelstedt mit den Ortsteilen Daasdorf, Nermsdorf und Weiden wird am 12. Juni 2022 ein Ortschaftsbürgermeister gewählt.**

   Wählbar für das Amt des Ortschaftsbürgermeisters sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 21. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG). Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

   Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

   Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

   Zum Ortschaftsbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht Besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Ortschaftsbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit , dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauf-

AMTLICHER TEIL ORTSCHAFTEN

tragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG)

1.1 Für die Wahl der Ortschaftsbürgermeisters können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur ein einem Wahlvorschlag aufgestellt werden, er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerbers
c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3 Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal soviel Wahlberechtigten tragen, wie Mitglieder des Ortschaftsrats zu wählen sind, in Buttelstedt insgesamt 40 Unterschriften. Bewirbt sich der bisherige Ortschaftsbürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers sind als Anlage beizufügen:

Die Erklärung des Einzelbewerbers nach dem Muster der Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnisnach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2. Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Der Wahlleiter der Gemeinde ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Weimarer Land, in dem die Gemeinde liegt, oder im Ortschaftsrat von Buttelstedt vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Mitglieder des Ortschaftsrats zu wählen sind (insgesamt 32 Unterschriften).

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder im Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so viel Wahlberechtigten wie Mitglieder des Ortschaftsrats zu wählen sind – insgesamt 32. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Weimarer Land, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen

AMTLICHER TEIL ORTSCHAFTEN

Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei Gemeinde Am Ettersberg **bis zum 09.05.2022, 18.00 Uhr,** ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten.
Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Gemeinde Am Ettersberg

Montag	**von 9 Uhr bis 12 Uhr**
Dienstag	**von 9 Uhr bis 12 Uhr und 13 Uhr bis 18 Uhr**
Mittwoch	**von 9 Uhr bis 12 Uhr**
Donnerstag	**von 9 Uhr bis 12 Uhr und 13 Uhr bis 15 Uhr**
Freitag	**von 07:30 Uhr bis 10:30 Uhr**

in Berlstedt, Hauptstraße 23, 99439 Am Ettersberg, Zimmer 16 Erdgeschoss ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Gemeindeverwaltung aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4 Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften [Anlage 7a zur ThürKWO] verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. **Sie müssen spätestens am 29.04.2022 bis 18.00 Uhr eingereicht sein.** Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Am Ettersberg, Frau Klemin, Hauptstraße 23, 99439 Am Ettersberg einzureichen. **Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 29.04.2022 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.**

5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen **spätestens bis 09.05.2022, bis 18.00 Uhr** behoben sein. **Am 10.05.2022 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen** und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Am Ettersberg, 01.04.2022

gez. Klemin
Wahlleiter
Gemeinde Am Ettersberg

HEICHELHEIM

Öffentliche Bekanntmachung

der Beschlüsse der öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Heichelheim vom 17.02.2022

Beschluss zur Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates Heichelheim vom 17.06.2021

Beschluss-Nr.14/05/2022

Der Ortschaftsrat Heichelheim genehmigt die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates vom 17.06.2021

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der OR: 4, davon anwesend: 4,
Ja-Stimmen: 4, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

Empfehlungen zu Bauanträgen

Antrag auf Errichtung eines Einfamilienhauses auf den Flurstücken 493/4 und 494/3, Flur 3, Gemarkung Heichelheim (Am Felde)

Az.-Nr.15.1/05/2022

Der Ortschaftsrat Heichelheim empfiehlt dem Ausschuss für Grundstücks-, Bau-, Vergabe- und Umweltangelegenheiten des Stadtrates der Gemeinde Am Ettersberg das gemeindliche Einvernehmen für auf Errichtung eines Einfamilienhauses auf den Flurstücken 493/4 und 494/3, Flur 3, Gemarkung Heichelheim (Am Felde) zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der OR: 4, davon anwesend: 4,
Ja-Stimmen: 4, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

gez. Alexander Ungert
Ortschaftsbürgermeister

Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des Ortschaftsbürgermeisters

1. **In der Ortschaft Heichelheim wird am 12. Juni 2022 ein Ortschaftsbürgermeister gewählt.**

Wählbar für das Amt des Ortschaftsbürgermeisters sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 21. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG). Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in

AMTLICHER TEIL ORTSCHAFTEN

der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

Zum Ortschaftsbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht Besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Ortschaftsbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit , dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG)

1.1 Für die Wahl der Ortschaftsbürgermeisters können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur ein einem Wahlvorschlag aufgestellt werden, er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerbers
c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3 Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal soviel Wahlberechtigten tragen, wie Mitglieder des Ortschaftsrats zu wählen sind, in Heichelheim insgesamt 20 Unterschriften. Bewirbt sich der bisherige Ortschaftsbürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers sind als Anlage beizufügen:

Die Erklärung des Einzelbewerbers nach dem Muster der Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnisnach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2. Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Der Wahlleiter der Gemeinde ist zur Abnahme einer solchen Versicherung

AMTLICHER TEIL ORTSCHAFTEN

an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Weimarer Land, in dem die Gemeinde liegt, oder im Ortschaftsrat von Heichelheim vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Mitglieder des Ortschaftsrats zu wählen sind (insgesamt 16 Unterschriften).

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder im Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so viel Wahlberechtigten wie Mitglieder des Ortschaftsrats zu wählen sind – insgesamt 16. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Weimarer Land, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei Gemeinde Am Ettersberg **bis zum 09.05.2022, 18.00 Uhr,** ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten.
Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Gemeinde Am Ettersberg

Montag	**von 9 Uhr bis 12 Uhr**
Dienstag	**von 9 Uhr bis 12 Uhr und 13 Uhr bis 18 Uhr**
Mittwoch	**von 9 Uhr bis 12 Uhr**
Donnerstag	**von 9 Uhr bis 12 Uhr und 13 Uhr bis 15 Uhr**
Freitag	**von 07:30 Uhr bis 10:30 Uhr**

in Berlstedt, Hauptstraße 23, 99439 Am Ettersberg, Zimmer 16 Erdgeschoss ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Gemeindeverwaltung aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4 Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften [Anlage 7a zur ThürKWO] verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. **Sie müssen spätestens am 29.04.2022 bis 18.00 Uhr eingereicht sein.** Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Am Ettersberg, Frau Klemin, Hauptstraße 23, 99439 Am Ettersberg einzureichen. **Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 29.04.2022 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.**

5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen **spätestens bis 09.05.2022, bis 18.00 Uhr** behoben sein. **Am 10.05.2022 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen** und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Am Ettersberg, 01.04.2022

gez. Klemin
Wahlleiter
Gemeinde Am Ettersberg

AMTLICHER TEIL ORTSCHAFTEN

KLEINOBRINGEN

Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des Ortschaftsbürgermeisters

1. In der Ortschaft Kleinobringen wird am 12. Juni 2022 ein Ortschaftsbürgermeister gewählt.

Wählbar für das Amt des Ortschaftsbürgermeisters sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 21. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG). Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

Zum Ortschaftsbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht Besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Ortschaftsbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit , dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG)

1.1 Für die Wahl der Ortschaftsbürgermeisters können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur ein einem Wahlvorschlag aufgestellt werden, er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerbers
c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3 Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal soviel Wahlberechtigten tragen, wie Mitglieder des Ortschaftsrats zu wählen sind, in Kleinobringen insgesamt 20 Unterschriften. Bewirbt sich der bisherige Ortschaftsbürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers sind als Anlage beizufügen:

Die Erklärung des Einzelbewerbers nach dem Muster der Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnisnach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2. Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt

AMTLICHER TEIL ORTSCHAFTEN

werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Der Wahlleiter der Gemeinde ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Weimarer Land, in dem die Gemeinde liegt, oder im Ortschaftsrat von Kleinobringen vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Mitglieder des Ortschaftsrats zu wählen sind (insgesamt 16 Unterschriften).

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder im Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so viel Wahlberechtigten wie Mitglieder des Ortschaftsrats zu wählen sind – insgesamt 16. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Weimarer Land, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei Gemeinde Am Ettersberg **bis zum 09.05.2022, 18.00 Uhr,** ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten.
Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Gemeinde Am Ettersberg

Montag	**von 9 Uhr bis 12 Uhr**
Dienstag	**von 9 Uhr bis 12 Uhr und 13 Uhr bis 18 Uhr**
Mittwoch	**von 9 Uhr bis 12 Uhr**
Donnerstag	**von 9 Uhr bis 12 Uhr und 13 Uhr bis 15 Uhr**
Freitag	**von 07:30 Uhr bis 10:30 Uhr**

in Berlstedt, Hauptstraße 23, 99439 Am Ettersberg, Zimmer 16 Erdgeschoss ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Gemeindeverwaltung aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4 Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften [Anlage 7a zur ThürKWO] verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. **Sie müssen spätestens am 29.04.2022 bis 18.00 Uhr eingereicht sein.** Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Am Ettersberg, Frau Klemin, Hauptstraße 23, 99439 Am Ettersberg einzureichen. **Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 29.04.2022 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.**

5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen **spätestens bis 09.05.2022, bis 18.00 Uhr** behoben sein. **Am 10.05.2022 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen** und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Am Ettersberg, 01.04.2022

gez. Klemin
Wahlleiter
Gemeinde Am Ettersberg

AMTLICHER TEIL ORTSCHAFTEN

RAMSLA

Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des Ortschaftsbürgermeisters

1. In der Ortschaft Ramsla wird am 12. Juni 2022 ein Ortschaftsbürgermeister gewählt.

Wählbar für das Amt des Ortschaftsbürgermeisters sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 21. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG). Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

Zum Ortschaftsbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht Besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Ortschaftsbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit , dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG)

1.1 Für die Wahl der Ortschaftsbürgermeisters können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur ein einem Wahlvorschlag aufgestellt werden, er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerbers
c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3 Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal soviel Wahlberechtigten tragen, wie Mitglieder des Ortschaftsrats zu wählen sind, in Ramsla insgesamt 20 Unterschriften. Bewirbt sich der bisherige Ortschaftsbürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers sind als Anlage beizufügen:

Die Erklärung des Einzelbewerbers nach dem Muster der Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnisnach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2. Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt

AMTLICHER TEIL ORTSCHAFTEN

werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Der Wahlleiter der Gemeinde ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Weimarer Land, in dem die Gemeinde liegt, oder im Ortschaftsrat von Ramsla vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Mitglieder des Ortschaftsrats zu wählen sind (insgesamt 16 Unterschriften).

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder im Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so viel Wahlberechtigten wie Mitglieder des Ortschaftsrats zu wählen sind – insgesamt 16. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Weimarer Land, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei Gemeinde Am Ettersberg **bis zum 09.05.2022, 18.00 Uhr,** ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten.

Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Gemeinde Am Ettersberg

Montag	**von 9 Uhr bis 12 Uhr**
Dienstag	**von 9 Uhr bis 12 Uhr und 13 Uhr bis 18 Uhr**
Mittwoch	**von 9 Uhr bis 12 Uhr**
Donnerstag	**von 9 Uhr bis 12 Uhr und 13 Uhr bis 15 Uhr**
Freitag	**von 07:30 Uhr bis 10:30 Uhr**

in Berlstedt, Hauptstraße 23, 99439 Am Ettersberg, Zimmer 16 Erdgeschoss ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Gemeindeverwaltung aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4 Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften [Anlage 7a zur ThürKWO] verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. **Sie müssen spätestens am 29.04.2022 bis 18.00 Uhr eingereicht sein.** Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Am Ettersberg, Frau Klemin, Hauptstraße 23, 99439 Am Ettersberg einzureichen. **Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 29.04.2022 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.**

5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen **spätestens bis 09.05.2022, bis 18.00 Uhr** behoben sein. **Am 10.05.2022 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen** und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Am Ettersberg, 01.04.2022

gez. Klemin
Wahlleiter
Gemeinde Am Ettersberg

AMTLICHER TEIL ORTSCHAFTEN

SACHSENHAUSEN

Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des Ortschaftsbürgermeisters

1. In der Ortschaft Sachsenhausen wird am 12. Juni 2022 ein Ortschaftsbürgermeister gewählt.

Wählbar für das Amt des Ortschaftsbürgermeisters sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 21. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG). Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

Zum Ortschaftsbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht Besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Ortschaftsbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit , dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG)

1.1 Für die Wahl der Ortschaftsbürgermeisters können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur ein einem Wahlvorschlag aufgestellt werden, er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerbers
c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3 Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal soviel Wahlberechtigten tragen, wie Mitglieder des Ortschaftsrats zu wählen sind, in Sachsenhausen insgesamt 20 Unterschriften. Bewirbt sich der bisherige Ortschaftsbürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers sind als Anlage beizufügen:

Die Erklärung des Einzelbewerbers nach dem Muster der Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnisnach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2. Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt

AMTLICHER TEIL ORTSCHAFTEN

werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Der Wahlleiter der Gemeinde ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Weimarer Land, in dem die Gemeinde liegt, oder im Ortschaftsrat von Sachsenhausen vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Mitglieder des Ortschaftsrats zu wählen sind (insgesamt 16 Unterschriften).

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder im Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so viel Wahlberechtigten wie Mitglieder des Ortschaftsrats zu wählen sind – insgesamt 16. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Weimarer Land, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei Gemeinde Am Ettersberg **bis zum 09.05.2022, 18.00 Uhr,** ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten.

Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Gemeinde Am Ettersberg

Montag	**von 9 Uhr bis 12 Uhr**
Dienstag	**von 9 Uhr bis 12 Uhr und 13 Uhr bis 18 Uhr**
Mittwoch	**von 9 Uhr bis 12 Uhr**
Donnerstag	**von 9 Uhr bis 12 Uhr und 13 Uhr bis 15 Uhr**
Freitag	**von 07:30 Uhr bis 10:30 Uhr**

in Berlstedt, Hauptstraße 23, 99439 Am Ettersberg, Zimmer 16 Erdgeschoss ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Gemeindeverwaltung aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4 Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften [Anlage 7a zur ThürKWO] verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. **Sie müssen spätestens am 29.04.2022 bis 18.00 Uhr eingereicht sein.** Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Am Ettersberg, Frau Klemin, Hauptstraße 23, 99439 Am Ettersberg einzureichen. **Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 29.04.2022 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.**

5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen **spätestens bis 09.05.2022, bis 18.00 Uhr** behoben sein. **Am 10.05.2022 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen** und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Am Ettersberg, 01.04.2022

gez. Klemin
Wahlleiter
Gemeinde Am Ettersberg

AMTLICHER TEIL ORTSCHAFTEN

Öffentliche Bekanntmachung

der Beschlüsse der öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Sachsenhausen vom 09.03.2022

Beschluss zur Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates vom 04.10.2021

Beschluss-Nr. 29/13/2022/Sa

Der Ortschaftsrat Sachsenhausen genehmigt die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates vom 04.10.2021

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der OR: 5, davon anwesend: 3,
Ja-Stimmen: 3, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

Festlegung des Wahlvorstandes für die Kommunalwahl am 12.06.2022

Der Ortschaftsrat Sachsenhausen ist mit der Festlegung des Wahlvorstandes einverstanden.

Die nächste öffentliche Ratssitzung, soll voraussichtlich am 26.04.2022 um 19:00 Uhr in der Gaststätte stattfinden.

gez. Georg Scheide
Ortschaftsbürgermeister

WOHLSBORN

Öffentliche Bekanntmachung

der Beschlüsse der öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Wohlsborn vom 24.02.2022

Beschluss zur Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates vom 29.11.2021

Beschluss-Nr. 57/15/2022

Der Ortschaftsrat Wohlsborn genehmigt die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates vom 29.11.2021.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der OR: 5, davon anwesend: 5
Ja-Stimmen: 4, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 1

Festlegung des Wahlvorstandes für die Kommunalwahl am 12.06.2022

Der Ortschaftsrat Wohlsborn ist mit der Festlegung des Wahlvorstandes einverstanden.

gez. Peter Thomas
Ortschaftsbürgermeister

Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des Ortschaftsbürgermeisters

1. In der Ortschaft Wohlsborn wird am 12. Juni 2022 ein Ortschaftsbürgermeister gewählt.

Wählbar für das Amt des Ortschaftsbürgermeisters sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 21. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG). Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

Zum Ortschaftsbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht Besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Ortschaftsbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit , dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG)

1.1 Für die Wahl der Ortschaftsbürgermeisters können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur ein einem Wahlvorschlag aufgestellt werden, er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

AMTLICHER TEIL ORTSCHAFTEN

a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,

b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerbers

c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,

d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,

b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,

c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3 Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal soviel Wahlberechtigten tragen, wie Mitglieder des Ortschaftsrats zu wählen sind, in Wohlsborn insgesamt 20 Unterschriften. Bewirbt sich der bisherige Ortschaftsbürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers sind als Anlage beizufügen:

Die Erklärung des Einzelbewerbers nach dem Muster der Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnisnach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2. Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Der Wahlleiter der Gemeinde ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Weimarer Land, in dem die Gemeinde liegt, oder im Ortschaftsrat von Wohlsborn vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Mitglieder des Ortschaftsrats zu wählen sind (insgesamt 16 Unterschriften).

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder im Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so viel Wahlberechtigten wie Mitglieder des Ortschaftsrats zu wählen sind – insgesamt 16. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Weimarer Land, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei Gemeinde Am Ettersberg **bis zum 09.05.2022, 18.00 Uhr,** ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten.

Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Gemeinde Am Ettersberg

Montag	**von 9 Uhr bis 12 Uhr**
Dienstag	**von 9 Uhr bis 12 Uhr und 13 Uhr bis 18 Uhr**
Mittwoch	**von 9 Uhr bis 12 Uhr**
Donnerstag	**von 9 Uhr bis 12 Uhr und 13 Uhr bis 15 Uhr**
Freitag	**von 07:30 Uhr bis 10:30 Uhr**

in Berlstedt, Hauptstraße 23, 99439 Am Ettersberg, Zimmer 16 Erdgeschoss ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Gemeindeverwaltung aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4 Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften [Anlage 7a zur ThürKWO]

AMTLICHER TEIL ORTSCHAFTEN

verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. **Sie müssen spätestens am 29.04.2022 bis 18.00 Uhr eingereicht sein.** Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Am Ettersberg, Frau Klemin, Hauptstraße 23, 99439 Am Ettersberg einzureichen. **Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 29.04.2022 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.**

5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen **spätestens bis 09.05.2022, bis 18.00 Uhr** behoben sein. **Am 10.05.2022 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen** und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Am Ettersberg, 01.04.2022

gez. Klemin
Wahlleiter
Gemeinde Am Ettersberg

AMTLICHES DER SELBSTÄNDIGEN GEMEINDEN

GEMEINDE BALLSTEDT

Öffentliche Bekanntmachung

der Beschlüsse der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Ballstedt vom 10.02.2022

Beschluss zur Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Ballstedt vom 02.12.2021

Beschluss-Nr. 79/16/2022:

Der Gemeinderat Ballstedt genehmigt die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 02.12.2021.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gemeinderäte: 7, davon anwesend: 6,
Ja-Stimmen: 6, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

gez. Joachim Pommeranz
Bürgermeister

Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des Bürgermeisters

1. **In der Gemeinde Ballstedt wird am 12. Juni 2022 ein Bürgermeister gewählt.**

Wählbar für das Amt des Bürgermeisters sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 21. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG). Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht Besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit , dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG)

1.1 Für die Wahl der Bürgermeisters können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur ein einem Wahlvorschlag aufgestellt werden, er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen

AMTLICHES DER SELBSTÄNDIGEN GEMEINDEN

Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerbers
c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3 Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal soviel Wahlberechtigten tragen, wie Mitglieder des Gemeinderats zu wählen sind, in Ballstedt insgesamt 30 Unterschriften. Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers sind als Anlage beizufügen:

Die Erklärung des Einzelbewerbers nach dem Muster der Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnisnach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2. Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Der Wahlleiter der Gemeinde ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Weimarer Land, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat von Ballstedt vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Mitglieder des Gemeinderats zu wählen sind (insgesamt 24 Unterschriften).

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder im Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so viel Wahlberechtigten wie Mitglieder des Gemeinderats zu wählen sind – insgesamt 24. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Weimarer Land, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Gemeinde Am Ettersberg **bis zum 09.05.2022, 18.00 Uhr,** ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten.

Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der erfüllenden Gemeinde Am Ettersberg

Montag	**von 9 Uhr bis 12 Uhr**
Dienstag	**von 9 Uhr bis 12 Uhr und 13 Uhr bis 18 Uhr**
Mittwoch	**von 9 Uhr bis 12 Uhr**
Donnerstag	**von 9 Uhr bis 12 Uhr und 13 Uhr bis 15 Uhr**
Freitag	**von 07:30 Uhr bis 10:30 Uhr**

in Berlstedt, Hauptstraße 23, 99439 Am Ettersberg, Zimmer 16 Erdgeschoss ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der erfüllenden Gemeinde aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen

AMTLICHES DER SELBSTÄNDIGEN GEMEINDEN

Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4 Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften [Anlage 7a zur ThürKWO] verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. **Sie müssen spätestens am 29.04.2022 bis 18.00 Uhr eingereicht sein.** Die Wahlvorschläge sind bei dem Wahlleiter der Gemeinde Ballstedt, Frau Surborg, Im Dorfe 7, 99439 Ballstedt einzureichen. **Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 29.04.2022 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.**

5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen **spätestens bis 09.05.2022, bis 18.00 Uhr** behoben sein. **Am 10.05.2022 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen** und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Ballstedt, 01.04.2022

gez. Surborg
Wahlleiter
Gemeinde Ballstedt

GEMEINDE ETTERSBURG

Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des Bürgermeisters

1. In der Gemeinde Ettersburg wird am 12. Juni 2022 ein Bürgermeister gewählt.

Wählbar für das Amt des Bürgermeisters sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 21. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG). Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht Besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit , dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG)

1.1 Für die Wahl der Bürgermeisters können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur ein einem Wahlvorschlag aufgestellt werden, er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist.

AMTLICHES DER SELBSTÄNDIGEN GEMEINDEN

Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerbers
c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3 Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal soviel Wahlberechtigten tragen, wie Mitglieder des Gemeinderats zu wählen sind, in Ettersburg insgesamt 40 Unterschriften. Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers sind als Anlage beizufügen:

Die Erklärung des Einzelbewerbers nach dem Muster der Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnisnach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2. Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Der Wahlleiter der Gemeinde ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Weimarer Land, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat von Ettersburg vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Mitglieder des Gemeinderats zu wählen sind (insgesamt 32 Unterschriften).

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder im Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so viel Wahlberechtigten wie Mitglieder des Gemeinderats zu wählen sind – insgesamt 32. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Weimarer Land, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Gemeinde Am Ettersberg **bis zum 09.05.2022, 18.00 Uhr,** ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten.

Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der erfüllenden Gemeinde Am Ettersberg

Montag	**von 9 Uhr bis 12 Uhr**
Dienstag	**von 9 Uhr bis 12 Uhr und 13 Uhr bis 18 Uhr**
Mittwoch	**von 9 Uhr bis 12 Uhr**
Donnerstag	**von 9 Uhr bis 12 Uhr und 13 Uhr bis 15 Uhr**
Freitag	**von 07:30 Uhr bis 10:30 Uhr**

in Berlstedt, Hauptstraße 23, 99439 Am Ettersberg, Zimmer 16 Erdgeschoss ausgelegt.

AMTLICHES DER SELBSTÄNDIGEN GEMEINDEN

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der erfüllenden Gemeinde aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4 Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften [Anlage 7a zur ThürKWO] verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. **Sie müssen spätestens am 29.04.2022 bis 18.00 Uhr eingereicht sein.** Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Ettersburg, Frau Dr. Hünniger, Am Keßling 29, 99439 Ettersburg einzureichen. **Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 29.04.2022 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.**

5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen **spätestens bis 09.05.2022, bis 18.00 Uhr** behoben sein. **Am 10.05.2022 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen** und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Am Ettersberg, 01.04.2022

gez. Dr. Hünniger
Wahlleiter
Gemeinde Ettersburg

STADT NEUMARK

Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des Bürgermeisters

1. In der Stadt Neumark wird am 12. Juni 2022 ein Bürgermeister gewählt.

Wählbar für das Amt des Bürgermeisters sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 21. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG). Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Stadt haben; der Aufenthalt in der Stadt wird vermutet, wenn die Person in der Stadt gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht Besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Stadt eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit , dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG)

1.1 Für die Wahl der Bürgermeisters können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur ein einem Wahlvorschlag aufgestellt werden, er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran

AMTLICHES DER SELBSTÄNDIGEN GEMEINDEN

beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerbers
c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3 Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal soviel Wahlberechtigten tragen, wie Mitglieder des Stadtrats zu wählen sind, in Neumark insgesamt 30 Unterschriften. Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers sind als Anlage beizufügen:

Die Erklärung des Einzelbewerbers nach dem Muster der Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnisnach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2. Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Stadt an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Der Wahlleiter der Stadt ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Weimarer Land, in dem die Stadt liegt, oder im Stadtrat von Neumark vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Mitglieder des Stadtrats zu wählen sind (insgesamt 24 Unterschriften).

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder im Stadtrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so viel Wahlberechtigten wie Mitglieder des Stadtrats zu wählen sind – insgesamt 24. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Weimarer Land, in dem die Stadt liegt, oder im Stadtrat vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Gemeinde Am Ettersberg **bis zum 09.05.2022, 18.00 Uhr,** ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten.

Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Stadt mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der erfüllenden Gemeinde Am Ettersberg

Montag	**von 9 Uhr bis 12 Uhr**
Dienstag	**von 9 Uhr bis 12 Uhr und 13 Uhr bis 18 Uhr**
Mittwoch	**von 9 Uhr bis 12 Uhr**
Donnerstag	**von 9 Uhr bis 12 Uhr und 13 Uhr bis 15 Uhr**
Freitag	**von 07:30 Uhr bis 10:30 Uhr**

in Berlstedt, Hauptstraße 23, 99439 Am Ettersberg, Zimmer 16 Erdgeschoss ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der erfüllenden Gemeinde aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4 Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Stadt mit einer mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften [Anlage 7a zur ThürKWO] verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. **Sie müssen spätestens am 29.04.2022 bis 18.00 Uhr eingereicht sein.** Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt Neumark, Herrn Rösler, Vippachedelhäuser Straße 16 A, 99439 Neumark einzureichen. **Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 29.04.2022 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.**

5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Stadt unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen **spätestens bis 09.05.2022, bis 18.00 Uhr** behoben sein. **Am 10.05.2022 tritt der Wahlausschuss der Stadt zusammen** und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Neumark, 01.04.2022

gez. Rösler
Wahlleiter
Stadt Neumark

Öffentliche Bekanntmachung

der Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadt Neumark vom 07.03.2022

Beschluss zur Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Stadtrates Neumark vom 15.11.2021

Beschluss Nr. 80/13/2022:

Der Stadtrat Neumark genehmigt die Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 15.11.2021.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der SR: 7, davon anwesend: 7,
Ja-Stimmen: 5, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 2

Beschluss zur Berufung des Wahlleiters für die Kommunalwahl am 12. Juni 2022 in der Stadt Neumark

Beschluss Nr. 81/13/2022:

Der Stadtrat Neumark beschließt, Herr Clemens Rösler wird zum Wahlleiter der Stadt Neumark für die Kommunalwahl am 12. Juni 2022 berufen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der SR: 7, davon anwesend: 7,
Ja-Stimmen: 7, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

Beschluss zur Berufung des stellvertretenden Wahlleiters für die Kommunalwahl am 12. Juni 2022 in der Stadt Neumark

Beschluss Nr. 82/13/2022:

Der Stadtrat Neumark beschließt, Frau Sandra Sundhaus wird zur stellvertretenden Wahlleiterin der Stadt Neumark für die Kommunalwahl am 12. Juni 2022 berufen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der SR: 7, davon anwesend: 7,
Ja-Stimmen: 7, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

Beratung und Beschlüsse zu Bauanträgen

6.1 Antrag auf Bauvorbescheid für Nutzungsänderung Umbau Scheune zu einer Wohneinheit und Neubau als Anbau auf dem Grundstück Schäfereigasse 116 Neumark

Beschluss Nr. 83.1/13/2022:

Der Stadtrat Neumark beschließt, das gemeindliche Einvernehmen für die Nutzungsänderung Umbau Scheune zu Wohneinheit und Neubau als Anbau auf dem Grundstück Schäfereigasse 116 Neumark zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der SR: 7, davon anwesend: 7,
Ja-Stimmen: 7, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

6.2 Antrag auf Errichtung einer zweiten Einfahrt zum Grundstück Schäfereigasse 108 a in Neumark

Beschluss Nr. 83.2/13/2022:

Der Stadtrat Neumark stimmt dem Antrag auf Errichtung einer zweiten Einfahrt zum Grundstück Schäfereigasse 108 a in Neumark zu. Alle anfallenden Kosten sind von den Antragstellern zu tragen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der SR: 7, davon anwesend: 7,
Ja-Stimmen: 7, Nein-Stimmen: 0, Enthaltungen: 0

gez. Anke Necke
Bürgermeisterin

ABWASSERZWECKVERBAND

ABWASSERZWECKVERBAND NORDKREIS WEIMAR

Buttelstedt ▪ Markt 2 ▪ 99439 Am Ettersberg ▪ Tel.: 036451 738788 ▪ Fax: 036451 738789 ▪ E-Mail: anw.nordkreis-weimar@t-online.de ▪ www.azv-nordkreis-weimar.de

1. Tourenplan Fäkalienentsorgung für 2022 über UTD GmbH

Weiden

Datum	Straße / Hausnummer	Woche
19.04.2022	Weiden 1 - 16	16. KW
13.04.2021	Weiden 17 - 30	

Thalborn

Datum	Straße / Hausnummer	Woche
21.04.2022	Thalborn 1 - 18	16. KW
22.04.2022	Thalborn 19 - 35A	

Vippachedelhausen

Datum	Straße / Hausnummer	Woche
25.04.2022	Am Alexanderplatz 14 -20 Am Stausee 33E Am Thalbach 128 - 130	17. KW
26.04.2022	Am Thalbach 131 - 134 Am Thalborner Tor 6 - 13	
27.04.2022	Am Thalborner Tor 13 - 16 Am Wege nach Ballstedt 1 - 10 Am Wege nach Thalborn 111 - 113	
28.04.2022	Am Wege nach Thalborn 113A - 126 Bachstedter Str. 69A	
29.04.2022	Bachstedter Str. 70 - 98	
02.05.2022	Bachstedter Str. 98A - 108 Brauhausgasse 71 - 74	18. KW
03.05.2022	Hosenbein 58A - 66 Lindenstraße 20A - 23	
04.05.2022	Lindenstraße 24 - 31 Meerrettichgasse 47 - 51A	
05.05.2022	Mühlstraße 75 - 81A Schillerstraße 1D - 2A	
06.05.2022	Schillerstraße 3 - 5 Schillerstraße 109 - 110 Schillerstraße 11 - 35	
09.05.2022	Schillerstraße 35A - 53	19. KW
10.05.2022	Schillerstraße 54 - 68b	

Berlstedt

Datum	Straße / Hausnummer	Woche
11.05.2022	Am Wahl 1 - Pfaffe	19. KW
12.05.2022	An der Spitze 1 - 2 An den Teichen 29 Bäckergasse 55 - 60 Hauptstraße 23A - 35	
13.05.2022	Hauptstraße 28 und 30 Regelschule + Grundschule	
16.05.2022	Industriegebiet 1 Kirchgasse 73 - 92 A Marktgasse 74 - 80 Berlstedter Markt 84 - 86	20. KW
17.05.2022	Obertor 97 Ottmannshäuser Str. 1 - 11	
18.05.2022	Untertor 48A - 50 Windmühlenweg 1 - 5 Am Elbach 16	

Neumark

Datum	Straße / Hausnummer	Woche
19.05.2022	Am langen Raine 1 Am alten Gutshof 1 - 16 Berlstedter Str. 126 - 137A	21. KW
20.05.2022	Berlstedter Str. 128, 150 - 159 Hauptstraße 70 - 81	
23.05.2022	Hauptstraße 82 - 100A	
24.05.2022	Hauptstraße 101 Hintergasse 33 - 45	
25.05.2022	Hintergasse 45A - 69 Neubauern Siedlung 54 - 60	
30.05.2022	Neubauern Siedlung 61, 143 - 160 Niederdorfgasse 107 - 122	22. KW
31.05.2022	Schäfereigasse 108A - 118 Schloßgasse 65 - 92	
01.06.2022	Ratsgasse 74 - 77 Vippachedelhäuser Str. 3 - 15A	
02.06.2022	Vippachedelhäuser Str. 15B - 26	
03.06.2022	Vippachedelhäuser Str. 26A - 29 Vor dem Obertore 160 EG Neumark Vor dem Obertore 31 - 136	
07.06.2022	Vor dem Untertore 51 - 147	23. KW

UTD-Geschäftszeiten: werktags 7.00 - 16.00 Uhr • Tel. 03643 414354 / **außerhalb Geschäftszeiten:** Tel. 0162 9324114

UTD Umweltschutz-Transport-Dienstleistung GmbH
Ettersbergstraße 47 · 99428 Grammetal · utdbe@t-online.de · Tel. 03643 414354 · Fax: 03643 415718

NICHTAMTLICHER TEIL GEMEINDE

Herzlichen Glückwunsch!

Wir gratulieren allen namentlich und nicht namentlich genannten Jubilaren im diesem Monat recht herzlich zu ihrem Ehrentag!

Berlstedt

30.04. 2022 • Veronika Fuß • zum 70. Geburtstag

Buttelstedt

27.04.2022 • Sigrid Bosse • zum 80. Geburtstag

Schwerstedt

28.04.2022 • Jürgen Kebschull • zum 70. Geburtstag

Vippachedelhausen

14.04.2022 • Bodo Herzog • zum 70. Geburtstag

Wohlsborn

08.05.2022 • Erhard Mund • zum 70. Geburtstag

Der mobile Geldautomat der Sparkasse Mittelthüringen kommt nach:

Ortschaft/Ortsteil	Datum	Uhrzeit
Berlstedt, Hauptstraße	13.04.	09:45
	27.04.	10:45
OT Hottelstedt, Im Dorfe	13.04.	09:00
	27.04.	10:00
Großobringen, Am Plan, Unterdorf	14.04.	12:45
	28.04.	12:15
Ramsla, Bei der Linde	14.04.	13:30
	28.04.	13:00
Sachsenhausen, Pfarrgasse, Kastanien	14.04.	12:00
Schwerstedt, An der Pfütze	13.04.	10:30
	27.04.	11:30
Vippachedelhausen, Alexanderplatz	27.04.	13:00
Wohlsborn, Herrengasse, Bushaltestelle	28.04.	11:45

Vorbehaltlich der Entwicklung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2.

SERVICE

der Deutschen Rentenversicherung vor Ort in der Gemeinde Am Ettersberg

Beratung und Auskunft zu rentenrechtlichen Angelegenheiten sowie Hilfe bei der Antragstellung von Renten wegen Erwerbsminderung, Alters- und Hinterbliebenenrenten bekommen Sie kostenfrei in den Sprechstunden vor Ort durch Ingo Torborg, Versichertenältester der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland.

Die nächsten Beratungstermine im Bereich der Gemeinde Am Ettersberg finden statt:

im Hause der Verwaltung in Berlstedt:

Mittwoch, 20.04.2022, von 15:00 bis 18:00 Uhr

im der Alten Schule am Markt in Buttelstedt:

Dienstag, 05.04.2022, von 15:00 bis 18:00 Uhr
Dienstag, 03.05.2022, von 15:00 bis 18:00 Uhr

Terminvereinbarung

unter **03644-8779952** (Mo.-Do. 19:30 bis 20:15 Uhr) oder
E-Mail: drv-am-ettersberg@online.de

LANDRATSAMT WEIMARER LAND

Sprechstunde Gesundheitsamt/ Sozialpsychiatrischer Dienst Weimarer Land

An jedem letzten Donnerstag im Monat von 15 bis 17 Uhr, findet in der Gemeinde Am Ettersberg eine Sprechstunde des Sozialpsychiatrischen Dienstes Weimarer Land statt. Für betroffene Bürger besteht jedoch die Möglichkeit, sich telefonisch mit dem Dienst in Verbindung zu setzen. Angesprochen sind Bürger, die selbst oder deren Angehörige von seelischen Belastungen betroffen sind oder Hilfe bei der Bewältigung aktueller Probleme in Lebenskrisen suchen.

Landratsamt Weimarer Land
Sozialpsychiatrischer Dienst
Frau Schmidt
Telefon: 03644/540593

STADT-, KREIS- UND FAHRBIBLIOTHEK
Apolda/Weimarer Land

Pandemiebedingt steht der Bücherbus seit dem 02.12.2021. Wann er die Ortschaften wieder anfahren darf ist noch nicht bekannt. Aktuelle Informationen können Sie der Homepage der Stadt-, Kreis- und Fahrbibliothek Apolda/Weimarer Land entnehmen.

https://bibliothek.apolda.info/Unsere-Angebote/Bücherbus

NICHTAMTLICHER TEIL GEMEINDE

Informationen zur Vorsorgevollmacht und zur gesetzlichen / rechtlichen Betreuung

Mit der Vorsorgevollmacht können Sie vorsorglich einen Vertreter bevollmächtigen, der Ihre Angelegenheiten besorgen und für Sie entscheiden kann, falls Sie infolge eines plötzlichen Unfalls, einer Krankheit oder eines allmählichen Nachlassens der geistigen Kräfte dazu nicht mehr oder nur noch teilweise in der Lage sind. Dabei können Sie im Einzelnen festlegen, auf welche Bereiche sich diese Vollmacht erstrecken soll.

Damit wird eine gerichtliche Bestellung Ihrer Vertrauensperson als Betreuer nicht erforderlich.

Die Betreuungsbehörde führt regelmäßige Außensprechstunden in der Landgemeinde Am Ettersberg durch. Hier können Sie die Unterschrift oder das Handzeichen d. Vollmachtgebers/-in gegen eine Gebühr von 10.00 Euro beglaubigen lassen.

Außensprechstunde der Betreuungsbehörde in der Landgemeinde Am Ettersberg

Berlstedt
Hauptstraße 23
99439 Am Ettersberg

Wann: 13.04.2022, von 15:30 bis 17:00 Uhr

Terminvereinbarung:

Betreuungsbehörde Weimarer Land
Bahnhofstraße 28 in 99510 Apolda
Frau Weber
Telefon: 03644 / 540 733

Vorbehaltlich der Entwicklung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2.

AOK PLUS

Versichertenälteste – Unterstützung in der Nachbarschaft

AOK-PLUS -Versichertenälteste verstehen sich als Interessenvertreter der Versicherten. Sie sind Lotsen in allen Angelegenheiten der Kranken- und Pflegeversicherung.

Für AOK PLUS-Versicherte nehmen sie Anträge entgegen und leiten diese an die nächste Filiale weiter. Sie sind immer auf dem aktuellen Stand, informieren über Kassenleistungen, unterstützen beim Ausfüllen von Anträgen und kennen die wichtigsten Neuigkeiten der Gesundheits- und Sozialpolitik.

Versichertenälteste vermitteln die richtigen Ansprechpartner und haben Kontakt zu Pflegeberatern, Pflegeeinrichtungen, Krankenhäusern, Selbsthilfegruppen und Rehakliniken.

Terminvereinbarung unter Telefonnummer 036452 70956 oder E-Mail: bernd.unbescheid@gmx.de.

EUTB
Ergänzende **unabhängige** Teilhabeberatung

Die Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB) des Blinden und Sehbehindertenverbandes Thüringens e.V. berät Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige in allen Lebensbereichen und bietet jetzt auch eine Onlineberatung und Unterstützung bei der Terminfindung für die Corona Schutzimpfung an

Weimar

Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen, ihre Angehörigen sowie alle Interessierten können sich mit allen Fragen rund um Teilhabe und Rehabilitation an uns wenden. Es geht uns darum, Barrieren abzubauen und Beratung auf Augenhöhe zu ermöglichen.

Da unsere Beratungsstelle in Weimar zurzeit geschlossen ist und wir auch keine aufsuchende Beratung anbieten können, ist es jetzt möglich über unsere Internetseite: www.eutb-thueringen.de eine Onlineberatung anzumelden und durchzuführen.

Sie können uns einen Wunschtermin, bzw. bevorzugte Wochentage und Tageszeiten angeben. Zudem können Sie uns mitteilen, wie Sie mit uns und mit wem Sie kommunizieren möchten. Zur Auswahl stehen Sprachanrufe, Videoanrufe und / oder textbasierte Chats. Bitte geben Sie auch eine gültige E-Mail-Adresse an.

- Sie erhalten von uns eine Bestätigung oder ggf. einen anderen Terminvorschlag per E-Mail. In dieser Mail erhalten Sie auch den Link für die Onlineberatung, sowie Angaben zum Datenschutz.
- Zum vereinbarten Termin öffnen Sie einfach den von uns zugesandten Link. Nun befinden Sie sich in einem „virtuellen Beratungsraum“ der EUTB® Thüringen und die Beratung kann beginnen.

Unterstützung bei der Buchung von Impfterminen

Vielleicht haben Sie sich bereits die Finger wundgetippt oder haben keinen Computer zu Hause – Einen Termin für die Impfung gegen COVID19 zu bekommen, erweist sich im Alltag als etwas schwierig. Deshalb bieten wir an, Sie bei der Terminfindung für einen Impftermin zu unterstützen.

Bitte nutzen Sie zur Kontaktaufnahme bevorzugt die E-Mail-Direktadresse, telefonische Beratung erhalten Sie über unsere Mobilfunk Nummern EUTB Blinden- und Sehbehindertenverband Thüringen e. V. Gutenbergstraße 29a, 99423 Weimar, Internet: **www.eutb-thueringen.de**

Sylvia Engel
Leitende Teilhabeberaterin
mobil: 0152 52422138
E-Mail: s.engel@bsvt.org

Andreas Böhme
Teilhabeberater
mobil: 01525 8773296
E-Mail: a.boehme@bsvt.org

Lokales Bündnis für Familien im Weimarer Land
Für bessere Lebens- und Arbeitsbedingungen für Familien vor Ort
www.buendnis-fuer-familien-im-weimarer-land.de

Familien-Pass Weimarer Land

Ein Angebot des Lokalen Bündnis für Familien im Weimarer Land

Der Familien-Pass bietet für **alle Familien** im Weimarer Land **Vergünstigungen** für **Freizeitaktivitäten** bei Partnern in Thüringen und angrenzenden Bundesländern sowie **Rabatte** bei Partnern des **Einzelhandels.**

Als **kostenfreies** und **einkommensunabhängiges** Angebot steht der Familien-Pass für mehr Familienfreundlichkeit im Kreis Weimarer Land.

Anträge und weitere Informationen finden Sie unter: www.buendnis-fuer-familien-im-weimarer-land.de

NICHTAMTLICHER TEIL GEMEINDE

Standplätze der Container für Grün- und Astschnitt

für die Gemeinde Am Ettersberg

Berlstedt: **Am Wahl 14 b**
(Containerdienst Pfaffe)
Freitag: 09:00 – 12:00 Uhr
Samstag: 10:00 – 12:00 Uhr

Großobringen: **„Woljem-Gelände“, hinter dem Sportplatz**
Mittwoch: 16:00 – 18:00 Uhr
Samstag: 09:00 – 12:00 Uhr

Bibliothek Am Ettersberg Großobringen e.V.

Weimarische Str. 48a • 99439 Gemeinde Am Ettersberg • OT Großobringen
Öffnungszeiten Dienstag 17-19 Uhr & Mittwoch 16-19 Uhr & Samstag 9-12 Uhr
Email: bibliothek-grossobringen@freenet.de
Internet: www. bibliothek-grossobringen.de

Liebe Mitbürger*innen,

die Wichtigkeit der frühkindlichen Leseförderung wird immer deutlicher. Wir möchten Sie, liebe Eltern, bei dieser wichtigen Erziehungsarbeit gerne unterstützen. Die Stiftung Lesen hat in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Bildung und Erziehung ein Lesestartpräsent zusammengestellt. Das Set besteht aus einem Bilderbuch und einer Elterninformationsbroschüre zum Thema Leseförderung im Kleinkindalter.
Alle 3 bis 5-jährigen Kinder unserer Gemeinde können ab sofort diese Geschenktüte bei uns in der Bibliothek zu unseren Öffnungszeiten zusammen mit ihren Eltern abholen.

Wir haben auch in den Osterferien (außer Samstag, den 16.04.22) zu unseren regulären Öffnungszeiten (s.o.) für Sie geöffnet.

Wir wünschen Ihnen allen ein frohes, hoffentlich sonniges Osterfest!

Ihr Bibliotheksteam

„Die Menschheit ist ein Buch, das immer wieder von neuem aufgelegt wird, ohne die Aussicht, jemals ein Bestseller zu werden.“

- William Faulkner -

PACHTANGEBOTE

Ausschreibung

Die Landgemeinde Am Ettersberg schreibt folgende Flächen zur Verpachtung aus:

Gemarkung Berlstedt

- **Flur 4; TF Flurst. 381; 1.189 m² Ackerland für 37,19 €**

Gemarkung Nermsdorf

- **Flur 2; TF Flurst. 92; 500 m² Ackerland für 15,04 €**
- **Flur 2; TF Flurst. 92; 25.311 m² Ackerland für 761,30 €**
- **Flur 2, TF Flurst. 92; 9.391 m² Grünland/Obstplantage für 82,03 €**

Gemarkung Vippachedelhausen

- **Flur 2; Flurst. 320/7; 3.346 m² Ackerland für 100,64 €**
- **Flur 3; TF Flurst. 385/5; 4.800 m² Grünland für 52,80 €**
- **Flur 2; Flurst. 225/32; 8.523 m² Grünland für 93,75 €**
- **Flur 4; TF Flurst. 473; 4.886 m² Grünland für 53,75 €**

Die entsprechenden Flurkarten sind auf der Internetseite der Gemeinde am Ettersberg einzusehen.

Die Landgemeinde Am Ettersberg ist nicht verpflichtet an den Höchstbietenden zu vergeben.

Ihre schriftlichen Angebote richten Sie bitte an die

Landgemeinde Am Ettersberg
Dezernat 2.3 Mieten und Pachten
OT Berlstedt
Hauptstraße 23
99439 Am Ettersberg
Tel.: 036452-78537

KITA-NACHRICHTEN

LANDRATSAMT WEIMARER LAND
Jugend- und Sportamt

Jeden zweiten Dienstag in den ungeraden Wochen findet von 11:30 – 12:30 Uhr im **Thüringer-Eltern-Kind-Zentrum (Kita „Spatzennest“)** in Berlstedt eine Hebammensprechstunde statt.
Das Angebot richtet sich an alle Eltern, welche sich Beratung und Unterstützung zu den Themen Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett sowie der kindlichen Entwicklung im ersten Lebensjahr wünschen.
Die Hebammensprechstunde wird von einer ausgebildeten Fachkraft (Hebamme) durchgeführt, ist kostenfrei, vertraulich und bedarf keiner Voranmeldung.

Bei Fragen zur Hebammensprechstunde wenden Sie sich gern an:

Netzwerkkoordination Frühe Hilfen im Kreis Weimarer Land

Denise Nolte • Tel.: 03644 540 542 oder
Doreen Schlömilch-Müller • Tel.: 03644 540 550
Hebamme Nadine Körner • Tel.: 0178 1989273

KITA-NACHRICHTEN

Es war Einiges los im letzten Jahr....

Im September war es soweit: Alle Planungen und Umbaumaßnahmen für unseren neuen Krippenbereich im Erdgeschoss waren abgeschlossen und wir zogen mit unsren Jüngsten ab 13.09.2021 in diesen Bereich ein. Doch schon einen Tag später erhielten wir in aller Frühe einen Hilfeanruf aus der Kita in Hottelstedt, welche über Nacht einen größeren Wasserschaden im Gebäude erlitten hatten und somit die Räume nicht nutzbar waren. Sie baten uns ganz kurzfristig um Hilfe, dass die Hottelstedter Kinder bis zur Behebung des Schadens in unserer Kita untergebracht werden können. Es wurde schnell gehandelt, so dass wir ihnen unseren neuen Krippenbereich, unseren Turnraum, unseren neuen Schlafraum und einen Teil der Garderobe zur Verfügung stellen konnten. Schnell wurde klar, dass der Wasserschaden größer ist und es längerer Renovierungsarbeiten bedurfte. Somit waren die 35 Hottelstedter Kücken und deren Pädagogen-Team längere Zeit unserer Gäste. Durch kurze Absprachen der beiden Pädagogen-Teams wurden Möglichkeiten geschaffen, um den Betrieb zweier Kitas unter einem Dach aufrecht zu erhalten und bestmöglich umzusetzen. Dies hat man nicht alle Tage und verlangte auch eine gute Organisation. Durch das gute Miteinander ist dies uns trotz der bestehenden Corona-Infektionsschutzauflagen bestens gelungen. Immer wieder bedankten sich die Hottelstedter Erzieher, Kinder aber auch Eltern, dass sie hier bei uns für die nächsten Wochen Unterschlupf finden können. Für uns war es selbstverständlich in so einer Situation zu helfen und wir haben es gern getan. So konnten wir dadurch auch Erfahrungen in den beiden Teams untereinander austauschen und viele positive Eindrücke sammeln.

Gleich zu Beginn unserer gemeinsamen Zeit wurden wir von den Hottelstedter Kücken und Erzieherinnen zu einem Puppenspiel „Der Grüffelo“ eingeladen, welches wir bei schönem Wetter im Oktober auf unserer großen Terrasse mit viel Spannung und Spaß gemeinsam verfolgten. Dies sollte ein Dankeschön von den Hottelstedtern sein und wir freuten uns riesig über diese tolle Geste. So vergingen einige Wochen und es nahte der Jahreswechsel. Auch unser Weihnachtsmann hatte dieses Jahr alle Hände voll zu tun. Im ganzen Haus warteten Kinder auf seinen Besuch- und zwar doppelt so viel wie sonst. Aber er meisterte seine Aufgabe mit Bravour und die Augen von 60 Kindern glänzten vor Freude.

Im neuen Jahr 2022 angekommen waren auch die Hottelstedter wieder glücklich, als es hieß, dass sie ihren Kindergarten wieder ab Ende Januar besuchen können. Mit einem großen Dankeschön verabschiedeten sich die Kinder, deren Eltern und Erzieher von uns. Wir waren überwältigt von einigen Abschiedsgeschenken. So erhielten wir von der Kita Hottelstedt 2 Sätze neuer Räder für unsere Taxis und der Elternbeirat der Hottelstedter sammelte Geld und schenkte uns 2 Sätze neuer Flüsterrräder für die Bobby-Cars und noch eine Geldspende für unser Team und die Kinder. Hier sagen wir auf diesen Weg auch nochmal vielen, vielen Dank!!!!!!!!!

Nun starten wir Versuch Nummer zwei und unsere Jüngsten zogen nun endlich Mitte Februar in ihr neues Reich im Erdgeschoss ein.

Was länge wäret, wird gut: Anfang März konnte endlich unsere neue Sonnenschutzanlage im Eingangsbereich des Außengeländes aufgebaut werden. Ein Teil wird von einer Geldspende, welche wir bereits im Frühjahr 2019 vom Ilmkreis-Center der Saller –Unternehmensgruppe dafür erhielten, finaziert. Hier auch nochmal ein Dankeschön an den Papa Joe Streiber, welcher diese Spende in die Wege geleitet hat. Nun freuen wir uns auf einen tollen Frühling und Sommer mit viel Sonne, um hier ein schattiges Plätzchen zu finden und die Kinder geschützt spielen können.

Foto: ©Heichelheimer Kartoffelknirpse
Aufbau der Sonnenschutzanölage

Da Anfang März einige Kinder in Quarantäne waren, haben wir mit einer Woche Verspätung, am 9. März 2022 unseren Fasching in der Kita gefeiert. Die Kinder hatten viel Spaß bei verrückter Musik und lustigen Spielen und ließen sich so manche süßen Leckereien schmecken.

Nun schauen wir auf ein hoffentlich corona- entspannteres Frühjahr und einen sorgenfreien Sommer und wollen die Zeit mit den Kindern so unbeschwert wie möglich genießen.

Noch eine Info an unsere Rentner und Jubilare in Heichelheim:

Soweit es die Coronalage wieder zu lässt, würden wir unserer alten Tradition wiederaufnehmen und Sie mit einem kleinen Ständchen an einem runden Geburtstag (ab 65.) überraschen.
Sollten Sie dies nicht wünschen, geben Sie uns bitte Bescheid.

Eure Heichelheimer Kartoffelknirpse und Erzieher

NACHRICHTEN / VERANSTALTUNGEN

Kreisvolkshochschule Weimarer Land
Außenstelle Am Ettersberg

Am Wochenende vom 19. und 20. März 2022 fand im Dorfgemeinschaftshaus Ottmannshausen jeweils ein ganztägiger Malkurs nach Bob Ross bzw. Gary Jankins unter der Leitung von Kerstin Morawietz statt.
Schritt für Schritt wurde den Teilnehmern die Maltechnik erklärt und so konnten alle am Ende des Tages ein eigenes Ölgemälde mit nach Hause nehmen. Es war eine wunderschöne Erfahrung, direkt in unserer Gemeinde, ein solches Angebot wahrnehmen zu können.

Fotos: S.Uth

NACHRICHTEN / VERANSTALTUNGEN

Blumenmotiv
von Kerstin Morawietz

Landschaftsmotiv
von Stefanie Uth

Solltet auch ihr Lust auf Abwechslung verspüren, durchstöbert einfach mal die Angebote der Kreisvolkshochschule Weimarer Land, hier gibt es ein breites Angebot der unterschiedlichsten Kurse. Auf der Homepage von Kerstin Morawietz könnt ihr unabhängig davon weitere Malkurse finden.

Termine für Malkurse mit Kerstin Morawietz

Weitere Präsenz- und auch Online-Kurse aus unserem Angebot in Apolda und im Weimarer Land finden Sie auf unserer Internetseite www.kvhs-weimareland.de oder scannen Sie einfach den folgenden QR-Code:

ORT: Kulturhaus Berlstedt

DATUM: 12.05.2022 **BEGINN:** 19:00 Uhr (Abendkasse ab 18:30 Uhr)

EINTRITT: 3,00€ (Vorverkauf in den Kitas der Landgemeinde "Am Ettersberg" möglich)

VERANSTALTER:

Kooperationsveranstaltung des ThEKiZ Berlstedt & der Netzwerkkoordination "Frühe Hilfen" Weimarer Land

Wir laden Sie herzlich ein zu der „Buttelstedter Abendmusik“

am **2. April 2022**

um **18:00 Uhr**

in die **Stadtkirche St. Nikolai Buttelstedt**

„Virtuose Kammermusik“

Die Abendmusik im April steht im Zeichen der Musik für Violine und Orgel. Dargeboten werden die Stücke von H.I.F. Biber, J.S. Bach, G.F. Händel und anderen Komponisten von Anna Zaubzer an der Violine und Fabian Kiupel an der Orgel. Die gespielten Werke zeigen auf besondere Weise die Wandlungsfähigkeit der Violine und durch die große Farbpalette der Orgelregister können unterschiedliche musikalische Welten eröffnet werden – lassen Sie sich mit in diese Welten nehmen.

Anna Zaubzer studierte Violine unter anderem an der Musikhochschule Rostock, Luzern und Weimar und ist aktuell im Philharmonischen Orchester Altenburg Gera engagiert. Der Organist Fabian Kiupel studiert aktuell an der Musikhochschule Weimar und ist seit 2020 als Kirchenmusiker in Buttelstedt tätig.

ACHTUNG Blutspende

Auf viel Zuspruch hofft das Institut für Transfusionsmedizin Suhl GmbH

am Montag, dem 02. Mai 2022

im OT Nermsdorf,
Nermsdorf 32
„Zum Hamsterbau"

Spendenwillige werden hier in der Zeit von 16:00 bis 19:00 Uhr erwartet.

Die Frauen des Förderkreises Krebs, Fasch und Kirche Buttelstedt e.V. übernehmen wieder gerne die Verpflegung.

Vorschau Monat Mai 2022

Am 27.05.2022 um 18:00 Uhr:

„Buttelstedter Abendmusik“

Es erklingen Frühlingslieder mit den Chören aus dem „12 - Kirchenland“

www.kfk-buttelstedt.de

NACHRICHTEN / VERANSTALTUNGEN

„VIA – Natura 2000“

Blühende Feldraine für die Agrarlandschaft

Gibt es sie noch, die Feldraine entlang von Feldwegen und zwischen Ackerflächen?

Feldraine sind überwiegend mit Gras- und krautartigen Pflanzen bewachsene, schmale, lang gestreckte Flächen, die in der intensiv genutzten Agrarlandschaft Thüringens nur noch selten zu finden sind.

Auf Grund der veränderten Bewirtschaftung und Pflege verfügen die verbliebenen Feldraine nur noch über wenige Tierarten und Blütenpflanzen. Mit diesem Verlust an Vielfalt sind wichtige Lebensräume und Vernetzungsstrukturen für Insekten, Feldvögel und andere Tiere verloren gegangen. Daher besteht großer Handlungsbedarf, die biologische Vielfalt in ackerbaulich intensiv genutzten Gebieten wieder zu stärken.

Hier setzt das Projekt „VIA Natura 2000 – Vernetzung für Insekten in der Agrarlandschaft zwischen Natura 2000-Gebieten in Thüringen“ an. Das Vorhaben hat die Neuanlage und die Aufwertung blütenreicher, gras- und krautbewachsener Randstreifen zum Ziel. So soll der Biotopverbund für Insekten in den Zuständigkeitsgebieten von fünf Natura 2000-Stationen verbessert werden.

Das Projekt wird im Bundesprogramm Biologische Vielfalt durch das Bundesamt für Naturschutz mit Mitteln des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz gefördert. Weitere Mittel stellt das Thüringer Umweltministerium und der Träger selbst zur Verfügung.

Für die Aufwertung und Neuanlage von Feldrainen hat die Natura 2000-Station „Mittelthüringen/Hohe Schrecke“ bereits erste Partner gewonnen und Maßnahmen umgesetzt.

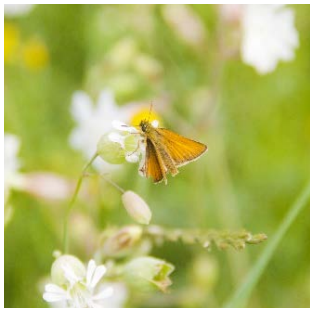

Bei der Neuanlage von Feldrainen wird nach der Vorbereitung des Saatbettes eine insektenfreundliche, gebietsheimische Wildkräuter- und Gräsermischung eingesät.

Neben der Begleitung der Pflege werden die Feldraine in den nächsten Jahren hinsichtlich der Verbesserung der Artenvielfalt sowie auf die positive Wirkung auf Schwebfliegen, Wildbienen und Schmetterlinge hin untersucht. Insgesamt sollen in der Projektlaufzeit von 2020-2026 mindestens 11 Hektar Feldraine neu angelegt werden.

Die Natura 2000-Station „Mittelthüringen/Hohe Schrecke“ initiiert und betreut in den Landkreisen Sömmerda, Weimarer Land, der Stadt Weimar und Randbereichen von Erfurt erfolgreich Naturschutzmaßnahmen, die zum Erhalt der wertvollen und identitätsstiftenden Kulturlandschaft beitragen. Dabei ist die Entwicklung der traditionellen Saumbiotope ein wichtiger Baustein.

MACHEN Sie MIT!

Sprechen Sie uns an und helfen Sie dabei, neue blühende Feldraine entstehen zu lassen.

Gerne stellen wir IHNEN das Projekt ausführlich vor.

Weitere Infos zum Projektfinden Sie hier:

www.lpv-mittelthueringen.de/seite/547588/via-natura-2000.html
oder: www.via-natura-2000.de/

Kontakt:

Annemarie Bauer (Landschaftspflegeverband Mittelthüringen e.V.)
Tel. 036 452 / 18 77 25 • Email: bauer@lpv-mittelthueringen.de

leben.natur.vielfalt
das Bundesprogramm

GESUCHT: Kartierhelfer*innen

Auch dieses Jahr sind wir vom Feldhamsterland wieder unterwegs und wieder suchen wir tatkräftige Unterstützung!

Unser langfristiges Ziel: Den Feldhamster vorm Aussterben bewahren. Was jetzt zu tun ist: Ab Mitte März auf den Äckern in der Umgebung nach Feldhamstern und deren Bauen suchen. Ihr könnt uns ganz einfach unterstützen. Man braucht lediglich feste Schuhe, Motivation und einen Zollstock – den bekommt ihr von uns. Jede*r kann mitlaufen und uns bei der Suche nach den letzten Feldhamstern Thüringens unterstützen. Wir freuen uns auf eure Mail.

Bis dann, Pia und Vero – vollmer@lpv-mittelthueringen.de und pohlai@lpv-mittelthueringen.de

Mehr Info zum seltenen Europäischen Feldhamster findet Ihr unter: **www.feldhamster.de** und mehr über uns bei: **www.lpv-mittelthueringen.de**

FELDHAMSTERLAND

gez. Veronica Pohlai
Projektmitarbeiterin Landschaftspflegeverband „Mittelthüringen“ e. V. & Natura 2000-Station & Feldhamsterland

Landschaftspflegeverband „Mittelthüringen“ e.V.,
Am Stausee 36 E • 99439 Am Ettersberg • Tel: 036452 187723
Mobil: 01590 1373297 • www.lpv-mittelthueringen.de

Amphibienwanderung

Jedes Jahr im Frühjahr wandern Amphibien wie Erdkröte, Grasfrosch und Bergmolch zu ihren Laichgewässern. Je nach Witterung beginnt die Zeit der Wanderung zwischen Februar und April und dauert in der Regel etwa 6 bis 8 Wochen. Die Tiere wandern teilweise bis etwa 2 km (Erdkröte) zu ihren Laichgewässern und müssen dabei zum Teil stark befahrene Straßen überqueren. Damit die Tiere diese Gewässer sicher erreichen, werden an verschiedenen Straßenrändern mobile Amphibienschutzzäune aufgebaut. Die Tiere werden dann in den Morgen- und Abendstunden durch MitarbeiterInnen der Unteren Naturschutzbehörde Weimar oder ehrenamtliche HelferInnen in Eimern an den Schutzzäunen aufgelesen und an den Laichgewässern ausgesetzt.

Wenn die Tiere an den Fangzäunen aufgesammelt werden, erfolgt eine sorgfältige Dokumentation. Die Tierart wird erfasst, die Tiere werden gezählt und nach Möglichkeit noch das Geschlecht jedes einzelnen Tieres bestimmt. Nur durch die Dokumentation kann festgestellt werden ob der Artbestand weiterhin stabil ist. Aus dieser Erfassung wird auch die Notwendigkeit künftiger Schutzmaßnahmen abgeleitet.

In den vergangenen Jahren musste die untere Naturschutzbehörde Weimar an einigen Straßen auf dem Ettersberg feststellen, dass immer weniger Tiere an den Schutzzäunen vorgefunden werden konnten.

NACHRICHTEN / VERANSTALTUNGEN

Im Jahr 2021 wurden dann jedoch auch Personen angetroffen, welche im Laufe des Tages Amphibien entlang der Schutzzäune aufsammelten und auf die andere Straßenseite brachten.

Die Untere Naturschutzbehörde weiß, dass dies gut gemeint ist. Aber: **Bitte tun Sie das nicht!** Die von Dritten aufgesammelten Amphibien werden nicht erfasst! Die Erfassung des Amphibienbestandes ist dann nicht aussagekräftig, was sich im Nachgang gegebenenfalls negativ auf zukünftige Schutzmaßnahmen auswirken kann. Es ist wichtig, dass die Tiere durch registrierte ehrenamtliche HelferInnen dokumentiert werden.

Sollten Sie Fragen zur Amphibienwanderung haben, so könnten Sie sich gern mit der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Weimar in Verbindung setzen (E-Mail: umwelt@stadtweimar.de, Tel. 03643 762919).

KIRMES

Auf Grund der neuen Gesetzeslage müssen wir, **die Kirmesgesellschaften des Nordkreises Weimarer Land** verkünden, dass die Spielzeiten der zukünftigen Kirmesveranstaltungen eher beginnen.

Sowohl die Kirmesfreitage als auch -samstage starten bereits 21:00 Uhr. Leider müssen die Veranstaltungen 02:00 Uhr musikalisch beendet werden.Wir hoffen trotz der Änderungen auf Eure Unterstützung und ein zahlreiches Erscheinen.

Die Kirmesgesellschaften des Nordkreis Weimarer Land – Ballstedt, Berlstedt, Ettersburg, Großobringen, Heichelheim, Kleinobringen, Krautheim, Neumark, Ramsla, Sachsenhausen, Schwerstedt, Vippachedelhausen sowie Ollendorf und Leutenthal

Kirmeskalender 2022

22.04.- 24.04.	**Vippachedelhausen Kirmes**
29.04.- 01.05.	**Berlstedt Kirmes**
13.05.- 15.05.	**Ollendorf Kirmes**
20.05.- 22.05.	**Krautheim Kirmes**
03.06.- 05.06.	**Neumark Kirmes**
11.06.- 12.06.	**Leutenthal Kirmes**
17.06.- 18.06.	**Leutenthal Nachkirmes**
17.06.- 19.06.	**Heichelheim Kirmes**
01.07.- 03.07.	**Sachsenhausen Kirmes**
03.07.	**Kirmesfrühschoppen Ottmannshausen**
08.07.- 10.07.	**Großobringen Kirmes**
15.07.- 17.07.	**Sachsenhausen Nachkirmes**
22.07.- 24.07.	**Großobringen Nachkirmes**
12.08.- 14.08.	**Kleinobringen Kirmes**
26.08.- 28.08.	**Ballstedt Kirmes**
09.09.- 11.09.	**Ramsla Kirmes**
21.10.- 23.10.	**Schwerstedt Kirmes**

BERLSTEDT
OT Hottelstedt / OT Ottmannshausen / OT Stedten a. E.

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner von Berlstedt, Hottelstedt, Ottmannshausen und Stedten a.E.,

seit einiger Zeit mache ich mir Gedanken, wie wir Berlstedt und seine Ortsteile gemeinsam noch attraktiver gestalten könnten. Es ist in den letzten Jahren schon einiges geschehen, aber es ist noch so viel mehr möglich.

Zu den Vorhaben, die schon umgesetzt wurden, gehören die neuen Gehwege im alten Dorfkern, die Neugestaltung des Holzhausener Platzes und das Aufstellen von Bänken an ausgewählten Plätzen, die zum Verweilen einladen. Wir haben neue Müllcontainerplätze für die Kommunalen Wohnungen errichtet und auch einige Bäume und Sträucher gepflanzt. In allen vier Orten erfolgte die Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED. Seit einiger Zeit gibt es zwei neue Buswartehäuschen in Berlstedt und eine Bücherzelle lädt zum Schmökern ein. Es gibt vier Radwege von und nach Berlstedt, dazu drei Rastplätze die liebevoll gepflegt werden. Es wurden neue Papierkörbe aufgestellt und neue Sitzbänke aufgestellt.

Der Friedhof in Stedten wurde neugestaltet und der marode Weg am Synderbach neu asphaltiert.

In Ottmannshausen erfolgte die Erneuerung einiger Wege, Treppen und Zuwegungen. Das DGH ist jetzt barrierefrei zu erreichen. Auf dem Weg zum Bad gibt es nun auch eine Sitzgruppe. Die Brunnenstube wurde saniert und das Umfeld ansehnlicher gestaltet. Im Rahmen eines Schulprojektes wurden drei neue Abfallbehälter aufgestellt.

In Hottelstedt wurden die Kita und das DGH saniert und die FFW erhält einen neuen Stellplatz, sowie bessere Bedingungen zum Umkleiden, für Schulungen und Veranstaltungen.

Wir haben eine liebevoll gestaltete und sorgsam gepflegte Homepage für unsere Orte geschaffen, die wir gern mit vielen Neuigkeiten und Informationen füllen wollen. ortschaft-berlstedt.de

Diese genannten positiven Veränderungen in unseren Orten sind das Ergebnis von Einsatz und Fleiß vieler unserer Mitbürger, der örtlichen Mandatsträger und der kommunalen Verwaltung. Es gehört der Mut, Wille und Beharrlichkeit dazu und fordert oft viel Verständnis für Verwaltungshandeln auf allen Ebenen. Viele Projekte lassen sich nur mit Fördermitteln umsetzen. Diese zu beschaffen, sind oftmals ein größerer zeitlicher Aufwand, als die eigentliche praktische Umsetzung der geplanten Maßnahme.

Es gibt in unseren Ortschaften noch viele Wünsche, Ideen und Anregungen, die sich nach meiner Meinung in einer Vereinsstruktur spezieller, kreativer, zielführender und effektiver umsetzen ließen.

Ich stelle mir einen “Dachverein” vor, unter dem sich alle interessierten Bewohner versammeln und einbringen können, egal ob sie an der Friedhofsgestaltung mitwirken wollen, Blumenbeete anlegen, Spielplätze neu oder umgestalten möchten, Ideen für neue Sitzgelegenheiten haben, Bäume und Sträucher pflanzen, Grün -und Blühstreifen anlegen und pflegen, Bänke streichen und erneuern, Plätze zu gewissen Anlässen schmücken, Denkmäler pflegen und für Feste und Veranstaltungen planen und organisieren möchten. Es sollte ein Verein sein, in den sich jeder einbringen kann, egal ob Handwerker, Lehrer, Banker, Landwirt, Hausfrau oder Ruheständler.

Es gibt viele Ideen, die es zu bündeln gilt, um gemeinsam für die Gemeinschaft schöne und wertvolle Dinge zu schaffen.

Um Auszuloten, wie groß das Interesse an solch einem Vorhaben ist, möchte ich Sie am 07.04.2022, um 19:00 Uhr zu einer Versammlung in das DGH Berlstedt einladen.

Ich würde mich freuen, viele Bürger begrüßen zu können, denen die weitere Gestaltung unserer Orte ebenfalls am Herzen liegt.

Bernd Hegner
Ortschaftsbürgermeister Berlstedt

NACHRICHTEN / VERANSTALTUNGEN

Die identitätsstiftende Region

Der 07. März 2022 war ein sonniger Tag, wenn auch mit frischen Temperaturen. Ideal für einen Spaziergang durch Berlstedt - und zu diesem hatten sich ca. 50 Studierende und Dozierende von verschiedenen deutschen Hochschulen angesagt. Es ging dabei nicht etwa um eine kleine Auszeit vom Studium, sondern dieser Besuch hatte folgenden Hintergrund:
Unter dem Thema "Die identitätsstiftende Region" beschäftigen sich im Wintersemester 2021/22 auf Einladung der Bauhaus-Universität Weimar und im Rahmen des von der Nationalen Stadtentwicklungspolitik geförderten Projekts "Fachlicher Nachwuchs entwirft Zukunft“ zahlreiche deutsche Hochschulen mit Fragen lokaler Identitäten.
Christine Dörner und Felix Lackus, beides Wissenschaftliche Mitarbeiter an der Bauhausuniversität Weimar, luden im Namen der Professuren Denkmalpflege & Baugeschichte sowie Raumplanung & Raumforschung vom 7. – 11. März 2022 zu einer gleichnamigen Winterschule nach Weimar ein, um gemeinsam mit den Studierenden (aus Urbanistik, Stadtplanung, Architektur etc.) und Lehrenden der beteiligten Projekte intensiv und hochschulübergreifend das gemeinsame Thema und seine verschiedenen Dimensionen zu diskutieren und zu bearbeiten.
Während der Winterschule wollten sie sich u. a. mit dem Ort Berlstedt beschäftigen und interessierten sich hierbei für Fragen der Identität im ländlichen Raum (Ostdeutschlands), Erinnerungskultur und Agrarwirtschaft und -wende. Die Teilnehmenden kommen dabei aus den beteiligten Hochschulen in Aachen, Berlin, Coburg, Cottbus-Senftenberg, Dortmund, Dresden, Erfurt, Kaiserslautern, Kassel, Stuttgart und Weimar.

Die Anreise erfolgte mit dem Bus über Ottmannshausen und so begann die Tour am ehemaligen Berlstedter Festplatz. Dort wurden die Teilnehmer um 8.30 Uhr herzlich begrüßt von mir als Ortschaftsbürgermeister und Christel Söllner und Heidi Bube als Vertreterinnen der Heimatfreunde und Ortschronisten-Gruppe. Interessiert waren die Gäste an der vielfältigen Baugeschichte des Ortes, an der Entstehung konkreter Gebäude sowie deren Nutzung nach der Wiedervereinigung.
Geprägt durch die industrielle Modernisierung der Landwirtschaft ab den fünfziger Jahren in und um Berlstedt, mussten natürlich Wohnungsbau und Infrastruktur mit den neuen Gegebenheiten Schritt halten. Somit entstanden Wohnblöcke und Eigenheimstandorte. Dazu kamen Kindergarten und Schule, Einrichtungen zur Versorgung, für Kultur und die ärztliche Betreuung – das war zur damaligen Zeit im ländlichen Raum durchaus keine Selbstverständlichkeit.

Beim gemeinsamen Dorf-Rundgang wurde auch ein finsteres Kapitel in der Geschichte Berlstedts betrachtet. Heidi Bube gab den Gästen einen Überblick zur Entstehung/zum Aufbau des Außenlagers des KZ Buchenwald, das sich von Mai 1938 bis April 1945 am westlichen Ortsrand in Richtung Erfurt befand. Die jungen Leute hatten viele Fragen zu den Recherchen der Ortschronisten, mit denen die menschenverachtende Ausbeutung der Lagerinsassen weiter erforscht wird.
Bemerkenswert fanden sie es dann, dass das ehemalige Klinkerwerks-Gelände sofort nach Ende des 2. Weltkrieges zivil genutzt wurde und heute die Heimstatt mehrerer Unternehmen ist.

Der Weg führte weiter zum Gelände der früheren Rinderstall-Anlagen aus den siebziger und achtziger Jahren (heute Containerdienst Pfaffe) mit der Chance, sich - geführt von Wolfgang Pfaffe - die heute von seiner Firma noch genutzten Beton-Zweckbauten aus DDR-Zeiten von innen anschauen zu können.

An den neuen Ställen der EG Neumark erklärte dann Manuel Geyer als Verantwortlicher der Milchproduktion die hochtechnisierte Anlage. Er berichtete von Möglichkeiten der modernen Landwirtschaft, aber auch über die Sorgen, da oftmals fehlende Planungssicherheit die Agrar-Betriebe vor große Herausforderungen stellt. Die jungen Gäste waren von der Modernität und Komplexität sichtlich beeindruckt

NACHRICHTEN / VERANSTALTUNGEN

Der Rückweg führte schließlich vorbei an der Baustelle „Generationswohnen Berlstedt“ durch den alten Ortskern unseres Dorfes zum Kulturhaus. Dort gab es einen Mittagsimbiss und eine anschließende Führung im Kulturhaus durch den Hausherren Wolfgang Pfaffe.

Die Teilnehmenden und Organisatoren waren mit der Veranstaltung und deren Ablauf überaus zufrieden. Es war für alle eine besondere Erfahrung und ein nicht alltäglicher Einblick in die Entwicklung und die Möglichkeiten im ländlichen Raum. Bleibt zu hoffen, dass die Planer und Entwickler von Morgen in ihrer zukünftigen Tätigkeit auch immer einen Blick für die Menschen außerhalb der großen Städte haben werden!

Gegen 13.30 Uhr verließ uns die Gruppe dann zu einem weiteren Termin in der Gemeinde Kannawurf - und wir sagen Danke für einen anregenden Vormittag mit vielen neuen Kontakten und Ideen für einen weiteren Austausch!

Bernd Hegner
Ortschaftsbürgermeister von Berlstedt

Fotos von B. Hegner

Neues vom JC-Berle

Auch mit Beginn des Jahres 2022 waren unsere Angebote und Arbeit durch die pandemische Lage bestimmt. Nichtsdestotrotz ist unsere Tür weiterhin geöffnet und mit Hilfe verschiedener Hygieneschutzbestimmungen konnten auch die meisten Angebote bisher stattfinden.

Ein Highlight in diesem Jahr war der Workshop mit App2music, welcher in Kooperation mit dem Jugendclub Kromsdorf durchgeführt wurde. Hierbei hatten die Teilnehmenden die Möglichkeit mit verschiedenen Hilfsmitteln ihren eigenen Beat zu kreieren. Am Ende der Ferienwoche stand dann natürlich noch eine Präsentation der gebastelten Beats auf dem Programm.

(alle Teilnehmer*innen des Workshops App2Music in Kooperation mit dem Jugendclub K-Town in Kromsdorf)

Auch für die Osterferien stehen wieder verschieden Angebote auf dem Plan. Z.B. wollen wir in das JumpHouse nach Erfurt fahren. Wenn ihr mehr wissen wollt, kommt doch mal am Club vorbei.
Leider haben wir auch noch ein nicht ganz so schönes Anliegen. In den vergangenen Wochen kam es vermehrt zu Vandalismus um den Jugendclub herum. So wurden z.B. der Schaukasten erst zerstört und anschließend aus der Wand gerissen oder auch das Vordach des Jugendclubs beschädigt. Wir können und werden Vandalismus nicht tolerieren. Bitte bedenkt, dass die Beschädigungen anderen Menschen Geld kosten. Dieses Geld steht dann leider nicht mehr für andere Dinge zur Verfügung, an welchen sich die Verursacher möglicherweise auch erfreuen würden. Entweder muss der Jugendclub oder die Gemeinde für die Instandsetzung der Beschädigungen aufkommen. Wir denken dies ist für niemanden hilfreich.

Wenn euch etwas stört oder ihr in eurer Gemeinde etwas verändern wollt, kommt doch lieber zu uns und lasst uns darüber sprechen.
Vielleicht finden wir gemeinsam Wege, um allen Interessen in der Gemeinde Gehör zu verschaffen und umzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen
Paul Otto Schmidt

NACHRICHTEN / VERANSTALTUNGEN

Bürgerinitiative „Alltagsradwege für unsere Region“

Werte Einwohner von Berlstedt, Ballstedt, Neumark, Ottmannshausen und Schwerstedt

die Bürgerinitiative Radwege plant für

Samstag, den 02.April 2022

einen Frühjahrstputz der Radwege von und nach Berlstedt.

Es werden wieder viele fleißige Helfer benötigt. Wir freuen uns wie immer, über jede helfende Hand.

Treffpunkt: ***09.00 Uhr***

Wo: ***Rastplatz Radweg Berlstedt – Neumark,***

Rastplatz Berlstedt - Ballstedt

oder am Radweg Ottmannshausen

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Bürgerinitiative

GROSSOBRINGEN

Lieber Großobringerinnen und Großobringer,

der Frühling kommt mit großen Schritten auf uns zu und die Möglichkeit, sich zu treffen ist ebenfalls wieder möglich.

In den letzten Monaten hat der Ortschaftsrat regelmäßig getagt und für den Ort notwendige Entscheidungen getroffen.
Mit dem Planungsbüro und dem Investor konnten maßgebliche Festlegungen zur Gestaltung für das Wohngebiet an der Kleinobringer Straße erfolgen. Weiterhin sind auch wieder Investitionen geplant.

Wie bereits erwähnt, wird für den Spielplatz eine Erweiterung einer Seilrutsche beabsichtigt. Der räumliche Platz lässt jedoch nur eine 20 m lange Seilrutsche zu. Aktuell werden noch die Angebote verglichen und sobald die Finanzierung steht, erfolgt die Beauftragung.

Einweihung des Sport- und Freizeitgeländes

Mit großen Schritten nähert sich die Fertigstellung des Freizeitgeländes am Sportplatz. Was dort mit den wenigen Mitteln entstanden ist, ist mehr als beeindruckend. Ohne das überdurchschnittliche Engagement von Mitgliedern des Sportvereines wäre dieses Vorhaben nicht in der Form entstanden, wie es jetzt vorzufinden ist! Hierbei muss anerkannt werden, dass dadurch ein hoher fünfstelliger Betrag eingespart worden ist. Weiterhin hätten wir das Projekt gerne durch ein Planungsbüro begleiten lassen. Diese haben aber aufgrund der Auftragslage komplett abgesagt, sodass auch dieses eigenverantwortlich nebenbei erfolgt ist. Auch hierbei ist ein hoher Betrag eingespart worden, der jedoch die Verantwortung von Entscheidungen auf einzelne gelegt hat. Ständig steigende Preise bei einem festen Volumen von Finanzmitteln haben dieses Vorhaben deutlich erschwert und was in der theoretischen Planung noch möglich erschien, musste dann in der Realität und Praxis anders entschieden werden.

Nunmehr soll das Gelände bald fertig sein und eine Einweihung das Gelände offiziell für die Nutzung freigegeben.

Hierfür lade ich Sie herzlich am:
Sonntag, den 24.04.2022
um 13:00 Uhr
an den Sportplatz ein.

Nach einem kurzen Grußwort besteht die Möglichkeit der Inaugenscheinnahme der Umbauten und zu einem gemeinsamen Austausch. Ab 14:00 Uhr müssen jedoch die Spielerkabinen für das Spiel ab 15:00 Uhr für eine Begehung gesperrt werden. Ab 15:00 Uhr können Sie dann miterleben, wie der Großobringer SV ein Heimspiel durchführt. Selbst verständlich erhalten Sie in dieser Zeit auch Speisen und Getränke.
Ich freue mich, dass nunmehr das Projekt abgeschlossen ist und eine Nutzung aller Vereine erfolgen kann. Ich wünsche mir, dass dieser Ort der Begegnung mit Freude angenommen wird.

Frühjahrsputz

Mit den Frühlingstemperaturen geht auch oft der Wunsch des sauberen Ortes einher. Die Pandemie hat in den letzten zwei Jahren eine gemeinsame Durchführung eines Frühjahrsputz erschwert. Einzelne Mitglieder des Heimatsvereines haben für einen sauberen Ort beigetragen. Die äußeren Umstände erschwerten jedoch die komplette Betrachtung unseres Ortes Großobringen.
Nunmehr soll jedoch wieder ein gemeinsamer Frühjahrsputz stattfinden, zu dem ich aufrufen möchte.
Ich würde mich sehr freuen, wenn viele für einen kurzen Zeitraum mit anpacken und unseren Ort verschönern. Unser Großobringen Kirmesverein hat sich bereit erklärt und unterstützt an diesem Tag auch mit einer speziellen Aufgabe. Diese bauen die mittlerweile in die Jahre gekommenen Zäune im Ort ab. Dabei entfernen sie auch gleich die Fundamente. Im Nachgang wird der Bauhof der Gemeinde Am Ettersberg ein neues Geländer aufbauen, welches in Stil und Form dem jetzigen Zaun ähnelt. Die verwendeten Materialien werden jedoch eine längere Haltbarkeit aufweisen.
Treffpunkt ist am:

Samstag, den 30.04.2022 um 9:00 Uhr
am Feuerwehrhaus.

Bringen Sie bitte Ihre eigenen Utensilien zum Frühjahrsputz mit. Kennzeichnen Sie diese bitte nur vorher, damit sie ihr Eigentum auch wieder nach der Veranstaltung mitnehmen können.
Um 12:00 Uhr soll der Frühjahrsputz schon wieder geschafft sein und eine kleine Stärkung angeboten werden. Wenn ausreichend Bewohnerinnen und Bewohner mit anpacken, kann drei Stunden viel geschafft werden.

Kommen Sie gut in den April.
Ihr
Ortschaftsbürgermeister
Thomas Heß

Danksagung

Wir haben in aller Stille
Abschied genommen von

Gisela Bürger
geb. Karpe

Auf diesem Weg danken wir all denen, die ihre Anteilnahme bekundet haben.
Unser besonderer Dank gilt dem Team des Pflegedienstes SEMper PARatus, AWO Tagespflege Weimar-West, Hausarztpraxis Daniela Felbier, dem Trauerredner Herr Peter Kranz, sowie dem Bestattungsinstitut Stadt Weimar.

Im Namen der Familie

Großobringen, im März 2022

NACHRICHTEN / VERANSTALTUNGEN

Erste Aktionen des Großobringer Heimatvereins

Endlich konnten die Mitglieder des Großobringer Heimatvereins Anfang März wieder durchstarten. Auf der Streuobstwiese wurden Brombeer- und Hagebuttenhecken zurückgeschnitten und die Baumscheiben der Neupflanzungen gepflegt. Für die gefiederten Mieter sind die renovierten Nistkästen wieder einzugsbereit. Und - ein Weg wurde angelegt für die Schafe, die auf der Wiese weiden und diese damit pflegen. Abschließend konnte bei einem kleinen gemeinsamen Imbiss wieder einmal so richtig geplauscht und gelacht werden, wegen Corona war dies ja lange Zeit nicht möglich.

Die nächsten Aktivitäten des Heimatvereins werden im April stattfinden. Wir freuen uns auf Baumwart Michael Grolm, der sich mit seinen Lehrgangsteilnehmern für Anfang April zum Baumschnitt auf der Streuobstwiese angekündigt hat. Die Baumschneider werden dafür vom Heimatverein wieder kulinarisch verwöhnt.

Mit welchen Aktionen der Großobringer Heimatverein Ostern überrascht, wird erst in der nächsten Mitgliederversammlung besprochen, die am 29. März 2022 stattfindet.

Für den 30. April 2022 ruft der Bürgermeister alle Großobringer zum Frühjahresputz im Ort auf!
Treffpunkt ist 9:00 Uhr am Feuerwehrhaus, Besen, Rechen und anderen Gerätschaften sind mitzubringen. Auch wir vom Heimatverein werden wieder mit dabei sein.

Marion Koch
Vorsitzende

HEICHELHEIM

Liebe Heichelheimer,

auch wenn die Themen „Ukraine“ und „Corona“ noch unseren Alltag beeinflussen so gibt es doch die Hoffnung auf eine gewisse Normalisierung unseres Lebens im Dorf.

Wir laden Sie recht herzlich zu einem ersten Treffen zur Vorbereitung der Feiern zum Jubiläum „900 Jahre Heichelheim“ im Jahr 2023 . Wir wollen uns dazu am **Freitag, den 8. April 2022, ab 18.00 Uhr im Hof des Bürgerhauses Akazienhof** bei einer Bratwurst treffen um gemeinsam zu klären wer bereit ist in einer Planungsgruppe für die Feierlichkeiten mitzuwirken und welche Ideen und Terminvorstellungen es dazu gibt.

Zum diesjährigen Termin für die Walpurgisnacht und den 1. Mai gibt es derzeit Gespräche in den Vereinen und wir werden Sie zeitnah per Briefeinwurf und Plakate über mögliche Feiern informieren.

Am Samstag, den 7. Mai, wollen wir dann einen Dorfputz durchführen und sehen hier als Schwerpunkte die Pflege der Obstbäume oberhalb der Kirche, die Säuberung von Unrat in den Gräben an den Plattenwegen und die Säuberung des Fussweges zur Mühle.

Erfreulicherweise sind auch die Planungen zur Heichelheimer Kirmes 2022 im Gange, aber dazu mehr im nächsten Journal.

Zum beliebten Dorftreffpunkt hat sich der offene Freitag ab 19.00 Uhr im Bürgerhaus Akazienhof entwickelt. Neben dem gemütlichen Stammtisch und der Kartenspielerecke laden Dart, Billard, Tischtennisplatte und der neue Tischkicker zu Aktivitäten ein.

Wir wünschen allen im Dorf ein friedliches Osterfest und den Schülern eine erholsame Zeit in den Osterferien.

Ihr Ortschaftsbürgermeister
und der Ortschaftsrat

KLEINOBRINGEN

Hallo Kleinobringen!

Obwohl noch Corona regiert, werden wir langsam zum normalen Leben zurückkehren. Aus diesem Grund lade ich euch zu drei ortsüblichen Veranstaltungen im April ein.

Frühjahrsputz

Am Sonnabend dem **02.04.2022** treffen wir uns um **08:00 Uhr am Bürgerhaus und am Festplatz** zum alljährlichen Frühjahrsputz. Bringt gute Laune mit, wir sorgen für den Imbiss.

NACHRICHTEN / VERANSTALTUNGEN

Osterfeuer

Zum Osterfeuer am **Donnerstag dem 14.04.2022 um 19:00 Uhr** wünschen wir uns gutes Wetter und viel Spaß. Wir erwarten eine rege Beteiligung. **Rost brennt und Getränkeladen ist offen.**

Maibaum

Wie jedes Jahr an Walpurgis treffen wir uns auf dem Dorfplatz zum Maibaumsetzen. Für Essen und Trinken ist gesorgt, für Stimmung und gute Laune seid ihr verantwortlich. Wir treffen uns **am 30.04.2022 um 18:00 Uhr am Bürgerhaus.**

Bis dahin
Der Ortschaftsrat und der Ortschaftsbürgermeister

Die Veranstaltungen finden alle nach den für den jeweiligen Tag geltenden Corona Regeln statt.

KRAUTHEIM / OT Haindorf

Die, die wir lieben, sind niemals weit entfernt.
Nie weiter als ein Gedanke.

DANKE

Allen, die sich in stiller Trauer um

Christian Lehmann

mit uns verbunden fühlten und ihre liebevolle Anteilnahme auf so vielfältige Art zum Ausdruck brachten, danken wir von Herzen.

Danke sagen wir auch Frau Gabriele Steinborn und ihrem Team, von Abschied & Bestattung, für die wertvolle Hilfe und das ehrende Geleit, Pfarrerin Franke für die tröstenden Worte, sowie den helfenden Händen für ihre Freundschaft und den liebevollen Beistand.

Carola mit Emely, Jess und Annemarie
die Eltern Klaus und Martina
Nancy und Frank mit Pascal und Raphael
Sowie im Namen aller Angehörigen

Krautheim, im März 2022

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner,

pünktlich zum Frühlingsbeginn zeigt sich das Wetter von seiner besten Seite und es zieht uns wieder nach draußen. Es gilt die ersten Sonnenstrahlen genießen und neue Projekte starten.

In diese Unbeschwertheit und unseren Tatendrang mischen sich verstörende Bilder, welche uns den Krieg in Europa und eine damit verbundene, nicht absehbare Welle an Flüchtenden zeigen. Das alles wird uns in den nächsten Monaten, wahrscheinlich sogar Jahren begleiten und vor immense Herausforderungen stellen.

Unsere aktuelle, aber auch künftige Hilfe und die entsprechende Unterstützung ist ein Baustein diese Krise anzugehen und zu bewältigen.

Danke sage ich an dieser Stelle für die gezeigte, große Teilnahme an der kurzfristig organisierten Spendenaktion im Vorfeld der Stadtratssitzung am 16.03.2022 auf der Freilichtbühne in Krautheim. Die Anzahl der Teilnehmenden und das Spendenvolumen waren überwältigend und haben die Erwartungen aller Organisatoren überrascht.

Besonders bedanke möchte ich mich bei allen Unterstützern und ehrenamtlichen Helfern, insbesondere dem Dorf- und Heimatverein Krautheim – Haindorf e.V. für das Bereitstellen und Herrichten der Freilichtbühne sowie der Essens- und Getränkeversorgung, der Mädchenwohngruppe Großobringen für den selbst gebackenen Kuchen und der Imbiss Haase GmbH aus Magdala für die leckeren Bratwürste.

Ihr Christian Meier
Ortschaftsbürgermeister

RAMSLA

„Das schönste Denkmal,
das ein Mensch bekommen kann,
steht in den Herzen seiner Mitmenschen“
-Albert Schweizer-

Herzlichen Dank sagen wir allen, die sich in stiller Trauer mit uns verbunden fühlten und Ihre Anteilnahme für meinen Sohn

Toni Hofmannn

zum Ausdruck brachten.

In stiller Trauer
Lutz Hofmann und Frau Sylvia, Sandro und Ulrike,
Enrico, Anika und Nils, Heidi und Daniel mit Kindern
sowie alle Familienangehörigen,
Freunden und Bekannten

Unser besonderer Dank gilt der Rednerin Frau Brunner für die tröstenden Abschiedsworte,sowie dem Bestattungsinstitut der Stadt Weimar für die würdevolle Ausgestaltung der Trauerfeier.

Ramsla ,im März 2022

SACHSENHAUSEN

Liebe Seniorinnen und Senioren,

Ein nächster Senioren-Nachmittag soll am

Mittwoch den 13.04.2022 um 14:00 Uhr stattfinden.

Dazu laden wir die Seniorinnen und Senioren recht herzlich ein. Wir freuen uns auf einen schönen und unterhaltsamen Nachmittag, auch wenn noch unter eventuellen kleinen Einschränkungen. Dazu erfolgen nochmals kurze Einladungen. Bitte melden Sie sich, wie gewohnt bei den Verantwortlichen wie bekannt an, auch beim OS Bgm unter **0176 18 22 22 56**. Hier können weitere Informationen gegeben werden.

Der Seniorenbeirat des HVS

SCHWERSTEDT

Frühjahrsputz in Schwerstedt

Sehr geehrte Schwerstedter Bürger,

Trotz der umfangreichen Kanalbauarbeiten in unserer Gemeinde wollen wir am **09.04.2022 ab 08:30 Uhr** einen Frühjahrsputz durchführen. Im Schwerpunkt wird unser Gemeindesaal liegen, der nach langer Zeit endlich wieder genutzt werden kann. Das Dach des Vorbaus war undicht und wurde von der Firma Winzer instandgesetzt. Leider ist der Wassereintritt am Innenputz der Vorbaus sichtbar und eine neue Farbgebung notwendig.

Des weiteren sind die Fenster zu putzen und wieder einmal durch zu kehren. Auch den Spielplatz und das Volleyballfeld wollen wir für die kommende Saison bereit machen. An den Straßen, wo noch keine Kanalbauarbeiten

NACHRICHTEN / VERANSTALTUNGEN

stattfinden, möchte ich die Bürger bitten wie in jedem Jahr die Gossen zu kehren.

Treffpunkt ist am 09.04.2022 um 08:30 Uhr am Gemeindesaal.

Danach möchte ich alle fleißigen Schwerstedter auf eine **Bratwurst und Getränke am Feuerwehrgerätehaus** einladen.

Aktuelles

Wie ihr dem Ettersberg-Journal entnehmen konntet, finden meine Sprechstunden nur noch **am 1. Dienstag im Monat von 18:00 – 19:00 Uhr** statt.

Außerhalb der Sprechzeit könnt ihr mich bei dringenden Angelegenheiten von Mo. bis Fr. von 08:00 - 18:00 Uhr unter 0176/24414807 erreichen.

Maik Horstmann
Ortschaftsbügermeister

VIPPACHEDELHAUSEN / OT Thalborn

Karfreitag - Osterfeuer 2022

Vor fünf Jahren haben die Kleingärtner den christlichen Brauch von Osterfeuern aufgegriffen. Das Feuer steht symbolisch für den Beginn des Frühjahrs, der Sicherung der Fruchtbarkeit, des Wachstums und der Ernte. für ein erfolgreiches Gartenjahr.

Die Kleingärtner beginnen mit den ersten Sonnenstrahlen das neue Gartenjahr. Bei schönem Wetter wird in allen Parzellen fleißig gearbeitet, um den Winter auch optisch zu beenden.

Unser Ziel ist der Erhalt der Gartenanlage. Tipps und Tricks übern Gartenzaun sind eine Grundlage für ein Miteinander.

„Es wächst zusammen – was zusammengehört“.

Corona hat in den letzten Monaten alle öffentlichen Events der Kleingärtner verhindert. Wir wollen die lange Pause beenden!

Der Kleingartenverein „Am Rittersborn e. V.“ Vippachedelhausen lädt zum Auftakt der Gartensaison zum diesjährigen

Osterfeuer

in der Kleingartenanlage Vippachedelhausen am Karfreitag, dem 15. April 2022 ab 18:00 Uhr ein.

Für die Kinder ist eine Überraschung vorbereitet.
Das leibliche Wohl mit Getränken, Bratwurst, Brätle und Bouletten wird gesorgt.

Vorstand

Rückblick des Heimatvereins 2021

Am 18.03.22 fand unsere Mitgliederversammlung in Thaiborn in der Kastanie statt. Dort haben wir Rückschau gehalten, unsere Pläne besprochen und Aktivitäten geplant.

Trotz Pandemie ist es uns 2021 gelungen, unsere Pläne umzusetzen. Die Vereinsarbeit wurde durch häufig sporadisch anberaumte Vorstandssitzungen organisiert. Unsere Höhepunkte konnten wir gemeinsam mit der Elterninitiative zur Neugestaltung des Alexanderplatzes und der Spinnstube planen und durchführen. Die Landgemeinde hat unsere Vorhaben ebenfalls finanziell begleitet.

Zu den 2 Baumschnittterminen im März kam ein weiterer Termin am 14.07. zur Beseitigung abgebrochener und überhängender Äste, da durch den außergewöhnlich hohen Fruchtbehang die meisten Bäume zum Brechen belastet waren. Die traditionelle Ostereiersuche am Karfreitag im "Tirica" mit Ostergeschichte musste aus Coronagründen ausfallen. Die Ostereier wurden stattdessen im Kindergarten versteckt.

Zur Fußbaii-EM organisierten wir in der FFW bzw. mit dem Gartenverein ein Public-viewing für die 3 Spiele der deutschen Mannschaft. Der Erlösüberschuss aus der von uns organisierten Getränkeversorgung und der Wette wurde dem Spendenkonto zur Verfügung gestellt.

Die Maiwanderung wurde auf Juli verschoben und führte uns am 11.07. zur Eröffnung des Spielplatzes in Thalborn. Im Vorfeld dazu haben wir in verschiedenen Aktionen den Weg durch den Wald wieder freigemacht. Zur Gestaltung der Chronik wurde ein Aufruf an die Mitglieder gestartet, der ohne Reaktion blieb. Deshalb fanden auch keine weiteren Aktivitäten statt.

Trotz strömenden Regens nahmen 10 unerschrockene Radsportler am Radwandertag am 29.08. teil und holten so wieder den 2. Preis (Spanferkel).

Absoluter Höhepunkt war das Apfelfest mit Jubiläumsfeier für unseren Spielplatz. Das leibliche Wohl konnte trotz schwieriger Umstände abgesichert werden. Von unserer Seite stand der Tag unter dem Zeichen der Apfelsaftgewinnung und Verkostung. Die Veranstaltung wurde in diesem Jahr als gemeinsame Veranstaltung mit der Elterninitiative und Spinnstube durchgeführt und abgesichert. Die Hygieneanforderungen waren in diesem Jahr eine besondere Herausforderung.

Am Vortag gesammelte Äpfel wurden gemeinschaftlich gewaschen, gebröckelt und ausgepresst. Schön war, dass wir viele neue Teilnehmer und Unterstützerbegrüßen konnten.

Die Gestaltung des Dorfgemeinschaftsplatzes kommt nun in die anschließende Phase und wurde durch uns in verschiedener Richtung unterstützt. Wir stellten unsere Erlöse aus dem Apfelfest zur Verfügung und unterstützen die Spendenaktion.

Am 16. Oktober fand in Thaiborn im Gutsgarten ein Fußballspiel der Jugend des Ortes statt, dass vom Traditionsverein aus Thaiborn mit unterstützt wurde.

Am 13.11. nahmen wir an der Dorfputzmaßnahme der Gemeinde teil.

Die Baumpflanzaktion am Südhang des Palmberges konnte am 06.11. komplettiert werden. Die von Gemeinde durchgeführte Nachmahd der Neupflanzung am Südhang vollendete die Nutzungsaktivitäten. Trotz geltender Kontaktbeschränkungen ist die Maßnahme ein voller Erfolg geworden. Die dazu geschlossenen Patenschaften sollten auch Wirkung für die Zukunft erwarten lassen.

Der Advent verlief leider wieder anders als ursprünglich erhofft. Dennoch trafen wir uns im kleinen Kreis an den Adventssonntagen unter dem Weihnachtsbaum.

Voraussetzung für all die Aktivitäten war das unermüdliche Wirken des Vorstandes und das engagierte Mitwirken aller Mitglieder und Freunde des Vereins.

Dafür unser ausdrücklicher Dank!!

Zu unseren Plänen in 2022 werden wir demnächst berichten.

Karsten Rottleb
Dorf- und Heimatverein e.V.

NACHRICHTEN / VERANSTALTUNGEN

Einladung zum Maifeuer

Liebe Einwohner*innen,
Liebe Kinder der Ortschaften
Vippachedelhausen und Thalborn,

wir freuen uns, Euch in diesem Jahr wieder zu unserem alljährlichen Maifeuer einladen zu dürfen.

Wann: **30.04.2022**

Wo: **Thalborn, Außengelände „Am Teich“**

Start Fackelumzug: **17:30 Uhr Treffpunkt Schlittenbahn Vippachedelhausen**

Für das leibliche Wohl wird wie immer, bestens gesorgt!

Wir freuen uns auf Euren Besuch!
Es lädt herzlich ein Euer Traditionsverein VippachThal e.V.

Wir hatten Zeit zum Abschied nehmen
und verloren sie jeden Tag ein bisschen mehr.
Danke Mutti für alles, was Du für uns warst.

Herzlichen Dank

auch allen für die Beweise aufrichtiger Anteilnahme durch stillen Händedruck, liebe Worte, gesprochen oder geschrieben, für Blumen und Geldzuwendungen und das ehrende Geleit beim Abschied nehmen von unserer lieben Mutter

Birgit Garthoff

Unser besonderer Dank gebührt allen Freuden für die Begleitung in guten und schweren Tagen, dem Pflegeteam der Diakonie Sozialstation Weimar-Blankenhain für die häusliche Versorgung, der Praxis Dr. Werner in Berlstedt, den Pflegekräften und Ärzten im Klinikum Weimar, dem Team des Palliatus Palliative Care Teams in Weimar, der Trauerrednerin Frau E.-M. Ortmann für die bewegende Trauerrede sowie dem Bestattungsinstitut János Helt für die würdevolle Gestaltung der Trauerfeier.

In stiller Trauer
Michael und Matthias Kähler

Vippachedelhausen, im März 2022

WOHLSBORN

Herzlichen Dank!

Tief bewegt von der großen Anteilnahme, die uns durch tröstende Worte, Umarmungen, stillen Händedruck, Blumen und Geldzuwendungen, sowie durch die persönliche Teilnahme an der Trauerfeier für meinen geliebten Mann und meinen geliebten Papa

Mario Ruppe

entgegengebracht wurde, möchten wir uns bei allen Verwandten, Freunden, Nachbarn und Bekannten ganz herzlich bedanken.

Besonderer Dank gilt den Kollegen der Polizeiinspektion Apolda, der Trauerrednerin Erika Bechstein-Krause für ihre wohltuenden Worte in der schweren Stunde des Abschieds, dem Bestattungsinstitut Meisezahl für die würdige Ausgestaltung der Trauerfeier, sowie der Gaststätte zur Linde in Leutenthal für die angenehme Bewirtung.

In liebevoller Erinnerung

Deine Bärbel Ruppe,
Deine Sarina und Lars Madla

Rohrbach & Wohlsborn, im Februar 2022

Bürgersprechstunde

Bürgersprechstunde des Ortschaftsbürgermeisters findet wieder jeden 1. Montag im Monat von 17:30 bis 18:00 Uhr statt.
Im Bedarfsfall können sie den stellvertretenden Ortschaftsbürgermeister unter E-Mail: st.mund@mbw-bau.de kontaktieren.

Liebe Wohlsborner,

seit nunmehr 26 Jahren gibt es unseren Heimatverein. In dieser Zeit haben wir viele Projekte gestemmt, z. B. die Planung und Betreuung des Spielplatzbaus, die Betreuung und Vermietung des Bürgerhauses, regelmäßige Blutspenden, einmal monatlich ein Rentnernachmittag, von April bis Oktober an jedem ersten Freitag das Bratwurstbraten an der Feuerwehr, Sommerfeste, Kinderfeste und viele andere Aktionen.

Inzwischen ist ein Großteil unserer Mitglieder im Rentenalter und hat sich etwas Ruhe verdient. Durch den Spielplatzbau konnten wir zwar einige neue Mitglieder im Verein begrüßen, aber nun wird es langsam wieder Zeit, dass wir Zuwachs bekommen. **Wie wäre es? Können wir dich in nächster Zeit als neues tatkräftiges Mitglied bei uns begrüßen?**

Wir freuen uns auf neue Ideen und frischen Wind

Für alle Interessierten: Bitte melden bei Yvonne Gratz
Mail: helemay@web.de
Oder sprecht uns einfach beim Bratwurstbraten an.
Termine voraussichtlich: 01.04./06.05./03.06.

NACHRICHTEN / VERANSTALTUNGEN

Rentnernachmittag 20.04.2022

Unser nächster Nachmittag findet, sofern es keine Änderungen wegen Corona gibt, **am 20.04.2022 um 14:30 Uhr im Bürgerhaus** statt.

Alle Seniorinnen und Senioren sind uns herzlich willkommen. Traut euch und besucht unsere Nachmittage.

Grünschnitt

Öffnungszeiten:

Sachsenhausen: freitags von 10:00 – 16:00 Uhr
samstags von 9:00 – 17:00 Uhr
zur Zeit geschlossen voraussichtlich ab März 2022 wieder, bitte informieren sie sich auf den Seiten der Landgemeinde

Großobringen: mittwochs von 16:00 - 18:00 Uhr
samstags von 09:00 – 12:00 Uhr

Aktuelle Informationen finden sie auch auf unserer Internetseite: **www.wohlsborn.de**

Entsorgungstermine

Müll:	Dienstag, den 05.04.2022 und 19.04.2022
Gelber Sack:	Freitag, den 08.04.2022 und 22.04.2022
Papier:	Dienstag, den 19.04.2022

Ihr Ortschaftsbürgermeister
Peter Thomas

NICHTAMTLICHES DER SELBSTÄNDIGEN GEMEINDEN

GEMEINDE BALLSTEDT

Fahrbibliothek

Pandemiebedingt steht der Bücherbus seit dem 02.12.2021. Wann er die Ortschaften wieder anfahren darf ist noch nicht bekannt. Aktuelle Informationen können Sie der Homepage der Stadt-, Kreis- und Fahrbibliothek Apolda/Weimarer Land entnehmen.

https://bibliothek.apolda.info/Unsere-Angebote/Bücherbus

GEMEINDE ETTERSBURG

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger von Ettersburg,

die Vereine, Freiwillige Feuerwehr und Privatpersonen haben sich vorgenommen dieses Jahr wieder Veranstaltungen in der Gemeinde durchzuführen. Unter dem Motto „Wir holen uns unser Gemeinschaftsleben zurück“ sind verschiedene Events geplant. Auch wenn die nächste Krise ihren Schatten schon wieder auf uns wirft. Abseits von der Weltpolitik geht unser Leben in der Gemeinde weiter und ist immens wichtig für ein soziales und respektvolles Miteinander.

Folgende Termine sind geplant:

• 16.04.22	Ostereiersuche für Kinder	Dorfplatz
• 30.04.22	Maifeuer	Scheune Hauptstraße 20
• 22.05.22	Flohmarkt	Dorfplatz/ Hauptstraße 20
• 26.05.22	Himmelfahrt	Scheune Hauptstraße20
• 04.06.22	Kindertag	Sportplatz
• 18.06.22	Sommerfest	Scheune Hauptstraße 20
• 30.07.22	Scheunenabend	Scheune Hauptstraße 20
• 18.09.22	Oktoberfest	Scheune Hauptstraße 20
• 20.09.22	Kinder-Sporttag	Sportplatz/ FW-Gerätehaus
• 20.09.22	Tag der offenen Tür FFw	Sportplatz/ FW-Gerätehaus
• 30.10.22	Halloweenparty	Scheune Hauptstraße 20
• 31.10.22	Halloween für Kinder	Scheune Hauptstraße 20
• 12.11.22	Martinsumzug	Dorfplatz/Ort
• 21.11-18.12	Fußball WM	Scheune Hauptstraße 20
• 03.12.22	Adventmarkt	Dorfplatz
• 31.12.22	Silvesterveranstaltung	Scheune Hauptstraße 20

Alle Angaben sind unter Vorbehalt. Genaue Informationen werden vor der Veranstaltung mittels Aushang oder Flyer bekannt gegeben. Einen besonderen Dank gilt den Einwohnern, die bei der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltungen ihre Freizeit opfern. An dieser Stelle nochmals meine Bitte um Unterstützung für die Vereine und der Freiwilligen Feuerwehr. Auch die Jugend sollte darüber nachdenken im nächsten Jahr wieder eine Kirmes durchzuführen. Hierbei würden die Gemeinde und Vereine ihre Unterstützung zusagen.

Mit freundlichen Grüßen
Jens Enderlein
Bürgermeister

Liebe Bewohnerinnen und Bewohner
der Gemeinde Ettersburg und der Gemeinde am Ettersberg!

Die Vereine und Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Ettersburg veranstalten gemeinsam am

Sonntag, den 22.05.2022 ab 11:00 Uhr

auf dem Gelände der „Scheune“ in der Hauptstraße 20 den

1. Flohmarkt in Ettersburg

Es gibt Gebackenes und Gegrilltes, Kaffee und Kaltes und Lifemusik mit dem Duo Liedfass aus Weimar und viele Überraschungen.

Wer an diesem Tag seine (z.B. in der Coronazeit) gesammelten Schätze, Bücher und Klamotten verkaufen möchte, kann bis zum 07.05.2022 einen eigenen Stand unter:

info@heimat-und-kulturverein-ettersburg.de

anmelden oder einen formlosen Zettel mit den eigenen Angaben in den Briefkasten der Gemeinde (An der Schule 3) werfen.

(Gebühr 5 € / für Kinder bis 14 Jahre frei / Tische, Stühle und Sonnen/-Regenschirme sind selbst mitzubringen)
Standgröße ca. 2m x 3m.

Wir freuen uns auf ein schönes gemeinsames Frühlingsfest!

NICHTAMTLICHES DER SELBSTÄNDIGEN GEMEINDEN

Sammlung für ukrainische Bürger am 28.02.2022

Am Montag, den 28.02.2022, hörte ich im Radio, das Hilfstransporte (in diesem Fall von der AWO Weimar) in die Ukraine bzw. an die polnische Grenze zur Ukraine erfolgen. Ich habe mich auf den Weg gemacht und einige Ettersburger Bürger um solidarische Hilfe gebeten.

Daraufhin haben mir viele der angesprochenen Sachspenden für diese Sammlung gebracht. Nachdem ich alles sortiert, verpackt und die Kartons beschriftet hatte, habe ich sie am 02.03.2022 bei der AWO in Weimar abgegeben. Der Transport erfolgte am 03.03.2022 in Richtung Ukraine.

Ich finde es gut, dass so viele Leute solidarisch sind und helfen. Auf diesem Weg möchte ich mich noch einmal recht herzlich bei allen Ettersburger Bürgern, die sich an der Spende beteiligt haben, bedanken.

In Gedanken sind wir bei dem ukrainischen Volk und wünschen ihnen viel Kraft!

Elke Mitsching

Auftakt zur Plätzchenaktion der Kindermannschaft durch Ettersburg am 12. März

Endlich wieder Fußball spielen …, so denken wohl alle Vereinsmitglieder. Der Ball rollt wieder und das ist für ein aktives Vereinsleben wichtig. Die letzte Zeit hat uns aber auch gezeigt, wie man gemeinsam abseits der Plätze handeln kann. So war die von Juliane Falkenburg und Sabrina Pfündner initiierte Sammelaktion für den Erwerb einer Umkleidekabine ihrer Kinder ein großer Erfolg. Dafür danke ich im Namen des Vorstandes allen Spendern. Der Container, als temporäre Lösung gedacht, wird im April angeliefert. Leider sind auch dafür die Preise enorm angestiegen und wir mussten die Zielsumme anpassen. Wer uns noch helfen möchte kann bitte mit mir in Kontakt treten bernd-kaufholz@web.de. Über das Endergebnis informieren wir demnächst.

Auf 2 anstehende Spieltermine möchte ich noch hinweisen und Sie zum Besuch auf unseren Sportplätzen auffordern. **Die Kreisligamannschaft spielt am Samstag 2. April um 15:00 Uhr in Ettersburg gegen Niederroßla und am Samstag 23. April um 15:00 Uhr gegen Arnstadt 2.**

Im Namen des Vorstandes
Bernd Kaufholz Vereinsvorsitzender

Der mobile Geldautomat der Sparkasse kommt am:

Mittwoch, dem **27.04.2022, um 09:15 Uhr** nach **Ettersburg** (Hauptstraße, Verkehrsinsel).

Fahrbibliothek

Pandemiebedingt steht der Bücherbus seit dem 02.12.2021. Wann er die Ortschaften wieder anfahren darf ist noch nicht bekannt. Aktuelle Informationen können Sie der Homepage der Stadt-, Kreis- und Fahrbibliothek Apolda/Weimarer Land entnehmen.

https://bibliothek.apolda.info/Unsere-Angebote/Bücherbus

STADT NEUMARK

PACHTANGEBOTE

Ausschreibung

Die Stadt Neumarkt schreibt folgende Flächen zur Verpachtung aus:

Stadt Neumark

- **Flur 1; Teilfl. Flurst. 68/20; 539/2; 66/7, 500 m² Gartenland für 100,- €**
- **Flur 1; Teilfl. Flurst. 138/8, 395 m² Gartenland für 79,- €**

Die entsprechenden Flurkarten sind auf der Internetseite der Gemeinde am Ettersberg einzusehen.

Die Stadt Neumark ist nicht verpflichtet an den Höchstbietenden zu vergeben.

Ihre schriftlichen Angebote richten Sie bitte an die

Landgemeinde Am Ettersberg
Dezernat 2.3 Mieten und Pachten
OT Berlstedt
Hauptstraße 23
99439 Am Ettersberg
Tel.: 036452-78537

Der mobile Geldautomat der Sparkasse kommt am:

Mittwoch, dem **13.04.2022, um 11:15 Uhr** und Mittwoch, dem **27.04.2022, um 12:15 Uhr**, nach **Neumark (Lindenplatz).**

Fahrbibliothek

Pandemiebedingt steht der Bücherbus seit dem 02.12.2021. Wann er die Ortschaften wieder anfahren darf ist noch nicht bekannt. Aktuelle Informationen können Sie der Homepage der Stadt-, Kreis- und Fahrbibliothek Apolda/Weimarer Land entnehmen.

https://bibliothek.apolda.info/Unsere-Angebote/Bücherbus

NICHTAMTLICHES DER SELBSTÄNDIGEN GEMEINDEN

Heimatverein "Stadt Neumark" eV

Endlich ist es soweit, unser Vereinsleben kann wieder starten.
Gemeinsam mit Euch, möchten wir unserer Stadt wieder Leben einhauchen. Beginnen möchten wir mit:

2. April 2022 ab 9 Uhr

Frühjahrsputz

Gemeinsam mit der Stadt und vielen helfenden Händen verschönern wir Neumark. Bitte Reinigungsgeräte mitbringen. Bei anschließendem Imbiss sagen wir Danke.

14. April 2022 • 16:30 Uhr

Osternester suchen

Hierzu möchten wir alle Kinder bis 12 Jahre einladen, die vielen Nester zu finden. Gern dürft ihr auch Helfer zum Tragen mitbringen. Treffpunkt ist Lindenplatz (Kreuzung)

30.04.2022 • 16 Uhr

Maibaumsetzen

und Gemütliches Beisammen sein

Trödelmarkt

durch Kinder für Kinder

Gemeinsam am Rost ein paar schöne Nachmittagsstunden verbringen. Und allen Kindern ist die Möglichkeit gegeben, ihr Zimmer „aufzuräumen“ und an diesem Tag anderen Kindern ihre Sachen anzupreisen und zu verkaufen.

Wir, die 16 Mitglieder, freuen uns auf alle Einwohner und ein vielseitiges und abwechslungsreiches Vereinsleben.

INFORMATIONEN ZUM EHRENAMT

Ansprechpartner der Vereine und Institutionen in unserer Gemeinde

BERLSTEDT / OT Hottelstedt / OT Ottmannshausen / OT Stedten

Die anonymen Musikaliker e.V. – Blasmusik
Tobias Seidenfaden
musikaliker@mail.de
0170/8553967

DLRG Ortsgruppe Berlstedt
Enrico Füssel
vorsitzender@berlstedt.dlrg.de
Tel.: 0162 4158031

Förderverein zur Bewahrung der Kirche „St. Crucis“ e. V.
Dr. Peter-Christian Ulrich
p.c.ulrich@t-online.de
Tel.: 036452 71158

Gemischter Chor Berlstedt
Marita Rau
Tel.: 036452 70824

Heimatfreunde Berlstedt
Hans Gniech
kagniech@freenet.de

Heimat- und Traditionsverein Ottmannshausen e. V.
Sophia Helmli
sophia.helmli@gmx.de
Tel.:0173 3584477

Radwegeinitiative Berlstedt
Bernd Hegner
hegner.jena@outlook.de

Thüringer Blasmusikanten Neumark e.V.
Volkmar Schüßler
thueringer.blasmusikanten@web.de
Tel.: 036452 72557

TSV 1914 Berlstedt/Neumark
Alexander Krospe
www.tsv-berlstedt.de
vorstand@tsv-berlstedt.de
Tel.: 0162 2175719

BUTTELSTEDT / OT Daasdorf / OT Nermsdorf / OT Weiden

Feuerwehrverein Floriansjünger Buttelstedt e.V.
floriansjuengerbuttelstedt@gmail.com

Förderverein der Kita Buttelstedt e.V.
Volkmarsener Platz 2
99439 Am Ettersberg
etundfin@gmx.de • Tel.: 036451 60210

Förderkreis Krebs-Fasch und Kirche Buttelstedt e.V.
Buttelstedt, Markt 7, 99439 Am Ettersberg
post@kfk-buttelstedt.de

Heimatverein Daasdorf e.V.
Kathrin Enzian
kathrin.enzian@icloud.com
Tel.: 036451 61649

Heimatverein „Hamsterbach“ Nermsdorf e.V.
Anett Meißner
Buttelstedt, Nermsdorf 2, 99439 Am Ettersberg

Raufenkickers e.V.
Lars Dorn
l.dorn79@web.de

Schützenverein Buttelstedt e.V.
Dieter Mohnhaupt
dieter.mohnhaupt@web.de
Tel.: 036451 73315

Verein zur Erhaltung von Kirche und Kirchberg Weiden e.V.
Dr.-Ing. Gerhard Setzpfandt
Simone König
info@weiden-thueringen.de
www.weiden-thueringen.de

BKV Buttelstedter Karnevalsverein e.V.
Christoph Beinzger
www.kachelschter-karneval.jimdofree.com
info@kachelscht.de

GROSSOBRINGEN

Bibliothek Am Ettersberg Großobringen e.V.
Katrin Ulms
bibliothek-grossobringen@freenet.de
Tel.: 0151 70883955

Heimatverein Großobringen e.V.
Marion Koch
heimatverein-grossobringen@web.de
Tel.: 0179 7810357

SV Grün Weiß 56 Großobringen e.V.
Yorck Lehmann
svgrossobringen@gmail.com
Tel. 0172 6605497

HEICHELHEIM

Bürgerverein Heichelheim e.V.
Alexander Ungert
mail@heichelheim.de
Tel.: 0151 65485228

Freiw. Feuerwehr Heichelheim
Christian Herold, Jugendwart
jugendfeuerwehr_heichelheim@outlook.de
Tel.: 01522 6238126

INFORMATIONEN ZUM EHRENAMT

Ansprechpartner der Vereine und Institutionen in unserer Gemeinde

KLEINOBRINGEN

Freiw. Feuerwehr Kleinobringen
Christian Albrecht
info@trend-werbung-weimar.de

Heimatverein Doppelringer e.V.
Nils Allimann
vm.allimann@t-online.de
Tel.: 0160 7539466
Matthias Becker
matthias.mbecker@gmx.de
Tel.: 0172 3419225

KRAUTHEIM / OT Haindorf

Feuerwehrverein Krautheim-Haindorf e.V.
Beate Schenke
ffw-verein@gmx.de
Tel.: 01520 2647582
Willy Gerber
feuerwehrkrautheim@gmx.de
Tel.: 0162 9197090

Sportverein Haindorf e.V.
Sebastian Hähnel
sebastian_haehnel@gmx.net
Tel.: 0176 59691466

Dorf- & Heimatverein Krautheim-Haindorf e.V.
Rico Felkl
An der Lache 111a • 99439 Am Ettersberg
rfelkl@yahoo.de • Tel.: 0162 3070059

RAMSLA

Förderverein Feuerwache Ramsla e.V.
feuerwehr@ramsla.de

Montagsfußballer Ramsla
Hans-Martin Richter
hansmartin.richter@freenet.de
Tel.: 0170 3383534

Kegelverein SV Ramsla e.V.
Dieter Würzburg • Tel.: 03645161247

SACHSENHAUSEN

Feuerwehrverein Sachsenhausen
Ramona Brieg • ramonabrieg@web.de

Heimatverein Sachsenhausen
Joachim Schaarschmidt
joachim.schaarschmidt@web.de

SCHWERSTEDT

Freiwillige Feuerwehr Schwerstedt e.V.
Uwe Bauer • u.a.bauer@googlemail.com
Tel.: 0173 3558929
Frank Schumann, Wehrführer
derschummel@gmx.de • Tel.: 0174 6011857

Kirmesgesellschaft Schwerstedt
Kevin Horstmann • kevin-horstmann96@web.de

Theatermäuschen Schwerstedt
Astrid Wendland • Tel.: 036452 70741

VIPPACHEDELHAUSEN / OT Thalborn

Spinnstuben Vippachedelhausen
Heike Rüss • Tel.: 036452 76925

Traditionsverein VippachThal e.V.
Karsten Eisenmenger
traditionsverein@vippachthal.de

Kleingartenverein Am Rittersborn e. V.
Vippachedelhausen (seit 1965)
Thomas Zoldahn • h.zoldahn@gmail.com

Dorf- und Heimatverein Vippachedelhausen/Thalborn e. V.
Alexanderplatz 17 • 99439 Am Ettersberg
KRottleb@t-online.de • Tel.: 036452/71470

Landschaftspflegeverband Mittelthüringen e.V. NATURA 2000-Station „Mittelthüringen/ Hohe Schrecke“
Jana Apel, Geschäftsführerin
kontakt@lpv-mittelthueringen.de

Erlebniswelt "tirica" e.V.
Mühlstraße 76 • 99439 Am Ettersberg
tirica@aol.com • Tel.:036452/71559
www.tirica.de

WOHLSBORN

Heimatverein Wohlsborn e.V.
Yvonne Gratz • helemay@web.de

Ansprechpartner der Vereine und Institutionen in den zu erfüllenden Gemeinden

GEMEINDE BALLSTEDT

Freiw. Feuerwehr Ballstedt
Florian Kaiser • floriankaiser1@web.de
Tel.: 0160 99224441

Torsten Lauterbach
lauterbachsurborg@yahoo.de
Tel.: 0172 5291273

GEMEINDE ETTERSBURG

Sportverein Am Ettersberg e.V.
Bernd Kaufholz • bernd-kaufholz@web.de
0172 3637184

Freiwillige Feuerwehr Ettersburg
Silvio Berbig • Tel.: 0173 389 2319
Hauptstraße 22 • 99439 Ettersburg
feuerwehr@gemeinde-ettersburg.de

Ettersburger Heimat- und Kulturverein e.V.
Robert Oschatz • Tel.: 01 74 / 5 99 70 24
Scheunenstr. 14 • 99439 Ettersburg

STADT NEUMARK

Heimatverein „Stadt Neumark“ e.V.
Margitta Langhammer
Vippachedelhäuserstr. 15A • 99439 Neumark
Heimatverein.neumark@freenet.de

Neumarker Burschenschaft e.V.
Mario Thiel
www.neumarkerburschenschaft.wordpress.com
neumarker.burschenschaft@yahoo.com

Freiwillige Feuerwehr Stadt Neumark e.V.
Sebastian Palesch
Am alten Gutshof 17 • 99439 Neumark
Feuerwehr-Neumark@outlook.de

INFORMATIONEN ZUM EHRENAMT

LSB THÜRINGEN BILDUNGSWERK Mitten im Sport. · vhs Kreisvolkshochschule Weimarer Land · WEIMARER LAND ehrenamt · KSB KreisSportBund Weimarer Land e.V. · LSB LANDESSPORTBUND THÜRINGEN Mitten im Sport.

Aus- und Fortbildungsreihe für Vereinsvorstände und interessierte Ehrenamtliche

Ehrenamtsmanager DOSB Vereinsmanager

In einer thüringenweit einzigartigen Kooperation veranstalten das Ehrenamtszentrum des Kreises Weimarer Land, der Kreissportbund Weimarer Land und die Kreisvolkshochschule Weimarer Land gemeinsam mit dem Landessportbund Thüringen von April bis Juli eine Aus- und Fortbildungsreihe für Vereinsvorstände und interessierte Ehrenamtliche.

Die Führung von Vereinen stellt heute erhebliche Anforderungen an Vereinsvorstände. Schwieriger gewordene Rahmenbedingungen im finanziellen, rechtlichen und organisatorischen Bereich sowie in der Mitarbeitergewinnung und -motivation erfordern speziell qualifizierte Mitarbeiter für die Vereinsführung. Die Ausbildung zum DOSB Vereinsmanager und der Ehrenamtsmanager vermitteln grundlegendes Wissen zu allen wesentlichen Bereichen eines zeitgemäßen und zukunftsorientierten Vereinsmanagements. Die Ausbildung schließt für Teilnehmende aus Sportvereinen mit der Lizenz Vereinsmanager C des Deutschen Olympischen Sportbundes ab.

Teilnehmende Ehrenamtliche außerhalb der Sportstrukturen erhalten bei einer Teilnahme an 5 von 7 Modulen das Zertifikat „Ehrenamtsmanager“

Datum	Veranstaltungsort	Thema
08.04. - 10.04.22	Apolda	Strukturen, Demokratische Prozesse, Integration & Kinderschutz
29.04. - 01.05.22	Bad Blankenburg	Recht & Versicherung
20.05. - 22.05.22	Berlstedt	Öffentlichkeitsarbeit
10.06. - 12.06.22	Bad Berka	Finanzen & Steuern
24.06. - 25.06.22	Apolda	Systematische Ehrenamtsförderung
08.07. - 10.07.22	Bad Sulza	Vereinsmanagement- & marketing
22.07. - 24.07.22	Mellingen	Führung & Führungstechniken

Anmeldung und weitere Informationen finden Sie auf den Internetseiten der jeweiligen Kooperationspartner.

www.ehrenamt-wl.de www.ksb-weimarer-land.de www.kvhs-weimarerland.de

KIRCHLICHE NACHRICHTEN

Evangelisch-Lutherisches Pfarramt „12-Kirchenland“

Berlstedt • Buttelstedt • Daasdorf b. B. • Haindorf • Krautheim • Leutenthal • Nermsdorf • Neumark • Rohrbach
Thalborn • Vippachedelhausen • Weiden

Schlüssel zum Himmel

Ich wage mir nicht auszumalen, wie viele noch wissen, was Ostern geschah. Das wichtigste Ereignis der Christenheit, auf dem sich das Abendland sozusagen aufbaut, ist in Vergessenheit geraten. Nicht das Fest selbst, aber sein Inhalt. Das Fest lebt nicht mehr vom Inhalt, sondern davon, dass es neue bekommen hat: Frühling, Blumen, Ferien, Familienzusammenkunft oder letzte Skifreizeiten. Wir feiern nicht mehr die Auferstehung, sondern uns selbst. Das ist schade, aber nicht zu ändern, denke ich. Überhaupt geht es im Leben immer weniger um Inhalte als um kleine oder große Sensationen, Superlative, Highlights eben. Dabei wäre das doch eins: Ein Mensch lebt wieder, der gewiss tot war. Ist es zu unglaubwürdig? Oder einfach zu alt? Das kann ich nicht beurteilen, kann nur dieses Jahr wieder durch das Tal schreiten, das Ostern ist: ein Fest, dessen Inhalt kaum eine Rolle spielt. Und dabei darauf hoffen, dass der Inhalt wiederkommt. Bis dahin bezeuge ich, dass jede Hoffnung von Gott ist und Tod nicht das Wort für ein Ende ist, sondern für einen besonderen Anfang.

Eine alte Geschichte erzählt, dass die Menschen einmal den Schlüssel zum Himmel in ihren Händen gehabt hätten. Aber sie gingen leichtfertig damit um. Sie meinten, sie brauchten den Schlüssel nicht. So ging er verloren und als man ihn nicht mehr hatte, da stellte sich das Verlangen nach ihm ein. Aber man fand dort, wo er gelegen haben soll, nur Blumen, goldene Himmelschlüssel, nur Abbilder des echten Schlüssels. So ziehen denn um die Osterzeit die Menschen hinaus auf Wiesen am sonnigen Hang mit einer heimlichen Sehnsucht im Herzen, binden die Himmelsschlüssel zu Sträußen und nehmen sie mit nach Haus. Sie stellen sie in Vasen und lassen sich erinnern an den verlorenen Schlüssel. Aber die Blumen welken bald, und die Sehnsucht bleibt ungestillt.

In Jesus hat alles Sehnen nach dem Himmelsschlüssel ein Ende. Jesus hat den Schlüssel wiedergefunden und uns den Weg zum Himmel aufgeschlossen. Wer Jesus gefunden hat, hat den Schlüssel zum Himmel gefunden. So singen wir bei der Geburt Jesu: „Heut schließt er wieder auf die Tür, zum schönen Paradais.“ Am Karfreitag starb Jesus am Kreuz. Das war der Preis für die Erlösung, für die Öffnung der Tür. Zu Ostern singen wir: „Er hat zerstört der Höllen Pfort, die Seinen all herausgeführt und uns erlöst vom ewgen Tod.“ Jesus lebt. Nicht nur zu Ostern, nein, für alle Ewigkeit. Wir brauchen nicht in die Natur gehen, um ihn zu finden. Wir brauchen nicht verreisen, um Gott zu begegnen. Wir brauchen nicht in unser Inneres lauschen, um ihn zu hören. In seinem Wort, in seiner Gemeinde, im Gebet, in der Stille vor Gott ist er zu finden. Ganz am Anfang seiner Wirksamkeit sagte Jesus: “Ihr werdet den Himmel offen sehen!“ (Johannes 1,51) und ganz am Ende sagte Jesus: “Ich bin lebendig von Ewigkeit zu Ewigkeit und habe die Schlüssel der Hölle und des Todes.“ (Offenbarung 1,18)

Ich wünsche uns allen ein aufschlussreiches Osterfest und eine gute kommende gesegnete Zeit.

Ihre Pfarrerin Evelin Franke

Netzwerk Kinder und Familien im 12-Kirchenland

Kinder Weltgebetstag

Am Sonntag, den 6. März feierten wir im Pfarrhaus in Vippachedelhausen unsere zweite Pilgerstation in diesem Jahr.

„Zukunftsplan: Hoffnung“ lautete der diesjährige Titel und wurde von Pfarrerin Reinefeld-Wiegel und Steffi Smuda wunderbar umgesetzt.
Nele und Mirja stellten uns England, Wales und Nordirland vor. Wir gestalteten gemeinsam eine Geschichte aus der Bibel, beteten und sagen Lieder zu Gitarre, Akkordeon und Harmonium.
Anschließend ließen wir es uns alle am großen Tisch schmecken und probierten uns durch typisch britische Spezialitäten, wie Fisch und Chips, Sandwiches, Apple Crumbles, Scones mit Marmelade oder Frischkäse und das Traditionsgericht zum St. Patricksday „Rotalgen-Kohl-Suppe“. Dazu konnte Tee in allen Geschmacksrichtungen ausprobiert werden.

Im Bibeltext ging es darum, dass Gott Pläne des Friedens mit uns hat, er Hoffnung und Zukunft schenkt. Worte, die plötzlich sehr aktuell waren und uns noch lange beschäftigt haben. Die Menschen damals haben in der neuen Heimat Häuser gebaut und Familien gegründet. Sie haben Gärten angelegt, damit sie etwas zu essen und auch etwas zum freuen hatten. Das wollten wir auch und so bemalten wir kleine Blumentöpfe und füllten sie mit Erde und Samen. Auf dass auf unseren Fensterbänken zu Hause die Hoffnung sprießt und uns daran erinnert, dass da einer ist, der alles in seiner Hand hält.

Nun heißt es erst einmal wieder ein Jahr warten bis zum nächsten Weltgebetstag (Taiwan), jedoch auf Pilgerschaft könnt ihr in diesem Jahr noch ein paar Mal mit uns gehen. Schaut mal an die Schaukästen in eurem Ort oder auf Instagram (jakob_and_you) vorbei und informiert euch. Oder kommt einfach zur Planung vorbei und macht mit.

Wir freuen uns auf euch!

Foto: Stefanie Senftleben

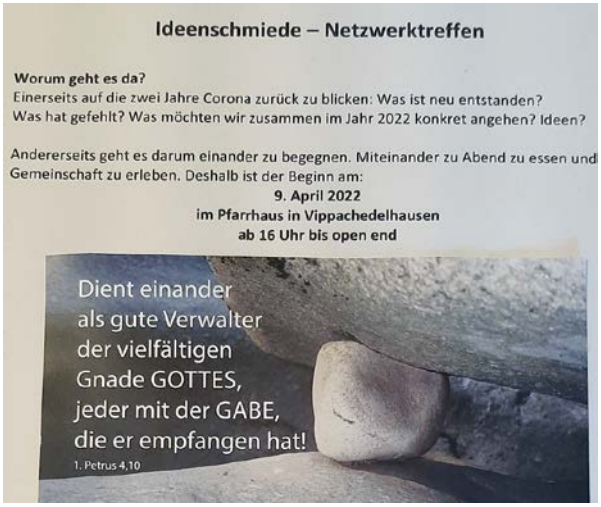

Geschafft – Lektoren-Ausbildung abgeschlossen

Am 13. März 2022 fand die feierliche Einsegnung der frisch ausgebildeten Lektorinnen Frau Böttcher-Ratzeburg, Frau Senftleben und Lektor Torsten Stumpf statt. Sie sind durch Ihre Ausbildung befähigt in unseren Gemeinden Lesegottesdienste zu halten und dadurch unsere Pastorinnen zu entlasten. Wir wünschen Ihnen Gottes Segen für ihren Dienst in unseren Gemeinden. Lesen Sie selbst, was die Lektoren über ihre Ausbildung schreiben:

Warum?

Warum stehe ich hier und bin jetzt nicht bei meinen Kindern? -Wo doch jeder weiß, wie kostbar und kurz die Zeit ist, da sie noch klein sind.

KIRCHLICHE NACHRICHTEN

Wo ich eigentlich die Vokabeln der Großen abhören müsste und ein leckeres Mittag für den Mann zaubern sollte.

Wo ich doch auch mal was für mich machen könnte – schließlich bin ich im Besitz von mehr Büchern, als Zeit, diese jemals alle lesen zu können.

Wo die Gartenarbeit ruft, die Kaninchen gemistet werden müssten und meine Mutter, ja die wollte ich auch die ganze Woche schon anrufen.

Und jetzt stehe ich hier mit den anderen 9 Lektorinnen und Lektoren und kann nicht anders und bin aufgeregt und fröhlich zugleich, mit ihnen gemeinsam unseren Einsegnungs-Gottesdienst in der Heilig-Kreuz-Kirche in Niederroßla zu feiern.

Ein Jahr lang haben wir so manchen Samstag zusammen in der Pfarrscheune in Oßmannstedt verbracht, haben gelacht, gegrübelt, gesungen, geschrieben, gesegnet, gegessen und vor allem auch viel gelernt.
Nun haben wir die Befähigung, auszuschwärmen, Gottes Wort zu verkündigen, Andachten und Gottesdienste zu halten.

Ja, ich weiß, dass mein Glaube sozial konstruiert ist. Wie ich ihn lebe ist auch Ausdruck der Kultur, in der ich aufgewachsen bin. Trotzdem glaube ich, dass sein Kern, die Liebe, Gottes direktes Geschenk an uns Menschen ist. Obwohl mich die Nachrichten jeden Tag von etwas anderem überzeugen müssten, obwohl wir Menschlein uns so oft gegen Gott entscheiden und obwohl mein Verstand das ist, worauf ich in dieser Welt am meisten vertraue, glaube ich trotzdem, dass die Liebe Gottes höher ist als all unsere Vernunft.

Nichts ist zufällig. Auch nicht, dass wir jetzt hier stehen und so viele Leute gekommen sind, um dabei zu sein. Und ich bin voller Neugier auf die Zeit, die vor uns allen liegt, auf Andachten mit Ihnen allen, darauf, mit Ihnen ins Gespräch zu kommen, Anregungen zu erfahren, Lieder zu singen und auch Stille auszuhalten. Der Geist Gottes weht, er ist Kraftquelle und Ermutigung. Wir sind kein „Zufallsprodukt“, sondern von Gott gewollt. Wie bei einem Chor: Jede Stimme ist wichtig.

Wir freuen uns auf euch und kommende Gottesdienste gemeinsam mit euch – und bedanken uns besonders bei unseren Kirchgemeinden, die bereit waren, einen Teil der Kosten für unsere Ausbildung zu übernehmen -

Stefanie Senftleben, sowie Marlies Böttcher-Ratzeburg
und Torsten Stumpf

Foto: Dirk Lorenz-Bauer

Wir laden herzlich zu unseren GOTTESDIENSTEN und ANDACHTEN ein

Sonntag: 03.04.2022

09:00 Uhr Gottesdienst in Berlstedt

Gründonnerstag: 14.04.2022

17:00 Uhr Tischabendmahl mit Kindern in Vippachedelhausen

Karfreitag: 15.04.2022

13:00 Uhr Gottesdienst in Berlstedt
14:30 Uhr Gottesdienst in Thalborn
15:00 Uhr Gottesdienst in Buttelstedt

Karsamstag: 16.04.2022

22:00 Uhr Osternacht in Neumark

Ostersonntag: 17.04.2022

14:00 Uhr Osterständchen in Krautheim
15:00 Uhr Osterständchen in Haindorf

Ostermontag: 18.04.2022

13:00 Uhr Osterständchen in Leutenthal
13:30 Uhr Osterständchen in Rohrbach
14:00 Uhr Osterständchen in Daasdorf
15:00 Uhr Osterständchen in Weiden
15:30 Uhr Osterständchen in Nermsdorf

Freitag: 22.04.2022

18:00 Uhr Kirmesgottesdienst in Vippachedelhausen

Sonntag: 01.05.2022

15:00 Uhr Gottesdienst in Daasdorf

VORKONFIRMANDENUNTERRICHT und KONFIRMANDENUNTERRICHT:

Der nächste Termin bzw. die nächste Aktion wird über den Adress-Verteiler benachrichtigt.

SINGEN UND MUSIZIEREN IM 12-KIRCHENLAND mit Chorleiter Fabian Kiupel:

KINDERCHOR
immer dienstags 16:30 Uhr im Pfarrhaus Neumark

JUGENDCHOR
immer dienstags 17:15 Uhr im Pfarrhaus Buttelstedt

CHOR IM 12-KIRCHENLAND
immer dienstags 19:30 Uhr im Kirchgemeindehaus in Buttelstedt

(Bitte Aushänge beachten)

KINDERTREFF IM 12-KIRCHENLAND mit Gemeindepädagoge Tino Schimke und Team

Für Kinder der 1.-6. Klasse.

Wir treffen uns jeden Mittwoch von 16:30-17:30 Uhr im monatlichen Wechsel im Pfarrhaus Buttelstedt sowie Pfarrhaus Neumark.
Wir wollen gemeinsam spielen, toben, spannende Geschichten hören, kreativ sein und viele andere Sachen mehr.

Im April 2022 treffen wir uns im Pfarrhaus Neumark.

KIRCHLICHE NACHRICHTEN

GEMEINDENACHMITTAGE:

Buttelstedt: Jeden 1. Donnerstag im Monat um 14:00 Uhr im Pfarrhaus

Neumark: Jeden letzten Mittwoch im Monat um 14:00 Uhr im Alten Pfarrhaus

Krautheim: Jeden 1. Mittwoch im Monat um 14:00 Uhr im Alten Pfarrhaus.

GEMEINDEBÜRO:

(bitte aktuell mit Terminabsprache im Vorfeld)

Buttelstedt: dienstags, 18:15 - 19:15 Uhr und
freitags, 09:00 – 12:00 Uhr im Pfarrhaus,
Weimarische Str. 1

Tel. 036451-60336,
Mail: Pfarramt.12-Kirchenland@ekmd.de

Tel. 0176/44481301
Mail: nicole.heimbuerge-schuetze@ekmd.de

Neumark: montags, 09:00 – 14:00 Uhr und

Tel. 036452-918122
Mail: Pfarrbereich.12-Kirchenland@ekmd.de

Tel. 0176/44481301
Mail: nicole.heimbuerge-schuetze@ekmd.de

KONTAKT PFARRVERTRETUNGEN:

Buttelstedt: Pfarrerin Franke • Erreichbarkeit: Tel. 036377 80363
Mobil: 0174 1739810 • Mail: Evelin.franke@ekmd.de

Neumark: Pfarrerin Scheel • Erreichbarkeit: Tel. 036451 60880
Mobil: 0176 31488225
Mail: denise.scheel@ekmd.de

www.die12Kirchen.de
www.kirchenkreis-apolda-buttstädt.de

„… Der Herr erhebe sein Angesicht auf dich und gebe dir Frieden.“

Mit diesem biblischen Segenswort schließen unsere evangelischen Gottesdienste. Friede und Nächstenliebe bilden den Kern unseres Glaubens und stehen immer im Zentrum aller Bemühungen. Deshalb war es für die Kirchgemeinde in Vippachedelhausen klar, ihren, und wenn auch noch so kleinen, Beitrag zur Linderung der Not der Menschen aus der Ukraine, beizutragen.

Am 5. März gestalteten sie in der St. Margarethen Kirche eine Andacht und sammelt so 120 Euro ein. Sachspenden wie z.B. Decken, Schlafsäcke, Verbandskästen, Einweggeschirr und Windeln füllten ein ganzes Auto und wurden am 9. März nach Erfurt zum „Ukrainische Landsleute e. V.“ gebracht. Man freute sich dort sehr und lud alles gleich auf einen großen LKW.

Der Gemeindekirchenrat bedankt sich hiermit noch einmal recht herzlich bei allen Spendern.

Was ein Mensch an Gutem in die Welt hinausgibt, geht nicht verloren.

(A. Schweitzer)

Kirchspiel Großobringen

Pfarramt Schöndorf/ Großobringen
Pfarrer Dr. Krapp • Mobil: 0173 9943226 • Tel: 03643-491587
Großobringen • Unterdorf 110 • 99439 Am Ettersberg

Bürozeit / Kontakt:
dienstags: 9.00 -10.30 Uhr
donnerstags: 18.00-19.30 Uhr *(entfällt, dafür Erreichbarkeit unter: 03643/497862)*
E-Mail: kg-schoendorf-grossobringen@t-online.de
www.kg-grossobringen.de

Monatsspruch April 2022

Maria von Magdala kam zu den Jüngern und verkündete ihnen: Ich habe den Herrn gesehen. Und sie berichtete, was er ihr gesagt hatte.

(Joh 20,18)

GOTTESDIENSTE im Pfarrbereich

03. April
10.00 Uhr Schöndorf

10. April
10.00 Uhr Schöndorf

14. April
18.00 Uhr Schöndorf

15. April
17.00 Uhr Schöndorf

16. April
21.00 Uhr Wohlsborn – Osternacht
Schöndorf – Osterfeueranzünden

17. April
10.00 Uhr Schöndorf
14.00 Uhr Großobringen

24. April
17.00 Uhr Schöndorf

VORSCHAU

01. Mai
10.00 Uhr Schöndorf

Zu den Gottesdiensten bitten wir Sie, die Corona-Regeln zu beachten und einzuhalten.

GEMEINDENACHMITTAG

für Heichelheim und Großobringen gemeinsam:

am Dienstag, 05. April, 14.00 Uhr im Pfarrhaus Großobringen

CHRISTENLEHRE mit Dirk Marschall

Donnerstag, 07. April, 16.00 Uhr im Pfarrhaus Großobringen

KONFIORMANDENUNTERRICHT

mit Katrin Anding

Montag, 25. April, 17.30 Uhr im Pfarrhaus Großobringen
Weitere Terminabsprachen folgen!

KIRCHLICHE NACHRICHTEN

Das Kirchspiel Ramsla

Pfarrer Arndt Bräutigamt
Erfurt-Kersplebent • Tel. 036203 90851

Ines Reifert • Pfarrbüro Ramsla
Kirchgasse 50 • 99439 Ramsla • Tel. 036452 72261

Bürozeit: Montag und Mittwoch, 9-11 Uhr, 036452 72261

E-Mail: pfarramt-ramsla@web.de

KGV Ramsla • IBAN: DE23 5206 0410 0008 0056 80
BIC: GENODEF1EK1 • Evangelische Bank

Herzliche Einladung zu den Gottesdiensten!

Ostersonntag, 17.04.	um 10.00 Uhr	in Ramsla
	um 11.00 Uhr	in Schwerstedt
Ostermontag, 18.04.	um 09.00 Uhr	in Ottmannshausen
	um 10.00 Uhr	in Hottelstedt
	um 11.00 Uhr	in Ballstedt
Sonntag, 01.05.	um 09.30 Uhr	in Schwerstedt
	um 10.30 Uhr	in Ramsla

Anzeigen

Ihre persönlichen
Ansprechpartner finden Sie:
Montag – Freitag
07.30 – 16.00 Uhr
Hauptfriedhof Weimar
Berkaer Straße 4a

Bestattungsinstitut
stadt weimar

Immer für Sie da!
24 Stunden erreichbar **Tel. 03643 850407**

Wir übernehmen für Sie die Erledigung notwendiger Wege und Formalitäten und beraten Sie auch in Ihrer vertrauten Umgebung.

Bildhauer- und Steinmetzbetrieb
TG - Thüringer Grabmale
...mal was anderes !
- freundliche und familiäre Beratung
- größtes Lager in Thüringen mit 300 Grabmalen
- keine Wartezeit bei Erdbestattungen
- 10 Jahre Garantie auf Standfestigkeit
- Computeranimation fertiger Grabanlagen

Öffnungszeiten: (Ausstellung ist immer zugänglich)
Di. 13 - 19 Uhr Do. 09 - 19 Uhr
Sa. 10 - 12 Uhr
Inh. Yvonne Herzberg
99510 Apolda, Sulzaer Str. 1-5
Tel. 03644 / 515051
Fax 03644 / 515050
Mobil: 0173-35 75 299

Was bleibt, ist die Erinnerung.

BESTATTUNGSINSTITUT
»Zur ewigen Ruh«
ERSTES PRIVATES BESTATTUNGSINSTITUT
IM STADT- UND LANDKREIS WEIMAR
INHABER JENS KNABE - Fachgeprüfter Bestatter
Tag und Nacht dienstbereit
Bestattungsinstitut "Zur ewigen Ruh" Jens Knabe
Schwanseestraße 4 • 99423 Weimar
Tel. (0 36 43) 2 44 40

Bestattungsinstitut
JÁNOS HELT
Rat und Hilfe, die von Herzen kommt
☎ 036203 / 60 30 1

Zu jeder Zeit für Sie erreichbar!
- Bestattungen jeder Art
- Bestattungsvorsorge
- Erledigung aller Formalitäten
- Lieferung von Trauerfloristik

99098 Erfurt - **Vieselbach**
Bahnhofsallee 35

Wir beraten Sie gern, auch zu alternativen Bestattungsformen wie der Gedenkbaumbestattung, bei der man die Möglichkeit hat sich einen persönlichen Gedenkort an selbstgewählter Stelle, z.B. auch im eigenen Garten, zu erschaffen.
www.bestattungen-janos-helt.de

STEINMETZBETRIEB
DOSPIEL
WEIMAR
seit 1876 in 5. Generation
GRABMALE · RESTAURIERUNG
NATURSTEINE
99425 Weimar · Berkaer Straße 31
E-Mail: adospiel@aol.com · www.dospiel.de
Telefon: 03643 903771 · Fax: 03643 908745

Steinmetz Maik Salfelder
Grabmale & Naturstein
Steinmetzmeisterbetrieb
ANFERTIGUNG UND VERSETZEN VON:
• Grabanlagen • Treppenanlagen
• Fensterbänke • Küchenarbeitsplatten
Vippachedelhäuser Str. 3 • 99439 **Neumark**
Tel. (03 64 52) 7 26 09 · Fax 7 15 08